Deutscher Bundestag **Drucksache 18/11499**

18. Wahlperiode 13.03.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des Bundesrechts an die Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. Nr. L 124 v. 25.04.2014, S. 1 ff.). Für die Anpassung sind Änderungen im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), im Bundesberggesetz (BBergG) sowie in weiteren Vorschriften erforderlich.

Änderungen sind u.a. notwendig bei den Bestimmungen über die Durchführung der UVP-Vorprüfung und der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung des Flächenschutzes, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, der Energieeffizienz und von Unfall- und Katastrophenrisiken. Neue und detailliertere Vorgaben, die der Umsetzung in das deutsche Recht bedürfen, enthält die UVP-Änderungsrichtlinie ferner für die Erstellung des UVP-Berichts und für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung. Zur Information der Öffentlichkeit sollen zukünftig verstärkt elektronische Instrumente eingesetzt und zentrale Internetportale eingerichtet werden. Damit wird die Transparenz der UVP erhöht und damit auch der Verwaltungsverfahren, deren integraler Bestandteil die UVP ist. Die Änderungen, die zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (im Folgenden: UVP-Änderungsrichtlinie) im Baugesetzbuch erforderlich sind, erfolgen in einem gesonderten Gesetz.

Die europarechtlich bedingte Novelle soll überdies zum Anlass genommen werden, die Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung insgesamt zu vereinfachen, zu harmonisieren und anwenderfreundlicher auszugestalten, ohne dabei qualitative Abstriche von den Anforderungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften, nach denen sich bestimmt, ob für ein Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Diese bislang sehr offen gefassten Bestimmungen sollen unter Einbeziehung der aktuellen UVP-Rechtsprechung klarere Konturen erhalten. Damit kommt der Gesetzentwurf einem dringenden Bedürfnis der Praxis nach.

Ebenfalls neu und anwenderfreundlicher gefasst werden sollen die Vorschriften über die grenzüberschreitende UVP. Damit soll der wachsenden Bedeutung dieser Materie Rechnung getragen werden. Ziel ist es, die Strukturen und Abläu-

fe dieser Verfahren besser abzubilden und bestehende Regelungslücken zu schließen.

Nach § 4 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes kann das Unterbleiben einer erforderlichen UVP Gegenstand eines Rechtsbehelfsverfahrens sein und zur Aufhebung der Zulassungsentscheidung führen. Auch Verfahrensfehler bei der Durchführung einer UVP sind justiziabel. Entsprechende Klagen beschäftigen zunehmend die Verwaltungsgerichte. Der Grund liegt nicht zuletzt darin, dass sich Inhalt und Reichweite zentraler UVP-Vorschriften in ihrer derzeitigen Fassung zum Teil nur schwer erschließen. Die daraus resultierenden Rechtsunsicherheiten erschweren und verzögern die Genehmigungsverfahren und belasten Vorhabenträger ebenso wie Behörden und Gerichte. Um dieser Entwicklung entgegen zu treten, bedarf es einer grundlegenden Überarbeitung und Neufassung intransparenter, missverständlicher oder nicht vollzugsgerechter Bestimmungen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält Änderungen des UVPG, des Bundesberggesetzes sowie redaktionelle Folgeänderungen weiterer Gesetze und Verordnungen.

C. Alternativen

Für die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie sind Änderungen und Ergänzungen der geltenden Vorschriften zwingend erforderlich. Der Gesetzentwurf folgt dem Prinzip der „1:1-Umsetzung“, d.h. die europarechtlichen Vorgaben werden in einer sinnvollen, der deutschen Gesetzessystematik entsprechenden Weise in das nationale Recht überführt. Alternativen zu diesem Vorgehen bestehen nicht.

Auch die Änderungen zur Vereinfachung, Harmonisierung und anwenderfreundlicheren Ausgestaltung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung sind für einen reibungslosen und rechtssicheren Gesetzesvollzug unentbehrlich. Dies gilt insbesondere für die Anpassung und Konkretisierung der Bestimmungen über die Notwendigkeit einer UVP.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nennenswerte Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch den Gesetzentwurf entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand. Weder das UVPG noch die sonstigen UVP-rechtlichen Vorschriften enthalten Pflichten für private Haushalte. Insbesondere enthält das Gesetz keine neuen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger. Soweit Bürgerinnen und Bürger Träger eines UVP-pflichtigen Vorhabens sind, wird der Erfüllungsaufwand nachfolgend unter dem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft dargestellt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Änderungen dieses Gesetzentwurfs wird der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft für die Zulassungsverfahren im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nach Expertenschätzung um 9.338 Tsd. EUR verringert. Dieser Betrag ergibt sich, wenn man den durch dieses Gesetz voraussichtlich entstehenden zusätzlichen Erfüllungsaufwand mit der Verringerung des Erfüllungsaufwands saldiert, die sich aufgrund von Vereinfachungen, Klarstellungen und Systematisierungen der Anforderungen nach diesem Gesetz ergibt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für Bund und Länder entstehen Kosten für die Einführung und den künftigen Betrieb eines UVP-Internetportals, § 20 UVPG – neu. Hierfür entsteht für den Bund ein dauerhafter Aufwand von 160 Tsd. EUR pro Jahr und einmalige Sachkosten in Höhe von ca. 80 Tsd. EUR. Für die Länder entsteht ein jährlicher Aufwand von 3.792 Tsd. EUR zuzüglich einmaliger Sachkosten in Höhe von ca. 1.500 Tsd. EUR. Diese Kosten entstehen durch die Umsetzung von Artikel 6 Absatz 5 der geänderten UVP-Richtlinie.

Darüber hinausgehender Erfüllungsaufwand kann Bund und Ländern dadurch entstehen, dass zukünftig nach § 7 Absatz 3 auf Antrag des Vorhabenträgers auch die Durchführung einer freiwilligen UVP möglich ist. Der dadurch verursachte Kostenaufwand kann derzeit nicht beziffert werden.

Andererseits reduziert sich der Erfüllungsaufwand der Verwaltung aufgrund der Vereinfachungen, Klarstellungen und Systematisierungen der Anforderungen nach diesem Gesetz erheblich. Diese Reduzierung kann jedoch nicht beziffert werden.

Die etwaigen Mehrbedarfe sollen im Bereich des Bundes finanziell und stellenmäßig in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 13. März 2017

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 17. Februar 2017 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung[1)]

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Grundsätze für Umweltprüfungen

Teil 2

Umweltverträglichkeitsprüfung

Abschnitt 1

Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 4 Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 5 Feststellung der UVP-Pflicht

§ 6 Unbedingte UVP-Pflicht bei Neuvorhaben

§ 7 Vorprüfung bei Neuvorhaben

§ 8 UVP-Pflicht bei Störfallrisiko

§ 9 UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben

§ 10 UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben

§ 11 UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben abgeschlossen ist

[1)] Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EG (ABl. L 124 vom 25.04.2014, S. 1), der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 12 UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das frühere Vorhaben noch im Zulassungsverfahren ist

§ 13 Ausnahme von der UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben

§ 14 Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben

Abschnitt 2

Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 15 Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen

§ 16 UVP-Bericht

§ 17 Beteiligung anderer Behörden

§ 18 Beteiligung der Öffentlichkeit

§ 19 Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 20 Zentrale Internetportale, Verordnungsermächtigung

§ 21 Äußerungen und Einwendungen der Öffentlichkeit

§ 22 Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit bei Änderungen im Laufe des Verfahrens

§ 23 Geheimhaltung und Datenschutz sowie Schutz des Urheberrechts

§ 24 Zusammenfassende Darstellung

§ 25 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung

§ 26 Inhalt des Bescheids über die Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens

§ 27 Bekanntmachung der Entscheidung und Auslegung des Bescheids

§ 28 Überwachung

Abschnitt 3

Teilzulassungen, Zulassungsverfahren eines Vorhabens durch mehrere Behörden, verbundene Prüfverfahren

§ 29 Umweltverträglichkeitsprüfung bei Teilzulassungen

§ 30 Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung bei Teilzulassungen

§ 31 Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden; federführende Behörde

§ 32 Verbundene Prüfverfahren

Teil 3

Strategische Umweltprüfung

Abschnitt 1

Voraussetzungen für eine Strategische Umweltprüfung

§ 33 Strategische Umweltprüfung

§ 34 Feststellung der SUP-Pflicht

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 35 SUP-Pflicht in bestimmten Plan- oder Programmbereichen und im Einzelfall
§ 36 SUP-Pflicht aufgrund einer Verträglichkeitsprüfung
§ 37 Ausnahmen von der SUP-Pflicht

Abschnitt 2
Verfahrensschritte der Strategischen Umweltprüfung

§ 38 Vorrang anderer Rechtsvorschriften bei der SUP
§ 39 Festlegung des Untersuchungsrahmens
§ 40 Umweltbericht
§ 41 Beteiligung anderer Behörden
§ 42 Beteiligung der Öffentlichkeit
§ 43 Abschließende Bewertung und Berücksichtigung
§ 44 Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Plans oder Programms
§ 45 Überwachung
§ 46 Verbundene Prüfverfahren

Teil 4
Besondere Verfahrensvorschriften für bestimmte Umweltprüfungen

§ 47 Linienbestimmung und Genehmigung von Flugplätzen
§ 48 Raumordnungspläne
§ 49 Raumordnungsverfahren
§ 50 Bauleitpläne
§ 51 Bergrechtliche Verfahren
§ 52 Landschaftsplanungen
§ 53 Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene

Teil 5
Grenzüberschreitende Umweltprüfungen

Abschnitt 1
Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 54 Benachrichtigung eines anderen Staates
§ 55 Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung bei inländischen Vorhaben
§ 56 Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bei inländischen Vorhaben
§ 57 Übermittlung des Bescheids
§ 58 Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung bei ausländischen Vorhaben
§ 59 Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abschnitt 2

Grenzüberschreitende Strategische Umweltprüfung

§ 60 Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung bei inländischen Plänen und Programmen

§ 61 Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bei inländischen Plänen und Programmen

§ 62 Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung bei ausländischen Plänen und Programmen

§ 63 Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Plänen und Programmen

Abschnitt 3

Gemeinsame Vorschriften

§ 64 Völkerrechtliche Verpflichtungen

Teil 6

Vorschriften für bestimmte Leitungsanlagen

(Anlage 1 Nummer 19)

§ 65 Planfeststellung; Plangenehmigung

§ 66 Entscheidung; Nebenbestimmungen; Verordnungsermächtigung

§ 67 Verfahren; Verordnungsermächtigung

§ 68 Überwachung

§ 69 Bußgeldvorschriften

Teil 7

Schlussvorschriften

§ 70 Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften

§ 71 Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

§ 72 Vermeidung von Interessenkonflikten

§ 73 Berichterstattung an die Europäische Kommission

§ 74 Übergangsvorschrift

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 5

Anlage 6“.

2. Die §§ 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die in Anlage 1 aufgeführten Vorhaben.
2. die in Anlage 5 aufgeführten Pläne und Programme ,
3. sonstige Pläne und Programme, für die nach den §§ 35 bis 37 eine Strategische Umweltprüfung oder Vorprüfung durchzuführen ist, sowie für
4. die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei UVP-pflichtigen Vorhaben im Ausland nach den §§ 58 und 59 und bei SUP-pflichtigen Plänen und Programmen eines anderen Staates nach den §§ 62 und 63.

(2) Bei Vorhaben oder Teilen von Vorhaben, die ausschließlich Zwecken der Verteidigung dienen, kann das Bundesministerium der Verteidigung oder eine von ihm benannte Stelle im Einzelfall entscheiden, dieses Gesetz ganz oder teilweise nicht anzuwenden, soweit sich die Anwendung nach Einschätzung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm benannten Stelle nachteilig auf die Erfüllung dieser Zwecke auswirken würde, insbesondere wegen Eilbedürftigkeit des Vorhabens oder aus Gründen der Geheimhaltung. Zwecke der Verteidigung schließen auch zwischenstaatliche Verpflichtungen ein. Bei der Entscheidung ist der Schutz vor erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Sonstige Rechtsvorschriften, die das Zulassungsverfahren betreffen, bleiben unberührt. Wird eine Entscheidung nach Satz 1 getroffen, unterrichtet das Bundesministerium der Verteidigung hierüber das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit spätestens bis zum Ablauf des 31. März des Folgejahres.

(3) Bei Vorhaben oder Teilen von Vorhaben, die ausschließlich der Bewältigung von Katastrophenfällen dienen, kann die zuständige Behörde im Einzelfall entscheiden, diese Gesetzes ganz oder teilweise nicht anzuwenden, soweit sich die Anwendung nach Einschätzung der zuständigen Behörde negativ auf die Erfüllung dieses Zwecks auswirken würde. Bei der Entscheidung ist der Schutz vor erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Sonstige Rechtsvorschriften, die das Zulassungsverfahren betreffen, bleiben unberührt.

(4) Dieses Gesetz findet Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen. Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Schutzgüter im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

(2) Umweltauswirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle

oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind.

(3) Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Umweltauswirkungen eines Vorhabens in einem anderen Staat.

(4) Vorhaben im Sinne dieses Gesetzes sind nach Maßgabe der Anlage 1

1. bei Neuvorhaben
   a) die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage,
   b) der Bau einer sonstigen Anlage,
   c) die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme,
2. bei Änderungsvorhaben
   a) die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer technischen Anlage,
   b) die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Lage oder der Beschaffenheit einer sonstigen Anlage,
   c) die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme.

(5) Windfarm im Sinne dieses Gesetzes sind drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes befinden.

(6) Zulassungsentscheidungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Bewilligung, die Erlaubnis, die Genehmigung, der Planfeststellungsbeschluss und sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die in einem Verwaltungsverfahren getroffen werden, einschließlich des Vorbescheids, der Teilgenehmigung und anderer Teilzulassungen, mit Ausnahme von Anzeigeverfahren,
2. Linienbestimmungen und andere Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren nach den §§ 47 und 49,
3. Beschlüsse nach § 10 des Baugesetzbuchs über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, durch die die Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben im Sinne der Anlage 1 begründet werden soll, sowie Beschlüsse nach § 10 des Baugesetzbuchs über Bebauungspläne, die Planfeststellungsbeschlüsse für Vorhaben im Sinne der Anlage 1 ersetzen.

(7) Pläne und Programme im Sinne dieses Gesetzes sind nur solche bundesrechtlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Union vorgesehenen Pläne und Programme, die

1. von einer Behörde ausgearbeitet und angenommen werden,
2. von einer Behörde zur Annahme durch eine Regierung oder im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden oder
3. von einem Dritten zur Annahme durch eine Behörde ausgearbeitet werden.

Ausgenommen sind Pläne und Programme, die ausschließlich Zwecken der Verteidigung oder der Bewältigung von Katastrophenfällen dienen, sowie Finanz- und Haushaltspläne und -programme.

(8) Öffentlichkeit im Sinne dieses Gesetzes sind einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie deren Vereinigungen.

(9) Betroffene Öffentlichkeit im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, deren Belange durch eine Zulassungsentscheidung oder einen Plan oder ein Programm berührt werden; hierzu gehören auch Vereini-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

gungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung oder einen Plan oder ein Programm berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

(10) Umweltprüfungen im Sinne dieses Gesetzes sind Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen.

(11) Einwirkungsbereich im Sinne dieses Gesetzes ist das geographische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung eines Vorhabens relevant sind.

§ 3

Grundsätze für Umweltprüfungen

Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.“

3. Teil 2 wird wie folgt gefasst:

„Teil 2

Umweltverträglichkeitsprüfung

Abschnitt 1

Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 4

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die Zulassungsentscheidungen dienen.

§ 5

Feststellung der UVP-Pflicht

(1) Die zuständige Behörde stellt auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Die Feststellung trifft die Behörde

1. auf Antrag des Vorhabenträgers oder
2. bei einem Antrag nach § 15 oder
3. von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

(2) Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt. Dabei gibt sie die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind. Bei der Feststellung der UVP-Pflicht kann die Bekanntgabe mit der Bekanntmachung nach § 19 verbunden werden.

(3) Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

§ 6

Unbedingte UVP-Pflicht bei Neuvorhaben

Für ein Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 1 mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet ist, besteht die UVP-Pflicht, wenn die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale vorliegen. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, besteht die UVP-Pflicht, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden.

§ 7

Vorprüfung bei Neuvorhaben

(1) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

(2) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung auf der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

(3) Die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.

(4) Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln.

(5) Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens bezieht sie in die Vorprüfung ein. Bei der allgemeinen Vorprüfung kann sie ergänzend berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die allgemeine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(6) Die zuständige Behörde trifft die Feststellung zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der nach Absatz 4 erforderlichen Angaben. In Ausnahmefällen kann sie die Frist für die Feststellung um bis zu drei Wochen oder, wenn dies wegen der besonderen Schwierigkeit der Prüfung erforderlich ist, um bis zu sechs Wochen verlängern.

(7) Die zuständige Behörde dokumentiert die Durchführung und das Ergebnis der allgemeinen und der standortbezogenen Vorprüfung.

§ 8

UVP-Pflicht bei Störfallrisiko

Sofern die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass aufgrund der Verwirklichung eines Vorhabens, das zugleich benachbartes Schutzobjekt im Sinne des § 3 Absatz 5d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist, innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Möglichkeit besteht, dass ein Störfall im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung eintritt, sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls vergrößert oder sich die Folgen eines solchen Störfalls verschlimmern können, ist davon auszugehen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

§ 9

UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben

(1) Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Wird ein Vorhaben der Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.8 geändert, so wird die allgemeine Vorprüfung nach Satz 1 Nummer 2 nur durchgeführt, wenn allein durch die Änderung der jeweils für den Bau des entsprechenden Vorhabens in Anlage 1 enthaltene Prüfwert erreicht oder überschritten wird.

(2) Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Wird ein Städtebauprojekt oder eine Industriezone nach der Anlage 1 Nummer 18.5, 18.7 und 18.8 geändert, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass allein durch die Änderung der Größen- oder Leistungswert nach Satz 1 Nummer 1 oder der Prüfwert nach Satz 1 Nummer 2 erreicht oder überschritten wird.

(3) Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

(4) Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 entsprechend.

(5) Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt.

§ 10

UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben

(1) Für kumulierende Vorhaben besteht die UVP-Pflicht, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 erreichen oder überschreiten.

(2) Bei kumulierenden Vorhaben, die zusammen die Prüfwerte für eine allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, ist die allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Für die allgemeine Vorprüfung gilt § 7 Absatz 1 und 3 bis 7 entsprechend.

(3) Bei kumulierenden Vorhaben, die zusammen die Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, ist die standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Für die standortbezogene Vorprüfung gilt § 7 Absatz 2 bis 7 entsprechend.

(4) Kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.

(5) Für die in Anlage 1 Nummer 14.4, 14.5 und 19.1 aufgeführten Vorhaben gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass zusätzlich ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht.

(6) Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt.

§ 11

UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben abgeschlossen ist

(1) Hinzutretende kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn zu einem beantragten oder bestehenden Vorhaben (früheres Vorhaben) nachträglich ein kumulierendes Vorhaben hinzutritt.

(2) Wenn für das frühere Vorhaben eine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, so besteht für den Fall, dass für das frühere Vorhaben bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, für das hinzutretende kumulierende Vorhaben die UVP-Pflicht, wenn

1. das hinzutretende Vorhaben allein die Größen- oder Leistungswerte für eine UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Für die allgemeine Vorprüfung gilt § 7 Absatz 1 und Absatz 3 bis 7 entsprechend.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(3) Wenn für das frühere Vorhaben eine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, so ist für den Fall, dass für das frühere Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, für das hinzutretende kumulierende Vorhaben

1. die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 erreichen oder überschreiten, oder
2. die allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, oder
3. die standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten.

Für die Vorprüfung gilt § 7 entsprechend.

(4) Erreichen oder überschreiten in den Fällen des Absatzes 3 die kumulierenden Vorhaben zwar zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6, werden jedoch für das hinzutretende kumulierende Vorhaben weder der Prüfwert für die standortbezogene Vorprüfung noch der Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung erreicht oder überschritten, so besteht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben die UVP-Pflicht nur, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen eintreten können. Für die allgemeine Vorprüfung gilt § 7 Absatz 1 und Absatz 3 bis 7 entsprechend.

(5) In der Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben ist das frühere Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen.

(6) Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt.

§ 12

UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das frühere Vorhaben noch im Zulassungsverfahren ist

(1) Wenn für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, so besteht für den Fall, dass für das frühere Vorhaben allein die UVP-Pflicht besteht, für das hinzutretende kumulierende Vorhaben die UVP-Pflicht, wenn

1. das hinzutretende Vorhaben allein die Größen- und Leistungswerte für die UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch das hinzutretende Vorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Für die allgemeine Vorprüfung gilt § 7 Absatz 1 und Absatz 3 bis 7 entsprechend.

(2) Wenn für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, so ist für den Fall, dass für das frühere Vorhaben allein keine UVP-Pflicht besteht und die Antragsunterlagen für dieses Zulassungsverfahren bereits vollständig eingereicht sind, für das hinzutretende kumulierende Vorhaben

1. die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 erreichen oder überschreiten
2. die allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, oder
3. die standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Für die Vorprüfung gilt § 7 entsprechend. Für das frühere Vorhaben besteht keine UVP-Pflicht und keine Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung.

(3) Wenn für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, so ist für den Fall, dass für das frühere Vorhaben allein keine UVP-Pflicht besteht, und die Antragsunterlagen für dieses Zulassungsverfahren noch nicht vollständig eingereicht sind, für die kumulierenden Vorhaben jeweils

1. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 erreichen oder überschreiten
2. eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für eine allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, oder
3. eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten.

Für die Vorprüfung gilt § 7 entsprechend. Bei einem Vorhaben, das einer Betriebsplanpflicht nach § 51 des Bundesberggesetzes unterliegt, besteht für das frühere Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung nach den Sätzen 1 und 2, wenn für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben ein zugelassener Betriebsplan besteht.

(4) Erreichen oder überschreiten in den Fällen des Absatzes 2 oder Absatzes 3 die kumulierenden Vorhaben zwar zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6, werden jedoch für das hinzutretende kumulierende Vorhaben weder der Prüfwert für die standortbezogene Vorprüfung noch der Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung erreicht oder überschritten, so besteht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben die UVP-Pflicht nur, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Für die allgemeine Vorprüfung gilt § 7 Absatz 1 und Absatz 3 bis 7 entsprechend. Im Fall des Absatzes 3 sind Satz 1 und 2 für das frühere Vorhaben entsprechend anzuwenden.

(5) Das frühere Vorhaben und das hinzutretende kumulierende Vorhaben sind in der Vorprüfung für das jeweils andere Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen.

(6) Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt.

§ 13

Ausnahme von der UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben

Für die in Anlage 1 Nummer 18.5, 18.7 und 18.8 aufgeführten Industriezonen und Städtebauprojekte gelten die §§ 10 bis 12 nicht.

§ 14

Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben

(1) Sofern ein in Anlage 1 Spalte 1 mit einem „X“ gekennzeichnetes Vorhaben ein Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben ist und nicht länger als zwei Jahre durchgeführt wird, besteht für dieses Vorhaben eine UVP-Pflicht abweichend von § 6 nur, wenn sie durch die allgemeine Vorprüfung festgestellt wird. Für die Vorprüfung gilt § 7 Absatz 1 und 3 bis 7 entsprechend. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist die Durchführungsdauer besonders zu berücksichtigen.

(2) Ein Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben ist ein Vorhaben, das ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse dient.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abschnitt 2

Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 15

Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen

(1) Auf Antrag des Vorhabenträgers oder wenn die zuständige Behörde es für zweckmäßig hält, unterrichtet und berät die zuständige Behörde den Vorhabenträger entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens frühzeitig über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die der Vorhabenträger voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen). Die Unterrichtung und Beratung kann sich auch auf weitere Gesichtspunkte des Verfahrens, insbesondere auf dessen zeitlichen Ablauf, auf die zu beteiligenden Behörden oder auf die Einholung von Sachverständigengutachten erstrecken. Verfügen die zuständige Behörde oder die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Erarbeitung des UVP-Berichts zweckdienlich sind, so stellen sie diese Informationen dem Vorhabenträger zur Verfügung.

(2) Der Vorhabenträger hat der zuständigen Behörde geeignete Unterlagen zu den Merkmalen des Vorhabens, einschließlich seiner Größe oder Leistung, und des Standorts sowie zu den möglichen Umweltauswirkungen vorzulegen.

(3) Vor der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen gibt die zuständige Behörde dem Vorhabenträger sowie den nach § 17 zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung. Die Besprechung soll sich auf den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung erstrecken. Zur Besprechung kann die zuständige Behörde hinzuziehen

1. Sachverständige,
2. nach § 55 zu beteiligende Behörden,
3. nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Umweltvereinigungen sowie
4. sonstige Dritte.

Das Ergebnis der Besprechung wird von der zuständigen Behörde dokumentiert.

(4) Ist das Vorhaben Bestandteil eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses und ist dem Verfahren nach § 4 ein anderes Planungs- oder Zulassungsverfahren vorausgegangen, als dessen Bestandteil eine Umweltprüfung durchgeführt wurde, soll sich die Umweltverträglichkeitsprüfung auf zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken.

(5) Die zuständige Behörde berät den Vorhabenträger auch nach der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen, soweit dies für eine zügige und sachgerechte Durchführung des Verfahrens zweckmäßig ist.

§ 16

UVP-Bericht

(1) Der Vorhabenträger hat der zuständigen Behörde einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen, der zumindest folgende Angaben enthält:

1. eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
2. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,

3. eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,
4. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,
5. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,
6. eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie
7. eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Bei einem Vorhaben nach § 1 Absatz 1, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, muss der UVP-Bericht Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele dieses Gebiets enthalten.

(2) Der UVP-Bericht ist zu einem solchen Zeitpunkt vorzulegen, dass er mit den übrigen Unterlagen ausgelegt werden kann.

(3) Der UVP-Bericht muss auch die in Anlage 4 genannten weiteren Angaben enthalten, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind.

(4) Inhalt und Umfang des UVP-Berichts bestimmen sich

1. in den Fällen des § 15 nach dem Untersuchungsrahmen sowie
2. nach den Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung maßgebend sind.

(5) Der UVP-Bericht muss den gegenwärtigen Wissensstand und gegenwärtige Prüfmethoden berücksichtigen. Er muss die Angaben enthalten, die der Vorhabenträger mit zumutbarem Aufwand ermitteln kann. Die Angaben müssen ausreichend sein, um

1. der zuständigen Behörde eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 25 Absatz 1 zu ermöglichen und
2. Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

(6) Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen hat der Vorhabenträger die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen in den UVP-Bericht einzubeziehen.

(7) Der Vorhabenträger muss durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass der UVP-Bericht den Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 6 entspricht. Die zuständige Behörde soll Nachbesserungen verlangen, soweit der Bericht den Anforderungen nicht entspricht.

(8) Sind kumulierende Vorhaben, für die jeweils eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, Gegenstand paralleler oder verbundener Zulassungsverfahren, so können die Vorhabenträger einen gemeinsamen UVP-Bericht vorlegen. Legen sie getrennte UVP-Berichte vor, so sind darin auch jeweils die Umweltauswirkungen der anderen kumulierenden Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen.

(9) Der Vorhabenträger hat den UVP-Bericht auch elektronisch vorzulegen.

§ 17

Beteiligung anderer Behörden

(1) Die zuständige Behörde unterrichtet die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, einschließlich der von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden und Land-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

kreise sowie der sonstigen im Landesrecht vorgesehenen Gebietskörperschaften, über das Vorhaben und übermittelt ihnen den UVP-Bericht.

(2) Die zuständige Behörde holt die Stellungnahmen der unterrichteten Behörden ein. Für die Stellungnahmen gilt § 73 Absatz 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

§ 18lBeteiligung der Öffentlichkeit

Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Die zuständige Behörde beteiligt die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Dabei sollen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen. Das Beteiligungsverfahren muss den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen.

(2) In einem vorgelagerten Verfahren kann die zuständige Behörde abweichend von Absatz 1 und abweichend von § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichten.

§ 19

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Bei der Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens unterrichtet die zuständige Behörde die Öffentlichkeit

1. über den Antrag auf Zulassungsentscheidung oder über eine sonstige Handlung des Vorhabenträgers zur Einleitung eines Verfahrens, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird,
2. über die Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens nach § 5 sowie, falls erforderlich, über die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach den §§ 54 bis 56,
3. über die für das Verfahren und für die Zulassungsentscheidung jeweils zuständigen Behörden, bei denen weitere relevante Informationen erhältlich sind und bei denen Äußerungen oder Fragen eingereicht werden können, sowie über die festgelegten Fristen zur Übermittlung dieser Äußerungen oder Fragen,
4. über die Art einer möglichen Zulassungsentscheidung,
5. darüber, dass ein UVP-Bericht vorgelegt wurde,
6. über die Bezeichnung der das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen,
7. darüber, wo und in welchem Zeitraum die Unterlagen nach den Nummern 5 und 6 zur Einsicht ausgelegt werden, sowie
8. über weitere Einzelheiten des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit.

(2) Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens legt die zuständige Behörde zumindest folgende Unterlagen zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus:

1. den UVP-Bericht,
2. die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben.

(3) Weitere Informationen, die für die Zulassungsentscheidung von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind der Öffentlichkeit

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.

§ 20

Zentrale Internetportale, Verordnungsermächtigung

(1) Für die Zugänglichmachung des Inhalts der Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 und der nach § 19 Absatz 2 auszulegenden Unterlagen im Internet richten Bund und Länder zentrale Internetportale ein. Die Zugänglichmachung erfolgt im zentralen Internetportal des Bundes, wenn die Zulassungsbehörde eine Bundesbehörde ist. Für den Aufbau und Betrieb des zentralen Internetportals des Bundes ist das Umweltbundesamt zuständig.

(2) § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die Zugänglichmachung der Unterlagen nach § 19 Absatz 2 jeweils auch über das einschlägige zentrale Internetportal erfolgt.

(3) Der Inhalt der zentralen Internetportale kann auch für die Zwecke der Berichterstattung nach § 73 verwendet werden.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Folgendes zu regeln über

1. die Art und Weise der Zugänglichmachung nach Absatz 1 und 2 sowie
2. die Dauer der Speicherung der Unterlagen.

§ 21

Äußerungen und Einwendungen der Öffentlichkeit

(1) Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde äußern.

(2) Die Äußerungsfrist endet einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen.

(3) Bei Vorhaben, für die Unterlagen in erheblichem Umfang eingereicht worden sind, kann die zuständige Behörde eine längere Äußerungsfrist festlegen. Die Äußerungsfrist darf die nach § 73 Absatz 3a Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu setzende Frist nicht überschreiten.

(4) Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Hierauf weist die zuständige Behörde in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Äußerungsfrist hin.

(5) Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

§ 22

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit bei Änderungen im Laufe des Verfahrens

(1) Ändert der Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens die Unterlagen, die nach § 19 Absatz 2 auszulegen sind, so ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich. Sie ist jedoch auf die Änderungen zu beschränken. Hierauf weist die zuständige Behörde in der Bekanntmachung hin.

(2) Die zuständige Behörde kann von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn solche Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 23

Geheimhaltung und Datenschutz sowie Schutz des Urheberrechts

(1) Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz sowie über das Urheberrecht bleiben unberührt. Insbesondere sind Urkunden, Akten und elektronische Dokumente geheim zu halten, wenn das Bekanntwerden ihres Inhalts dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

(2) Soweit die nach § 19 Absatz 2 zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegenden Unterlagen Informationen der in Absatz 1 genannten Art enthalten, kennzeichnet der Vorhabenträger diese Informationen und legt zusätzlich eine Darstellung vor, die den Inhalt der Unterlagen ohne Preisgabe des Geheimnisses beschreibt. Die Inhaltsdarstellung muss so ausführlich sein, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

(3) Geheimhaltungsbedürftige Unterlagen sind bei der Auslegung durch die Inhaltsdarstellung zu ersetzen.

§ 24

Zusammenfassende Darstellung

(1) Die zuständige Behörde erarbeitet eine zusammenfassende Darstellung

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 17 Absatz 2 und 55 Absatz 4 sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen.

(2) In der zusammenfassenden Darstellung ist jeweils anzugeben, ob die Information aus dem UVP-Bericht, einer behördlichen Stellungnahme oder aus Äußerungen der Öffentlichkeit stammt.

(3) Die zusammenfassende Darstellung ist möglichst innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Erörterung im Beteiligungsverfahren zu erarbeiten.

§ 25

Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung

(1) Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Die Bewertung ist zu begründen.

(2) Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in Absatz 1 bestimmten Maßstab.

(3) Bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens müssen die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung nach Einschätzung der zuständigen Behörde hinreichend aktuell sein.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 26

Inhalt des Bescheids über die Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens

(1) Der Bescheid zur Zulassung des Vorhabens muss zumindest die folgenden Angaben enthalten:

1. die umweltbezogenen Nebenbestimmungen, die mit der Zulassungsentscheidung verbunden sind,
2. eine Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 28 oder nach entsprechenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften sowie
3. eine Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe hervorgehen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben; hierzu gehören
   a) Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit,
   b) die zusammenfassende Darstellung gemäß § 24,
   c) die begründete Bewertung gemäß § 25 Absatz 1 und
   d) eine Erläuterung, wie die begründete Bewertung, insbesondere die Angaben des UVP-Berichts, die behördlichen Stellungnahmen nach §§ 17 Absatz 2 und 55 Absatz 4 sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56, in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt wurden oder wie ihnen anderweitig Rechnung getragen wurde.

(2) Wird das Vorhaben nicht zugelassen, müssen im Bescheid die dafür wesentlichen Gründe erläutert werden.

(3) Im Übrigen richtet sich der Inhalt des Bescheids nach den einschlägigen fachrechtlichen Vorschriften.

§ 27

Bekanntmachung der Entscheidung und Auslegung des Bescheids

Die zuständige Behörde hat in entsprechender Anwendung des § 74 Absatz 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Entscheidung zur Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens öffentlich bekannt zu machen sowie in entsprechender Anwendung des § 74 Absatz 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes den Bescheid zur Einsicht auszulegen. § 20 gilt hierfür entsprechend. Soweit der Bescheid geheimhaltungsbedürftige Angaben im Sinne von § 23 Absatz 2 enthält, sind die entsprechenden Stellen unkenntlich zu machen.

§ 28

Überwachung

(1) Soweit bundes- oder landesrechtliche Regelungen keine Überwachungsmaßnahmen vorsehen, ergreift die zuständige Behörde die geeigneten Überwachungsmaßnahmen, um die Einhaltung der umweltbezogenen Bestimmungen des Zulassungsbescheids nach § 26 zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für

1. die im Zulassungsbescheid festgelegten Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie
2. die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

(2) Soweit bundes- oder landesrechtliche Regelungen keine entsprechenden Überwachungsmaßnahmen vorsehen, ergreift die zuständige Behörde geeignete Maßnahmen zur Überwachung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, wenn die Auswirkungen des Vorhabens schwer vorhersehbar oder die Wirksamkeit von Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

oder ausgeglichen werden sollen, oder die Wirksamkeit von Ersatzmaßnahmen unsicher sind. Die zuständige Behörde kann dem Vorhabenträger Überwachungsmaßnahmen nach Satz 1 aufgeben.

Abschnitt 3

Teilzulassungen, Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden, verbundene Prüfverfahren

§ 29

Umweltverträglichkeitsprüfung bei Teilzulassungen

(1) In Verfahren zur Vorbereitung eines Vorbescheids und zur Erteilung einer ersten Teilgenehmigung oder einer sonstigen ersten Teilzulassung hat sich die Umweltverträglichkeitsprüfung vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken und abschließend auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand der Teilzulassung sind. Dem jeweiligen Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen und beim UVP-Bericht Rechnung zu tragen.

(2) Bei weiteren Teilzulassungen soll die Umweltverträglichkeitsprüfung auf zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 30

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung bei Teilzulassungen

(1) Ist für ein Vorhaben bereits eine Teilzulassung nach § 29 erteilt worden, so ist im Verfahren zur Erteilung der Zulassung oder weiterer Teilzulassungen eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich. Sie ist jedoch auf den Gegenstand der weiteren Teilzulassung zu beschränken. Hierauf weist die zuständige Behörde in der Bekanntmachung hin.

(2) Die zuständige Behörde kann von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, soweit zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn solche Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

§ 31

Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden; federführende Behörde

(1) Bedarf ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere Landesbehörden, so bestimmen die Länder eine federführende Behörde.

(2) Die federführende Behörde ist zumindest für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Feststellung der UVP-Pflicht (§ 5),
2. die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen (§ 15),
3. die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung (§ 24),
4. die Benachrichtigung eines anderen Staates (§ 54),
5. die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung (§ 55 Absatz 1 bis 4 und 6) und
6. die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 56).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Länder können der federführenden Behörde weitere verfahrensrechtliche Zuständigkeiten übertragen. Die federführende Behörde nimmt ihre Aufgaben im Zusammenwirken zumindest mit denjenigen Zulassungsbehörden und mit derjenigen für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde wahr, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

(3) Bedarf ein Vorhaben einer Genehmigung nach dem Atomgesetz sowie einer Zulassung durch eine oder mehrere weitere Behörden und ist eine der zuständigen Behörden eine Bundesbehörde, so ist die atomrechtliche Genehmigungsbehörde federführende Behörde. Sie ist neben den in Absatz 2 Satz 1 genannten Aufgaben auch für die Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 18 und 19) zuständig.

(4) Wird über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen mehrerer Verfahren entschieden, so wird eine gemeinsame zusammenfassende Darstellung nach § 24 für das gesamte Vorhaben erstellt. Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nehmen die Zulassungsbehörden eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vor und berücksichtigen nach § 25 Absatz 2 die Gesamtbewertung bei den Zulassungsentscheidungen. Die federführende Behörde stellt das Zusammenwirken der Zulassungsbehörden sicher.

§ 32

Verbundene Prüfverfahren

Für ein Vorhaben, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, wird die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes im Verfahren zur Zulassungsentscheidung des Vorhabens vorgenommen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung kann mit der Prüfung nach Satz 1 und mit anderen Prüfungen zur Ermittlung oder Bewertung von Umweltauswirkungen verbunden werden.“

4. In der Überschrift des Teils 3 wird die Angabe „(SUP)“ gestrichen.

5. Nach der Überschrift des Teils 3 Abschnitt 1 wird folgender § 33 eingefügt:

„§ 33

Strategische Umweltprüfung

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) ist unselbständiger Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen.“

6. § 14a wird § 34 und wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Angabe „14b bis 14d“ durch die Angabe „§ 35 bis § 37“ ersetzt und wird nach den Worten „Strategischen Umweltprüfung“ die Angabe „(SUP-Pflicht)“ eingefügt.

   b) In Absatz 2 werden die Wörter „nach Absatz 1“ durch die Wörter „der SUP-Pflicht“ ersetzt und werden die Wörter „14b Absatz 2 oder 14d“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 2 oder § 37“ ersetzt.

7. § 14b wird § 35 und wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 wird jeweils die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.

   b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 6“ ersetzt und wird die Angabe „§ 14k“ durch die Angabe „§ 43“ ersetzt.

      bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 14h“ durch die Angabe „§ 41“ ersetzt.

8. § 14c wird § 36.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

9. § 14d wird § 37 und in Satz 1 werden die Wörter „§ 14b Abs. 1 und § 14c“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 1 und § 36“ und die Angabe „§14b Abs. 4“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 4“ ersetzt.
10. § 14e wird § 38 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 19a“ durch die Angabe „§ 52“ ersetzt.
11. § 14f wird § 39 und wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 14g“ durch die Angabe „§ 40“ ersetzt.
    b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 33“ ersetzt.
    c) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „14j“ durch die Angabe „§ 60“ ersetzt.
12. § 14g wird § 40 und wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
        aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „14f“ durch die Angabe „§ 39“ ersetzt.
        bb) In Nummer 4 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 6“ ersetzt.
        cc) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 2 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
        dd) In Nummer 9 wird die Angabe „§ 14m“ durch die Angabe „§ 45“ ersetzt.
    b) In Absatz 3 werden die Wörter „§§ 1 und 2 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
13. § 14h wird § 41.
14. 14i wird § 42 und wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 werden die Wörter „gilt § 9 Abs. 1 bis 1b“ durch die Wörter „gelten § 18 Absatz 1 sowie die §§ 19 und 22“ ersetzt.
    b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Monat“ die Wörter „nach Ende der Auslegungsfrist“ eingefügt.
15. § 14j wird aufgehoben.
16. § 14k wird § 43 und Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 14h bis 14j“ durch die Wörter „§§ 41, 42, 60 Absatz 1 und 61 Absatz 1 “ ersetzt.
    b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 14g Abs. 3“ durch die Angabe „40 Absatz 3“ ersetzt.
17. § 14l wird § 44 und wird wie folgt geändert:
    a) In der Überschrift werden nach der Angabe „Annahme“ die Wörter „oder Ablehnung“ ergänzt.
    b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
        aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§14g“ durch die Angabe „§ 40“ ersetzt und wird die Angabe „§§ 14h bis 14j“ durch die Wörter „§§ 41, 42, 60 Absatz 1 und 61 Absatz 1“ ersetzt.
        bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 14m“ durch die Angabe „§ 45“ ersetzt.
18. § 14m wird § 45 und wie folgt geändert:
    a) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 14h“ durch die Angabe „§ 41“ ersetzt.
    b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 14g Abs. 4“ durch die Angabe „§ 40 Absatz 4“ ersetzt.
19. § 14n wird § 46 und wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„§ 46

Verbundene Prüfverfahren

Für einen Plan nach § 35 oder § 36, der einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes im Verfahren zur Aufstellung oder Änderung des Plans vorzunehmen. Die Strategische Umweltprüfung kann mit der Prüfung nach Satz 1 und mit anderen Prüfungen zur Ermittlung oder Bewertung von Umweltauswirkungen verbunden werden.“

20. In der Überschrift von Teil 4 wird das Wort „die“ durch das Wort „bestimmte“ ersetzt.

21. Der bisherige § 15 wird § 47 und wird wie folgt gefasst:

„§ 47

Linienbestimmung sowie Genehmigung von Flugplätzen

(1) Für die Linienbestimmung nach § 16 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes und für die Linienbestimmung nach § 13 Absatz 1 des Bundeswasserstraßengesetzes sowie im Verfahren zur Genehmigung von Flugplätzen nach § 6 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes wird bei Vorhaben die Umweltverträglichkeit nach dem jeweiligen Planungsstand des Vorhabens geprüft. In die Prüfung der Umweltverträglichkeit sind bei der Linienbestimmung alle ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten einzubeziehen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn in einem Raumordnungsverfahren bereits die Umweltverträglichkeit geprüft wurde und wenn dabei im Falle einer Linienbestimmung alle ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten einbezogen wurden.

(3) Im nachfolgenden Zulassungsverfahren kann die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

(4) Die Linienbestimmung nach § 16 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes und die Linienbestimmung nach § 13 Absatz 1 des Bundeswasserstraßengesetzes kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden.“

22. Der bisherige § 16 wird durch die folgenden §§ 48 und 49 ersetzt:

„§ 48

Raumordnungspläne

Besteht für die Aufstellung eines Raumordnungsplans nach diesem Gesetz die SUP-Pflicht, so wird die Strategische Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach dem Raumordnungsgesetz durchgeführt. Auf einen Raumordnungsplan nach Anlage 5 Nummer 1.5 oder 1.6, der Flächen für die Windenergienutzung oder für den Abbau von Rohstoffen ausweist, ist § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes nicht anzuwenden.

§ 49

Raumordnungsverfahren

(1) Für das Raumordnungsverfahren bei Vorhaben, für die nach diesem Gesetz die UVP-Pflicht besteht, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Planungsstand des jeweiligen Vorhabens, einschließlich der Standortalternativen nach § 15 Absatz 1 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes, durchgeführt, soweit durch Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(2) Im nachfolgenden Zulassungsverfahren kann die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

(3) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens nach § 15 des Raumordnungsgesetzes kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden.“

23. Der bisherige § 17 wird § 50 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

§ 50

Bauleitpläne“.

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Werden Bebauungspläne im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 3, insbesondere bei Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.9, aufgestellt, geändert oder ergänzt, so wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung nach den § 1 und § 2 Absatz 1 und 2 sowie nach den §§ 3 bis 13 im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung sowie die Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Eine nach diesem Gesetz vorgeschriebene Vorprüfung entfällt, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt wird.

(2) Besteht für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans nach diesem Gesetz eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung, wird hierfür unbeschadet der §§ 13 und 13a des Baugesetzbuchs eine Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt.“

24. Der bisherige § 18 wird § 51 und wird wie folgt gefasst:

„§ 51

Bergrechtliche Verfahren

Bei bergbaulichen Vorhaben, die in der Anlage 1 aufgeführt sind und dem Bergrecht unterliegen, werden die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Überwachung des Vorhabens nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes durchgeführt. Teil 2 Abschnitt 2 und 3 in Verbindung mit Anlage 4 findet nur Anwendung, soweit das Bundesberggesetz dies anordnet.“

25. § 19 wird aufgehoben.

26. § 19a wird § 52 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 52

Landschaftsplanungen“.

27. § 19b wird § 53 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 53

Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene“.

28. Nach § 53 wird folgender Teil 5 eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„Teil 5

Grenzüberschreitende Umweltprüfungen

Abschnitt 1

Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 54

Benachrichtigung eines anderen Staates

(1) Wenn ein Vorhaben, für das eine UVP-Pflicht besteht, erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben kann, benachrichtigt die zuständige deutsche Behörde frühzeitig die von dem anderen Staat benannte Behörde durch Übersendung geeigneter Unterlagen über das Vorhaben. Wenn der andere Staat keine Behörde benannt hat, so wird die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Staates benachrichtigt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein anderer Staat um Benachrichtigung ersucht.

(3) Die Benachrichtigung und die geeigneten Unterlagen sind in deutscher Sprache und in einer Amtssprache des anderen Staates zu übermitteln.

(4) Die zuständige deutsche Behörde bittet die von dem anderen Staat benannte Behörde um Mitteilung innerhalb einer angemessenen Frist, ob eine Beteiligung erwünscht wird.

(5) Teilt der andere Staat mit, dass eine Beteiligung gewünscht wird, so findet eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe der §§ 55 bis 57 statt.

(6) Wenn ein Vorhaben, für das die UVP-Pflicht besteht, grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben kann und der andere Staat eine Beteiligung nicht wünscht, kann sich die betroffene Öffentlichkeit des anderen Staates am inländischen Beteiligungsverfahren nach Maßgabe der §§ 18 bis 22 beteiligen.

§ 55

Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung bei inländischen Vorhaben

(1) Die zuständige deutsche Behörde übermittelt der benannten Behörde des anderen Staates sowie weiteren von dieser angegebenen Behörden, soweit die Angaben nicht in der Benachrichtigung enthalten waren,

1. den Inhalt der Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 und
2. die Unterlagen, die nach § 19 Absatz 2 zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen sind.

(2) Folgende Unterlagen sind in deutscher Sprache und in einer Amtssprache des anderen Staates zu übermitteln:

1. der Inhalt der Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1,
2. die nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts sowie
3. die Teile des UVP-Berichts, die es den beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit des anderen Staates ermöglichen, die voraussichtlichen erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens einzuschätzen und dazu Stellung zu nehmen oder sich zu äußern.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr der Vorhabenträger eine Übersetzung dieser Angaben in die entsprechende Amtssprache zur Verfügung stellt.

(3) Die zuständige deutsche Behörde unterrichtet die benannte Behörde des anderen Staates sowie weitere von dieser angegebene Behörden über den geplanten zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens.

(4) Die zuständige deutsche Behörde gibt der benannten Behörde des anderen Staates sowie weiteren von dieser angegebenen Behörden mindestens im gleichen Umfang wie den nach § 17 zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme. Für die Stellungnahmen gilt § 73 Absatz 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(5) Soweit erforderlich oder soweit der andere Staat darum ersucht, führen die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden innerhalb eines vereinbarten, angemessenen Zeitrahmens mit dem anderen Staat Konsultationen durch, insbesondere über die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens und über die Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Verminderung. Die Konsultationen können von einem geeigneten Gremium durchgeführt werden, das aus Vertretern der zuständigen obersten Bundes- und Länderbehörden und aus Vertretern des anderen Staates besteht.

(6) Die zuständige deutsche Behörde übermittelt den beteiligten Behörden des anderen Staates in einer Amtssprache des anderen Staates sonstige für das Verfahren der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung wesentliche Unterlagen, insbesondere Einladungen zum Erörterungstermin und zu Konsultationen.

(7) Die beteiligten Behörden des anderen Staates können ihre Mitteilungen und Stellungnahmen in einer ihrer Amtssprachen übermitteln.

§ 56

Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bei inländischen Vorhaben

(1) Bei der grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung kann sich die Öffentlichkeit des anderen Staates am Verfahren nach den §§ 18 bis 22 beteiligen.

(2) Die zuständige deutsche Behörde wirkt darauf hin, dass

1. das Vorhaben in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt gemacht wird und
2. dabei angegeben wird,
   a) wo, in welcher Form und in welchem Zeitraum die Unterlagen nach § 19 Absatz 2 der Öffentlichkeit des anderen Staates zugänglich gemacht werden,
   b) welcher deutschen Behörde in welcher Form und innerhalb welcher Frist die betroffene Öffentlichkeit des anderen Staates Äußerungen übermitteln kann sowie
   c) dass im Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit mit Ablauf der festgelegten Frist alle Äußerungen für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

(3) Die zuständige deutsche Behörde kann der betroffenen Öffentlichkeit des anderen Staates die elektronische Übermittlung von Äußerungen auch abweichend von den Voraussetzungen des § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gestatten, sofern im Verhältnis zum anderen Staat für die elektronische Übermittlung die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind.

(4) Die Öffentlichkeit des anderen Staates kann ihre Äußerungen in einer ihrer Amtssprachen übermitteln.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 57

Übermittlung des Bescheids

(1) Die zuständige deutsche Behörde übermittelt der benannten Behörde des anderen Staates sowie denjenigen Behörden des anderen Staates, die Stellungnahmen abgegeben haben, in deutscher Sprache den Zulassungsbescheid. Zusätzlich übermittelt sie in einer Amtssprache des anderen Staates

1. die Teile des Bescheids, die es den beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit des anderen Staates ermöglichen, zu erkennen,
   a) auf welche Art und Weise die voraussichtlichen erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie Gesichtspunkte oder Maßnahmen zum Ausschluss, zur Verminderung oder zum Ausgleich solcher Auswirkungen bei der Zulassungsentscheidung berücksichtigt worden sind und
   b) auf welche Art und Weise die Stellungnahmen der Behörden und die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit des anderen Staates sowie die Ergebnisse der Konsultationen nach § 55 Absatz 5 bei der Zulassungsentscheidung berücksichtigt worden sind, sowie
2. die Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Die zuständige deutsche Behörde wirkt darauf hin, dass der betroffenen Öffentlichkeit des anderen Staates

1. die Zulassungsentscheidung auf geeignete Weise bekannt gemacht wird und
2. der Bescheid einschließlich der übersetzten Teile zugänglich gemacht wird.

§ 58

Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung bei ausländischen Vorhaben

(1) Erhält die zuständige Behörde die Benachrichtigung eines anderen Staates über ein geplantes Vorhaben, für das in dem anderen Staat eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und das erhebliche Umweltauswirkungen in Deutschland haben kann, so ersucht die zuständige deutsche Behörde, soweit entsprechende Angaben der Benachrichtigung nicht bereits beigefügt sind, die zuständige Behörde des anderen Staates um Unterlagen über das Vorhaben, insbesondere um eine Beschreibung des Vorhabens und um Angaben über dessen Umweltauswirkungen in Deutschland. Die zuständige deutsche Behörde soll die zuständige Behörde des anderen Staates ersuchen, ihr in deutscher Sprache die Angaben des § 55 Absatz 2 zu übermitteln.

(2) Auf der Grundlage der erhaltenen Angaben teilt die zuständige Behörde der zuständigen Behörde des anderen Staates mit, ob sie eine Beteiligung am Zulassungsverfahren für erforderlich hält. Benötigt sie hierfür weitere Angaben, so ersucht sie die zuständige Behörde des anderen Staates um weitere Angaben im Sinne des § 16 Absatz 1 und 3 in deutscher Sprache.

(3) Die zuständige Behörde unterrichtet die Behörden, die bei einem inländischen Vorhaben nach § 17 zu beteiligen wären, über das Vorhaben und übermittelt ihnen die Unterlagen und Angaben, die ihr vorliegen. Sofern sie nicht die Abgabe einer einheitlichen Stellungnahme für angezeigt hält, weist sie die beteiligten Behörden darauf hin, welcher Behörde des anderen Staates eine Stellungnahme zugeleitet werden kann und welche Frist es für die Stellungnahme gibt.

(4) Erhält die zuständige Behörde auf andere Weise Kenntnis von einem geplanten ausländischen Vorhaben, das erhebliche Umweltauswirkungen in Deutschland haben kann, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Zuständig ist die Behörde, die für ein gleichartiges Vorhaben in Deutschland zuständig wäre. Sind mehrere Behörden zuständig, so verständigen sie sich unverzüglich auf eine federführende Behörde.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die federführende Behörde nimmt in diesem Fall zumindest die in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben der zuständigen deutschen Behörde wahr. Die anderen zuständigen Behörden können der federführenden Behörde im Einvernehmen mit der federführenden Behörde weitere Aufgaben übertragen.

(6) Für Konsultationen mit dem anderen Staat gilt § 55 Absatz 5 entsprechend.

§ 59

Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben

(1) Auf der Grundlage der von dem anderen Staat zu diesem Zweck übermittelten Unterlagen macht die zuständige deutsche Behörde das Vorhaben in geeigneter Weise in den voraussichtlich betroffenen Gebieten der Öffentlichkeit bekannt.

(2) In der Bekanntmachung weist die zuständige deutsche Behörde darauf hin, welcher Behörde des anderen Staates eine Stellungnahme zugeleitet werden kann und welche Frist es für die Stellungnahme gibt.

(3) Die zuständige Behörde macht die Unterlagen öffentlich zugänglich.

(4) Die Bekanntmachung und die nach Absatz 3 öffentlich zugänglich zu machenden Unterlagen sind zumindest über das zentrale Internetportal zugänglich zu machen.

(5) Die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung und die Auslegung des Bescheids nach § 27 gelten entsprechend, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder für die Form der Bekanntmachung und Zugänglichmachung des Bescheides nicht etwas Abweichendes regeln.

Abschnitt 2

Grenzüberschreitende Strategische Umweltprüfung

§ 60

Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung bei inländischen Plänen und Programmen

(1) Für die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung bei Strategischen Umweltprüfungen gelten die Vorschriften über die Benachrichtigung eines anderen Staates nach § 54 und für die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung nach § 55 entsprechend. Bei der Benachrichtigung der zuständigen Behörde eines anderen Staates ist ein Exemplar des Plan- oder Programmentwurfs und des Umweltberichts zu übermitteln.

(2) Die zuständige deutsche Behörde übermittelt den beteiligten Behörden des anderen Staates die Benachrichtigung in der Amtssprache des anderen Staates. Bei der Durchführung der grenzüberschreitenden Behördenbeteiligung übermittelt sie zumindest folgende Unterlagen in der Amtssprache des anderen Staates:

1. den Inhalt der Bekanntmachung nach § 42 in Verbindung mit § 19 Absatz 1,
2. die nichttechnische Zusammenfassung des Umweltberichts sowie
3. die Teile des Plan- oder Programmentwurfs und des Umweltberichts, die es den beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit des anderen Staates ermöglichen, die voraussichtlichen erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens einzuschätzen und dazu Stellung zu nehmen oder sich zu äußern.

(3) Die zuständige deutsche Behörde setzt eine angemessene Frist, innerhalb derer die zuständige Behörde des anderen Staates Gelegenheit zur Stellungnahme hat.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 61

Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bei inländischen Plänen und Programmen

(1) Für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bei Strategischen Umweltprüfungen gilt § 56 entsprechend. Die in dem anderen Staat betroffene Öffentlichkeit kann sich am Verfahren nach § 42 beteiligen.

(2) Die zuständige deutsche Behörde übermittelt bei der Annahme des Plans oder Programms dem beteiligten anderen Staat die in § 44 Absatz 2 genannten Informationen. Dabei übermittelt sie folgende Informationen auch in einer Amtssprache des anderen Staates:

1. die Entscheidung zur Annahme des Programms,
2. die Teile der zusammenfassenden Erklärung, die es den beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit des anderen Staats ermöglichen zu erkennen, auf welche Art und Weise
   a) der Plan oder das Programm die im Umweltbericht dargestellten voraussichtlichen erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zum Ausschluss, zur Verringerung oder zum Ausgleich dieser Auswirkungen berücksichtigt,
   b) die Stellungnahmen der Behörden und die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit des anderen Staates sowie die Ergebnisse der Konsultationen nach § 60 Absatz 1 in Verbindung mit § 55 Absatz 5 berücksichtigt,
3. eine Rechtsbehelfsbelehrung, soweit über die Annahme des Plans oder Programms nicht durch Gesetz entschieden wird, und
4. sonstige Unterlagen, die für das Verfahren der grenzüberschreitenden Strategischen Umweltprüfung wesentlich sind.

§ 62

Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung bei ausländischen Plänen und Programmen

Für die Beteiligung der deutschen Behörden bei Plänen und Programmen eines anderen Staates gelten die Vorschriften für die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung bei ausländischen Vorhaben nach § 58 und für die Konsultation mit dem anderen Staat nach § 55 Absatz 5 entsprechend.

§ 63

Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Plänen und Programmen

(1) Für die Beteiligung der deutschen Öffentlichkeit bei Plänen und Programmen eines anderen Staates gilt § 59 Absatz 1 bis 3 und 5 entsprechend.

(2) Für die Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Plans oder Programms und für die Auslegung von Unterlagen im Falle der Annahme gilt § 44 entsprechend.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abschnitt 3

Gemeinsame Vorschriften

§ 64

Völkerrechtliche Verpflichtungen

Weiter gehende Regelungen zur Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen von Bund und Ländern bleiben unberührt.“

29. Der bisherige Teil 5 wird Teil 6 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Teil 6

Vorschriften für bestimmte Leitungsanlagen (Anlage 1 Nummer 19)“.

30. Der bisherige § 20 wird § 65 und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 3b bis 3f“ durch die Angabe „§§ 6 bis 14“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 3c“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 und 2“ und werden die Wörter „§ 3b Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 10 bis 12“ ersetzt.

31. Der bisherige § 21 wird § 66 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 66

Entscheidung; Nebenbestimmungen; Verordnungsermächtigung“.

b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „in Abs. 1 Satz 2 genannten“ gestrichen.

c) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Der Planfeststellungsbeschluss muss zumindest die folgenden Angaben enthalten:

1. die umweltbezogenen Nebenbestimmungen, die mit der Zulassungsentscheidung verbunden sind,
2. eine Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen,
3. eine Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe hervorgehen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben; hierzu gehören
   a) Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit,
   b) die zusammenfassende Darstellung gemäß § 24,
   c) die begründete Bewertung gemäß § 25 Absatz 1 sowie
   d) eine Erläuterung, wie die begründete Bewertung, insbesondere die Angaben des UVP-Berichts, die behördlichen Stellungnahmen nach §§ 17 Absatz 2 und 55 Absatz 4 sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56, in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt wurden oder wie ihnen anderweitig Rechnung getragen wurde.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(5) Wird das Vorhaben nicht zugelassen, müssen im Bescheid die dafür wesentlichen Gründe erläutert werden.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und in Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 65“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und in Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und es wird die Angabe „Teils 5“ durch die Angabe „Teils 6“ und die Wörter „Absätze 4 und 5“ durch die Wörter „Absätze 6 und 7“ ersetzt.

32. Der bisherige § 22 wird § 67 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 67

Verfahren; Verordnungsermächtigung“.

33. Der bisherige § 23 wird durch die folgenden §§ 68 und 69 ersetzt:

„§ 68

Überwachung

(1) Die zuständige Behörde hat durch geeignete Maßnahmen zu überwachen, dass Vorhaben, die in der Anlage 1 unter den Nummern 19.3 bis 19.9 aufgeführt sind, im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Zulassungsbescheids nach § 65 durchgeführt werden. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben gilt dies insbesondere für die im Planfeststellungsbescheid festgelegten Merkmale des Vorhabens und des Standorts, für die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie für die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

(2) Die Überwachung nach Absatz 1 kann dem Vorhabenträger aufgegeben werden, soweit dies nach landesrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist.

§ 69

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Planfeststellungsbeschluss nach § 65 Absatz 1 oder ohne Plangenehmigung nach § 65 Absatz 2 Satz 1 ein Vorhaben durchführt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 66 Absatz 2 zuwiderhandelt oder
3. einer Rechtsverordnung nach
   a) § 66 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1, 3, 4 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 7 Nummer 2, oder
   b) § 66 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 7 Nummer 2, oder § 66 Absatz 6 Satz 1 Nummer 5 oder Absatz 7 Nummer 1

   oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

34. Der bisherige Teil 6 wird Teil 7.

35. Die bisherigen §§ 24 und 24a werden durch die folgenden §§ 70 bis 73 ersetzt:

„ § 70

Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, insbesondere über

1. Kriterien und Verfahren, die zu dem in § 3 Satz 2 und § 25 Absatz 1 genannten Zweck bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen zugrunde zu legen sind,
2. Grundsätze für den Untersuchungsrahmen nach § 15,
3. Grundsätze für die zusammenfassende Darstellung nach § 24 und für die begründete Bewertung nach § 25 Absatz 1,
4. Grundsätze und Verfahren zur Vorprüfung nach § 7 sowie über die in Anlage 3 aufgeführten Kriterien,
5. Grundsätze für die Erstellung des Umweltberichts nach § 40,
6. Grundsätze für die Überwachung nach den §§ 28 und 45.

§ 71

Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

Von den Regelungen des Verwaltungsverfahrens, die in diesem Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes getroffen werden, kann durch Landesrecht nur in dem Umfang abgewichen werden, der in § 1 Absatz 4 und § 38 bestimmt ist.

§ 72

Vermeidung von Interessenkonflikten

Ist die zuständige Behörde bei der Umweltverträglichkeitsprüfung zugleich Vorhabenträger, so ist die Unabhängigkeit des Behördenhandelns bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, insbesondere durch eine angemessene funktionale Trennung.

§ 73

Berichterstattung an die Europäische Kommission

(1) Zur Vorbereitung der Berichterstattung an die Europäische Kommission teilen die zuständigen Behörden des Bundes und die Länder dem für Umweltschutz zuständigen Bundesministerium erstmals am 31. März 2023 und sodann alle sechs Jahre für ihren Zuständigkeitsbereich folgende Angaben mit

1. die Anzahl der Vorhaben, für die im Betrachtungszeitraum eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, getrenntnach den in der Anlage 1 genannten Vorhabenarten sowie
2. die Anzahl der Vorhaben nach Anlage 1 Spalte 2, für die im Betrachtungszeitraum eine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 oder 2 durchgeführt worden ist.

(2) Sofern entsprechende Angaben verfügbar sind, sind ebenfalls mitzuteilen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. die durchschnittliche Verfahrensdauer der im Betrachtungszeitraum durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen,
2. eine Abschätzung der durchschnittlichen unmittelbaren Kosten
   a) aller im Betrachtungszeitraum durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie
   b) der Umweltverträglichkeitsprüfungen, die im Betrachtungszeitraum für Vorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen durchgeführt worden sind.“

36. Der bisherige § 25 wird § 74 und wird wie folgt geändert:
   a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt :

      „(1) Für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c oder nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, sind die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

      (2) Verfahren nach § 4 sind nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt

      1. das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Absatz 1 eingeleitet wurde oder
      2. die Unterlagen nach § 6 der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden.

      (3) Verfahren nach § 33 sind nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt der Untersuchungsrahmen nach § 14f Absatz 1 in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes festgelegt wurde.“

   b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 50“ ersetzt.
   c) Absatz 6a wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Angabe „§ 20 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 65 Absatz 1“ und die Angabe „§ 20 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 65 Absatz 2“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 21 Absatz 2 und 4“ durch die Angabe „§ 66 Absatz 2 und 6“ ersetzt.
   d) In Absatz 9 Satz 2 werden die Angabe „§ 16 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 48“ und die Angabe „§ 28 Abs. 1 und 3“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 und 3“ ersetzt.
   e) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 49“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „nach § 9“ die Wörter „in der vor dem [einfügen Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.
      cc) In Satz 3 werden nach der Angabe „§§ 7 und 8“ die Wörter „in der vor dem [einfügen Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.
   f) In Absatz 11 Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3“ durch die Angabe „§ 4 “ ersetzt.
   g) In Absatz 12 Satz 1 und 2 sowie in Absatz 13 werden jeweils die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

37. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
   a) Im Einleitungssatz wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 1“ und werden die Wörter „§ 3c Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

b) In der Legende werden die Angabe „§ 3b Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 6 Satz 2“, die Angabe „§ 3c Satz 5“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 5 Satz 3“, die Angabe „§ 3c Satz 1“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 1“ und die Angabe „§ 3c Satz 2“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

38. Nach Anlage 1 wird die folgende Anlage 2 eingefügt:

„Anlage 2

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung

1. Nachstehende Angaben sind nach § 7 Absatz 4 vom Vorhabenträger zu übermitteln, wenn nach § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit den §§ 8 bis 14, eine Vorprüfung durchzuführen ist.

   a) Eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere

      aa) der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,

      bb) des Standorts des Vorhabens und der ökologischen Empfindlichkeit der Gebiete, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

   b) Eine Beschreibung der Schutzgüter, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können.

   c) Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter infolge

      aa) der erwarteten Rückstände und Emissionen sowie gegebenenfalls der Abfallerzeugung;

      bb) der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

2. Bei der Zusammenstellung der Angaben für die Vorprüfung ist den Kriterien nach Anlage 3, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, Rechnung zu tragen. Soweit der Vorhabenträger über Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens verfügt, sind diese ebenfalls einzubeziehen.

3. Zusätzlich zu den Angaben nach Nummer 1 Buchstabe a kann der Vorhabenträger auch eine Beschreibung aller Merkmale des Vorhabens und des Standorts und aller Vorkehrungen vorlegen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden sollen.

4. Wird eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt, können sich die Angaben des Vorhabenträgers in der ersten Stufe auf solche Angaben beschränken, die sich auf das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien beziehen.“

39. Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 3 und wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „des Einzelfalls“ gestrichen.

b) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

„Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit den §§ 8 bis 14, auf Anlage 3 Bezug genommen wird.“

c) Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. **Merkmale der Vorhaben**

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen,

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien,

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.“

d) Die Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Einleitungssatz werden die Wörter „der Kumulierung“ durch die Wörter „des Zusammenwirkens“ ersetzt.

bb) Die Nummer 2.2 wird wie folgt gefasst:

„Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),“.

e) Die Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,

3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.“

40. Nach der neuen Anlage 3 wird folgende Anlage 4 eingefügt:

„Anlage 4

Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Soweit die nachfolgenden Aspekte über die in § 16 Absatz 1 Satz 1 genannten Mindestanforderungen hinausgehen und sie für das Vorhaben von Bedeutung sind, muss nach § 16 Absatz 3 der UVP-Bericht hierzu Angaben enthalten.

1. Eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere
   a) eine Beschreibung des Standorts,
   b) eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens, einschließlich der erforderlichen Abrissarbeiten, soweit relevant, sowie des Flächenbedarfs während der Bau- und der Betriebsphase,
   c) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Betriebsphase des Vorhabens (insbesondere von Produktionsprozessen), z. B.
      aa) Energiebedarf und Energieverbrauch,
      bb) Art und Menge der verwendeten Rohstoffe und
      cc) Art und Menge der natürlichen Ressourcen (insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt),
   d) eine Abschätzung, aufgeschlüsselt nach Art und Quantität,
      aa) der erwarteten Rückstände und Emissionen (z. B. Verunreinigung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung) sowie
      bb) des während der Bau- und Betriebsphase erzeugten Abfalls.
2. Eine Beschreibung der vom Vorhabenträger geprüften vernünftigen Alternativen (z. B. in Bezug auf Ausgestaltung, Technologie, Standort, Größe und Umfang des Vorhabens), die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind, und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen.
3. Eine Beschreibung des aktuellen Zustands der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens, soweit diese Entwicklung gegenüber dem aktuellen Zustand mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann.
4. Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens;

   Die Darstellung der Umweltauswirkungen soll den Umweltschutzzielen Rechnung tragen, die nach den Rechtsvorschriften, einschließlich verbindlicher planerischer Vorgaben, maßgebend sind für die Zulassungsentscheidung. Die Darstellung soll sich auf die Art der Umweltauswirkungen nach Buchstabe a erstrecken. Anzugeben sind jeweils die Art, in der Schutzgüter betroffen sind nach Buchstabe b, und die Ursachen der Auswirkungen nach Buchstabe c.

   a) Art der Umweltauswirkungen

      Die Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen des Vorhaben erstrecken.

   b) Art, in der Schutzgüter betroffen sind

      Bei der Angabe, in welcher Hinsicht die Schutzgüter von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können, sind in Bezug auf die nachfolgenden Schutzgüter insbesondere folgende Auswirkungen zu berücksichtigen:

Schutzgut (Auswahl)	**mögliche Art der Betroffenheit**
Menschen, insbesondere die	Auswirkungen sowohl auf einzelne Menschen als

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

menschliche Gesundheit	auch auf die Bevölkerung
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Auswirkungen auf Flora und Fauna
Fläche	Flächenverbrauch
Boden	Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung
Wasser	hydromorphologische Veränderungen, Veränderungen von Quantität oder Qualität des Wassers
Klima	Auswirkungen auf das Kleinklima am Standort; Beiträge des Vorhabens zum Klimawandel z.B. durch Treibhausgasemissionen
Kulturgüter	Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und auf Kulturlandschaften.

c) Mögliche Ursachen der Umweltauswirkungen

Bei der Beschreibung der Umstände, die zu erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens führen können, sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

aa) die Durchführung baulicher Maßnahmen, einschließlich der Abrissarbeiten, soweit relevant, sowie die physische Anwesenheit der errichteten Anlagen oder Bauwerke,

bb) verwendete Techniken und eingesetzte Stoffe,

cc) die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und, soweit möglich, jeweils auch auf die Verfügbarkeit der betroffenen Ressource und die Nachhaltigkeit der geplanten Nutzung einzugehen,

dd) Emissionen und Belästigungen sowie Verwertung oder Beseitigung von Abfällen,

ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, für Natur und Landschaft sowie für Kulturgüter, zum Beispiel durch schwere Unfälle oder Katastrophen,

ff) das Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten; dabei ist auch auf Umweltprobleme einzugehen, die sich daraus ergeben, dass ökologisch empfindliche Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3 betroffen sind oder die sich aus einer Nutzung natürlicher Ressourcen ergeben,

gg) der Beitrag des Vorhabens zur Beeinträchtigung des Klimas und zur Verstärkung des Klimawandels, zum Beispiel durch Art und Ausmaß der mit dem Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen,

hh) die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (zum Beispiel durch erhöhte Hochwassergefahr am Standort) oder eine verstärkte Anfälligkeit von Schutzgütern infolge des Klimawandels,

ii) die Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen, soweit solche Risiken nach der Art, den Merkmalen und dem Standort des Vorhabens von Bedeutung sind.

5. Die Beschreibung der grenzüberschreitenden Auswirkungen des Vorhabens soll in einem gesonderten Abschnitt erfolgen.

6. Eine Beschreibung und Erläuterung der Merkmale des Vorhabens und seines Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert, ausgeglichen werden soll.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

7. Eine Beschreibung und Erläuterung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie geplanter Ersatzmaßnahmen und etwaiger Überwachungsmaßnahmen des Vorhabenträgers.
8. Soweit Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen zu erwarten sind, soll die Beschreibung, soweit möglich, auch auf vorgesehene Vorsorge- und Notfallmaßnahmen eingehen.
9. Die Beschreibung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete soll in einem gesonderten Abschnitt erfolgen.
10. Die Beschreibung der Auswirkungen auf besonders geschützte Arten soll in einem gesonderten Abschnitt erfolgen.
11. Eine Beschreibung der Methoden oder Nachweise, die zur Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen genutzt wurden, einschließlich näherer Hinweise auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.
12. Eine Referenzliste der Quellen, die für die im UVP-Bericht enthaltenen Angaben herangezogen wurden.“

41. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 5 und wie folgt geändert:
    a) Im Einleitungssatz wird die Angabe „§ 3 Absatz 1a“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 7“ ersetzt.
    b) In Nummer 1 und in Nummer 2 wird jeweils die Angabe „§ 14b“ durch die Angabe „§ 35“ ersetzt.
42. Die bisherige Anlage 4 wird Anlage 6 und im Einleitungssatz wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 6“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) Das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2082) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 18a Nummer 2 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
2. In § 18d werden die Wörter „§ 9 Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

(2) Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843, 2930) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
        aa) In Satz 2 werden die Wörter „des Erörterungstermins und die Auslegung“ durch die Wörter „des Erörterungstermins, die Auslegung und Zugänglichmachung“ und die Wörter „die Zustellung und öffentliche Bekanntmachung“ durch die Wörter „die Zustellung, öffentliche Bekanntmachung und Zugänglichmachung“ ersetzt.
        bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 Satz 4 und § 14“ durch die Angabe „§ 31“ ersetzt.
    b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

        „(1a) Besteht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung für Vorhaben, die einer Genehmigung oder Planfeststellung nach

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung bedürfen, wird die Vorprüfung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt."

2. In § 9b Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 2" durch die Angabe „§ 2 Absatz 1" ersetzt.

3. § 46 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird nach Nummer 2e folgende Nummer 2f eingefügt:

      „2f. einer Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 4 Satz 3 oder Absatz 5 oder § 7a Absatz 2 oder einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,".

   b) In Absatz 2 werden nach der Angabe „2e" die Angabe „2f" und ein Komma eingefügt.

4. § 58a wird aufgehoben.

(3) In Anlage 2 Nummer 1.1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [… BGBl. I S. …] [laufende BT-Drs. 18/10942] geändert worden ist, wird die Angabe „§ 14b Absatz 3" durch die Angabe „§ 35 Absatz 3" ersetzt.

(4) Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 52 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2a werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

      „Die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes ist zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b durchzuführen, wenn ein Vorhaben gemäß der Verordnung nach § 57c in Verbindung mit den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Bei einem Vorhaben, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, wird die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zusammen mit der Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren nach Satz 1 vorgenommen."

   b) Absatz 2c wird wie folgt gefasst:

      „(2c) Die Absätze 2a und 2b gelten auch für die wesentliche Änderung eines Vorhabens."

   c) Nach Absatz 2c wird folgender Absatz 2d eingefügt:

      „(2d) Bei Vorhaben nach Absatz 2a Satz 1 hat die zuständige Behörde nach Maßgabe der auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften festzulegen, welche Maßnahmen der Unternehmer zur Überwachung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt zu treffen hat. Die Festlegung kann auch im Rahmen der Zulassung des Haupt-, Sonder- oder Abschlussbetriebsplans erfolgen. Bei der Auswahl der Art der zu überwachenden Parameter und der Dauer der Überwachung sind nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften insbesondere die Art, der Standort und der Umfang des Vorhabens sowie das Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt zu berücksichtigen."

2. § 57a wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

      „Für das Verfahren sind die §§ 15 bis 27 sowie § 31 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die nachfolgenden Regelungen anzuwenden."

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

         „Der Rahmenbetriebsplan muss alle für die Umweltverträglichkeitsprüfung bedeutsamen Angaben in der Form eines Berichts zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorha-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

bens (UVP-Bericht) nach Maßgabe des § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Rechtsverordnung nach § 57c enthalten. Der Unternehmer hat dem Rahmenbetriebsplan einen zur Auslegung geeigneten Plan beizufügen.“

bb) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

c) In Absatz 4 wird Satz 3 aufgehoben.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Vorschriften des Teils 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzuwenden.“

3. § 57c wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 57c

Verordnungsermächtigung“.

b) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „entscheidungserheblich im Sinne des § 57a Abs. 2 sind“ durch die Wörter „im Rahmen des UVP-Berichts zu machen sind“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 2 kann insbesondere bestimmt werden, welche Angaben nach Anlage 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung der UVP-Bericht bei bestimmten Vorhaben enthalten muss.“

4. Nach § 69 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei Vorhaben nach § 52 Absatz 2a Satz 1 hat die zuständige Behörde im Rahmen der Aufsicht nach Absatz 1 durch geeignete Überwachungsmaßnahmen insbesondere sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses und den erforderlichen Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebsplanzulassungen sowie den damit verbundenen Nebenbestimmungen durchgeführt wird; dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Hierbei sind bereits bestehende Überwachungsmechanismen zu nutzen und Ergebnisse der nach § 52 Absatz 2d durch den Unternehmer vorzunehmenden Überwachungsmaßnahmen zu berücksichtigen.“

5. § 133 Absatz 2a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Satz 4 ersetzt.

c) In Satz 3 werden nach den Wörtern „die Auslegung“ die Wörter „des Plans nach § 73 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und“ eingefügt und wird die Angabe „§ 6“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 2“ ersetzt.

6. Nach § 171 wird folgender § 171a eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„§ 171a

Übergangsvorschrift

Verfahren nach § 52 Absatz 2a bis Absatz 2c des Bundesberggesetzes sind nach der Fassung dieses Gesetzes, die am [Einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes] galt, zu Ende zu führen, wenn vor dem 16. Mai 2017

1. das Verfahren zur Unterrichtung über Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 52 Absatz 2a Satz 2 in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes eingeleitet wurde oder
2. die Angaben nach § 57a Absatz 2 Satz 2 bis 5 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben in der bis dahin geltenden Fassung gemacht wurden.

§ 74 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt unberührt.“

(5) Das Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 1“ und die Angabe „Anlage zu 3“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.
2. In § 16 Absatz 2 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 Nummer 1“ und die Angabe „Anlage zu § 3“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

(6) Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12c wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 14g“ durch die Angabe „§ 40“ ersetzt.
   b) In Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „einen Monat“ ersetzt.
2. In § 12e Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 14d Satz 1“ durch die Angabe „§ 37 Satz 1“ ersetzt.
3. § 17a wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 14d“ durch die Angabe „§ 37“ ersetzt.
      bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 14g“ durch die Angabe „§ 40“ ersetzt.
      cc) In Satz 4 werden die Wörter „§ 14f Absatz 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.
   b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 14d“ durch die Angabe „§ 37“ und die Angabe „§ 14g“ durch die Angabe „§ 40“ ersetzt.
4. In § 43a Nummer 3 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
5. In § 43b Nummer 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 2“ ersetzt.
6. In § 43d Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
7. Nach § 43h wird folgender § 43i eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„§ 43i

Überwachung

(1) Die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde hat durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung durchgeführt wird; dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Überwachung nach diesem Absatz kann dem Vorhabenträger aufgegeben werden. Bereits bestehende Überwachungsmechanismen, Daten und Informationsquellen können für die Überwachungsmaßnahmen genutzt werden.

(2) Die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde kann die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung durchgeführt wird.

(3) § 28 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht anzuwenden.“

(7) Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 17a Nummer 2 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
2. In § 17b Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 2“ ersetzt.
3. In § 17d Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

(8) Das Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3224) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14a Nummer 2 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
2. In § 14d Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

(9) In § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sowie § 35 Absatz 3 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.

(10) In § 13 Absatz 1 Satz 4 des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726), das durch Artikel 116 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.

(11) Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2016 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 47 Absatz 2“ ersetzt.
   b) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
2. § 10 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

a) in Nummer 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

b) In Nummer 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

(12) Das Magnetschwebebahnplanungsgesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), das durch Artikel 4 Absatz 116 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 2 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
2. In § 2c Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

(13) Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 3 wird die Angabe „§ 14g“ durch die Angabe „§ 40“ ersetzt.
   b) In Satz 4 werden die Wörter „§ 14f Absatz 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.
2. In § 8 Satz 2 werden die Wörter „§ 14g Absatz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 40 Absatz 3 und 4“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 14h“ durch die Angabe „§ 41“ ersetzt.
   b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 14i“ durch die Angabe „§ 42“ und die Angabe „§ 14i Absatz 2“ durch die Angabe „§ 42 Absatz 2“ ersetzt.
4. In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 14d Satz 1“ durch die Angabe „§ 37 Satz 1“ ersetzt.
5. In § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§§ 14k und 14l“ durch die Angabe „§§ 43 und 44“ ersetzt.
6. In § 20 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
7. In § 21 Absatz 4 werden die die Wörter „Für die nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorzulegenden Unterlagen“ durch die Wörter „Für den UVP-Bericht nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ und die Wörter „§§ 5 und 14f Absatz 3“ durch die Wörter „§§ 15 und 39 Absatz 3“ ersetzt.

(14) In § 29 Absatz 1a Satz 1 Nummer 5 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2082)geändert worden ist, wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

(15) Das Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom … [… BGBl. I S. …] [laufende BT-Drs. 18/10883] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „§ 14j“ durch die Wörter „den §§ 60 und 61“ ersetzt.
2. In Anlage 2 Nummer 1.1 wird die Angabe „§ 14b Absatz 3“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 3“ ersetzt.

(16) Das Standortauswahlgesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2553), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 14j Absatz 1“ durch die Angabe „§ 60“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 55“ ersetzt.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Standortes des Endlagers nach § 6“ durch die Wörter „den UVP-Bericht nach § 16“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§§ 7 bis 9b“ durch die Angabe „§§ 17 bis 21 und 54 bis 57“ ersetzt.

3. In § 19 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§§ 11 und 12“ durch die Angabe „§§ 24 und 25“ ersetzt.

(17) In § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 des Umweltinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643) wird die Angabe „§§ 11 und 12“ durch die Angabe „§§ 24 und 25“ ersetzt.

(18) Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753), das zuletzt durch … [Artikel 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I. S. …)] [laufende BT-Drs. 18/9526] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Entscheidungen“ durch das Wort „Zulassungsentscheidungen“ sowie die Angabe „§ 2 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 6“ ersetzt.

b) In Satz 1 Nummer 4 werden die Angabe „§ 2 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 7“ sowie die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.

c) In Satz 3 Nummer 3 werden die Wörter „§ 15 Absatz 5 und § 16 Absatz 3“ durch die Wörter „§ 47 Absatz 4 und § 49 Absatz 3“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§§ 18“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 3a Satz 4“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 2 Absatz 3 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 6 Nummer 3“ ersetzt.

(19) Das Windenergie-auf-See-Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 14f Absatz 3“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 3“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „§ 14g“ durch die Angabe „§ 40“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „14f Absatz 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 14g“ durch die Angabe „§ 40“ ersetzt.

c) In Absatz 6 wird die Angabe „§§ 14h bis 14l“ durch die Angabe „§§ 41 bis 44“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 14g“ durch die Angabe „§ 40“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 14f Absatz 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 6 wird die Angabe „§ 14l Absatz 2“ durch die Angabe „§ 44 Absatz 2“ ersetzt.

4. In § 47 Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „die Unterlagen nach § 6“ durch die Wörter „den UVP-Bericht nach § 16“ ersetzt.

(20) Die Atomrechtliche Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt gefasst:

„§ 1a

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bedeutsamen Auswirkungen eines UVP-pflichtigen Vorhabens auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkungen zwischen den in den Nummern 1 bis 4 genannten Schutzgütern.

§ 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt unberührt.“

2. § 1b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Auf Antrag oder wenn die zuständige Behörde es für zweckmäßig hält, unterrichtet und berät die zuständige Behörde den Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens frühzeitig entsprechend dem Planungsstand über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die der Vorhabenträger voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen).

(2) Der Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens hat der zuständigen Behörde geeignete Unterlagen zu den Merkmalen des Vorhabens, einschließlich seiner Größe und Leistung, und des Standorts sowie zu den möglichen Umweltauswirkungen vorzulegen.

(3) Die Unterrichtung und Beratung kann sich auch auf weitere Gesichtspunkte des Verfahrens, insbesondere auf dessen zeitlichen Ablauf, auf die zu beteiligenden Behörden oder die Einholung von Sachverständigengutachten erstrecken. Verfügen die Genehmigungsbehörde oder die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Beibringung der in § 3 genannten Unterlagen zweckdienlich sind, stellen sie die Informationen dem Vorhabenträger zur Verfügung.

(4) Vor der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen gibt die Genehmigungsbehörde dem Vorhabenträger sowie den nach § 7 Abs. 4 Satz 1 des Atomgesetzes zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung. Die Besprechung soll sich auch auf den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erstrecken. Zur Besprechung können Sachverständige und Dritte hinzugezogen werden. Das Ergebnis der Besprechung wird von der zuständigen Behörde dokumentiert.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Absatz 1 und“ die Angabe „2 sowie“ eingefügt und wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Naturschutzbehörde“ durch die Wörter „für Naturschutz- und Landschaftspflege zuständigen Behörde“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei UVP-pflichtigen Vorhaben hat der Antragsteller dem Antrag einen UVP-Bericht beizufügen, der die Angaben enthält, die nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sind. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann in den Unterlagen nach Absatz 1 auf den Inhalt des UVP-Berichts Bezug genommen werden.“

b) In Absatz 4 wird Satz 2 aufgehoben.

4. § 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Betrifft der Antrag ein UVP-pflichtiges Vorhaben, muss die Bekanntmachung zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. einen Hinweis auf die UVP-Pflicht des Vorhabens,
2. die Art einer möglichen Entscheidung zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens,
3. erforderlichenfalls einen Hinweis auf die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach § 7a,
4. die Angabe, dass ein UVP-Bericht nach § 3 Absatz 2 vorgelegt wurde,
5. die Bezeichnung der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen betreffend das Vorhaben, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen,
6. die Behörde, bei der weitere Informationen über das Vorhaben erhältlich sein werden und der Fragen übermittelt werden können.“

5. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Unterlagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 und 9 und Abs. 2“ durch die Wörter „der UVP-Bericht nach § 3 Absatz 2“ ersetzt.

6. Nach § 6 werden die folgenden §§ 6a und 6b eingefügt:

„§ 6a

Bekanntmachung und Veröffentlichung von Unterlagen im Internet

(1) Für die Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung nach § 5 gilt § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Die nach § 6 Absatz 2 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet zugänglich zu machen.

(3) Die Zugänglichmachung nach Absatz 1 und 2 erfolgt über das einschlägige zentrale Internetportal nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

§ 6b

Geheimhaltung und Datenschutz sowie Schutz des Urheberrechts

(1) Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz sowie das Urheberrecht bleiben unberührt. Insbesondere sind Urkunden, Akten und elektronische Dokumente geheim zu halten, wenn das Bekanntwerden ihres Inhalts dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(2) Soweit die in § 6 Absatz 2 Satz 1 genannten Unterlagen Informationen der in Absatz 1 genannten Art enthalten, ersetzt die zuständige Behörde diese Informationen durch eine Darstellung, die den Inhalt ohne Preisgabe des Geheimnisses beschreibt und macht dies in den Unterlagen kenntlich. Die Inhaltsdarstellung muss so ausführlich sein, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können.

(3) Geheimhaltungsbedürftige Unterlagen sind bei der Auslegung durch die Inhaltsdarstellung zu ersetzen.“

7. § 7a wird wie folgt gefasst:

„§ 7a

Verfahren bei grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen

Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung gelten die Vorschriften der Abschnitte 1 und 3 des Teils 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.“

8. § 14a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird dem Wort „Bewertung“ das Wort „begründete“ vorangestellt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei UVP-pflichtigen Vorhaben erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der für die Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen,
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt auf der Grundlage des UVP-Berichts nach § 3 Absatz 2, der behördlichen Stellungnahmen nach § 7 Absatz 4 Satz 1 des Atomgesetzes sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen. Bei der Darstellung ist jeweils anzugeben, ob die Information aus dem UVP-Bericht, einer behördlichen Stellungnahme oder aus Äußerungen der Öffentlichkeit stammt. Bedarf das Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden, gilt § 1b Absatz 5.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsvorschriften“ die Wörter „im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Bewertung ist zu begründen.“

cc) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 4“ ersetzt.

dd) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„Eine Genehmigung des Vorhabens darf nur erfolgen, wenn die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung nach Einschätzung der zuständigen Behörde noch hinreichend aktuell sind.“

9. Dem § 16 wird folgender Absatz 3 angefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„(3) Bei UVP-pflichtigen Vorhaben muss der Bescheid über die Angaben nach Absatz 1 und 2 hinaus zumindest folgende Angaben enthalten:

1. eine Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen,
2. eine ergänzende Begründung, in der folgende Angaben enthalten sind:
   a) Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit,
   b) die zusammenfassende Darstellung nach § 14a Absatz 1,
   c) die begründete Bewertung nach § 14a Absatz 2,
   d) eine Erläuterung, auf welche Art und Weise die begründete Bewertung, insbesondere die Angaben des UVP-Berichts nach § 3 Absatz 2, die behördlichen Stellungnahmen nach § 7 Absatz 4 Satz 1 des Atomgesetzes und die behördlichen Stellungnahmen nach § 7a sowie die Einwendungen der Öffentlichkeit nach den §§ 7 und 7a in der Entscheidung berücksichtigt wurden oder auf welche Art und Weise ihnen anderweitig Rechnung getragen wurde.

Wird das Vorhaben nicht zugelassen, so müssen im Bescheid die dafür wesentlichen Gründe erläutert werden.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:
    a) Der Überschrift werden die Wörter „und Auslegung des Bescheids“ angefügt.
    b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

       „Bei UVP-pflichtigen Vorhaben gilt § 6a entsprechend. Soweit der Bescheid geheimhaltungsbedürftige Angaben enthält, sind die entsprechenden Stellen unkenntlich zu machen.“

11. In § 19a wird die Angabe „§ 16 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 49 Absatz 1“ ersetzt.
12. § 20 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

    „(2) Abweichend von Absatz 1 sind Genehmigungsverfahren für UVP-pflichtige Vorhaben nach dieser Verordnung in der vor dem 16. Mai 2017 und nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung dieses Gesetzes zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt
    1. das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen nach § 1b in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung dieser Verordnung eingeleitet wurde oder
    2. die Unterlagen nach § 3 der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung dieser Verordnung vorgelegt wurden.“

(21) § 10 der Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), die zuletzt durch Artikel 280 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im einleitenden Halbsatz des Absatzes 1 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a“ durch die Wörter „§ 69 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a“ ersetzt.
2. Im einleitenden Halbsatz des Absatzes 2 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b“ durch die Wörter „§ 69 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b“ ersetzt.

(22) Die Verordnung zur Durchführung des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben der Verteidigung vom 19. April 2013 (BGBl. I S. 938), die durch Artikel 94 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(23) Die Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. März 2016 (BGBl. I S. 382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

aa) In Nummer 14 wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.

bb) In Nummer 15 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 16 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Planfeststellungsbeschluss für ein Vorhaben, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (UVP-pflichtiges Vorhaben), muss neben den in Absatz 1 erforderlichen Angaben zumindest noch folgende Angaben enthalten:

1. die umweltbezogenen Nebenbestimmungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbunden sind,
2. eine Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen und
3. eine Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe hervorgehen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben; hierzu gehören
   a) Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit,
   b) die zusammenfassende Darstellung gemäß § 24 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung,
   c) die begründete Bewertung gemäß § 25 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie
   d) eine Erläuterung, wie die begründete Bewertung gemäß § 25 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Angaben des UVP-Berichts gemäß § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, die behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 und § 55 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt wurden oder wie ihnen anderweitig Rechnung getragen wurde.

Wird ein UVP-pflichtiges Vorhaben nicht zugelassen, müssen im Bescheid die dafür wesentlichen Gründe erläutert werden.“

2. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Vor dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die zuständige Behörde hat durch geeignete Maßnahmen zu überwachen, dass die Deponie im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen der behördlichen Entscheidung nach § 21 errichtet, betrieben und stillgelegt wird.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

(24) Die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1957) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Angaben im UVP-Bericht

Bei Vorhaben nach § 1 Nummer 2a, 2c und 8a hat der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung insbesondere auch folgende Angaben zu enthalten:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. Angaben über die Identität aller Stoffe, die eingesetzt, wiederverwendet, entsorgt oder beseitigt werden sollen, über ihre voraussichtliche Menge und über ihren Anteil in Gemischen sowie
2. Angaben über die Beschaffenheit des Grundwassers, oberirdischer Gewässer, des Bodens und der Gesteine im möglichen Einwirkungsbereich der Vorhaben, wobei die zuständige Behörde festzulegen hat, welche Untersuchungen im Einzelnen erforderlich sind.“

2. § 3 wird aufgehoben.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vom … [einfügen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am … [einfügen: Datum des Tages, der auf die Verkündung folgt] in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des Bundesrechts an die Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. Nr. L 124 v. 25.04.2014, S. 1 ff.). Mit dieser Änderungsrichtlinie wurden die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu den Voraussetzungen und zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei Projekten umfassend novelliert. Viele der bisherigen Regelungen, die z.T. noch auf die ursprüngliche UVP-Richtlinie von 1985 zurückgehen (Richtlinie 85/337/EWG des Rates, Abl. Nr. L 175, v. 05.07.1985, S. 40 ff.), wurden präziser gefasst; darüber hinaus wurde die Richtlinie um neue Anforderungen ergänzt. Ziel war die Anpassung an zwischenzeitliche Veränderungen der politischen und rechtlichen Verhältnisse sowie an neue ökologische und sozioökonomische Herausforderungen. Wichtige Änderungen betreffen die Durchführung der UVP-Vorprüfung, die Schutzgüter der UVP sowie den vom Vorhabenträger vorzulegenden UVP-Bericht. Als zu betrachtende Faktoren werden nunmehr ausdrücklich auch Gesichtspunkte wie der Flächenschutz, Klimaschutz und Klimaanpassung, Energieeffizienz sowie Unfall- und Katastrophenrisiken genannt. Neue und detailliertere Vorgaben enthält die UVP-Änderungsrichtlinie ferner für die Beteiligung der Öffentlichkeit, wo zukünftig verstärkt elektronische Instrumente und zentrale Internetportale zum Einsatz kommen sollen.

Bei der Einführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat sich der deutsche Gesetzgeber 1990 für eine enge Verknüpfung der UVP mit dem jeweiligen Zulassungsverfahren entschieden. Nach dem bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 1 ist die UVP unselbständiger Teil der verwaltungsbehördlichen Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dienen. Dieser Ansatz hat sich bewährt und soll daher auch künftig beibehalten werden. Obwohl die UVP prozeduralen Charakter hat, wirkt sie sich, wie eine 2008 durchgeführte Evaluation des UVPG bestätigt hat, nicht nur positiv auf die Qualität des Verfahrens aus, sondern trägt im Ergebnis auch dazu bei, dass Umweltbelange in stärkerem Maße bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Dies liegt u.a. daran, dass die Zusammenstellung und Aufbereitung der Entscheidungsgrundlage in Verfahren mit UVP transparenter, systematischer und strukturierter erfolgt als in Verfahren ohne UVP.

Trotz dieses grundsätzlich positiven Befundes besteht bei zahlreichen Einzelregelungen des UVPG und anderer bundesgesetzlicher UVP-Vorschriften Überarbeitungsbedarf. Die Notwendigkeit einer umfangreichen Revision ergibt sich nicht nur daraus, dass die bestehenden Bestimmungen an die neuen Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie angepasst werden müssen. Vielmehr soll die Umsetzung der Richtlinie zugleich zum Anlass genommen werden, das geltende UVP-Recht des Bundes auch im Übrigen zu vereinfachen, zu harmonisieren und anwenderfreundlicher auszugestalten, ohne dabei qualitative Abstriche von den Anforderungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften über die Voraussetzungen der UVP. Diese bislang zum Teil sehr unscharfen Regelungen sollen unter Einbeziehung der aktuellen UVP-Rechtsprechung klarere Konturen erhalten. Damit kommt der Gesetzentwurf einem dringenden Bedürfnis der Praxis nach. Ebenfalls neu und vollzugsgerechter gefasst werden sollen die Bestimmungen über die grenzüberschreitende UVP. Damit soll der wachsenden Bedeutung dieser Materie Rechnung getragen werden. Ziel ist es, die Strukturen und Abläufe dieser Verfahren im Gesetz besser abzubilden und vorhandene Regelungslücken zu schließen. Transparentere, klarere und vollzugstauglichere Vorschriften sind im Bereich der UVP auch aus Gründen der Rechtssicherheit dringend geboten. Die Einhaltung UVP-rechtlicher Anforderungen ist inzwischen in weitaus höherem Maße justiziabel als dies früher der Fall war. Nach § 4 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes kann das Unterbleiben einer erforderlichen UVP Gegenstand eines Rechtsbehelfsverfahrens sein und zur Aufhebung der Zulassungsentscheidung führen. Auch Verfahrensfehler bei der Durchführung einer UVP sind verwaltungsgerichtlich überprüfbar (vgl. Gesetz vom 20. November 2015 zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12 sowie die Be-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

gründung der Bundesregierung zum Entwurf dieses Gesetzes, Bundesrat Drucksache 361/15). Entsprechende Klagen beschäftigen zunehmend die Verwaltungsgerichte. Der Grund liegt nicht zuletzt darin, dass sich Inhalt und Reichweite zentraler UVP-Vorschriften in ihrer derzeitigen Fassung zum Teil nur schwer erschließen. Dadurch erschweren und verzögern sich die Genehmigungsverfahren und belasten Vorhabenträger und Behörden mit rechtlichen Risiken und Unsicherheiten, die den Bestand erteilter Genehmigungen in Frage stellen. Zur Beendigung dieses Zustandes sollen Vorschriften, die nach den Erfahrungen der Vergangenheit beim Vollzug Probleme aufwerfen, überarbeitet und neu zugeschnitten werden.

II. Regelungsstruktur

Die Umsetzung der Neuerungen im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt unter weitgehender Beibehaltung der bisherigen Regelungsstruktur. Teil 1 hat weiterhin Allgemeine Vorschriften für Umweltprüfungen zum Inhalt. Der Begriff der Umweltprüfungen umfasst sowohl die projektbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als auch die auf Pläne und Programme bezogene Strategische Umweltprüfung (SUP). Teil 2 enthält die regelmäßig für alle Umweltverträglichkeitsprüfungen geltenden Bestimmungen. Neu eingeführt wird ein Abschnitt 3 „Teilzulassungen, Zulassungsverfahren eines Vorhabens durch mehrere Behörden, verbundene Prüfverfahren“. In diesem Abschnitt werden Regelungen aus den bisherigen §§ 13 und 14 UVPG übernommen und zum Teil leicht verändert und ergänzt. Darüber hinaus ist in diesem Abschnitt zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie eine Vorschrift enthalten über Prüfungen, die gemeinsam mit der UVP im Zulassungsverfahren durchzuführen sind und bei denen eine gemeinsame Durchführung mit der UVP im Ermessen der zuständigen Behörde steht. Der bisherige Teil 3 (Strategische Umweltprüfung) bleibt weitgehend unverändert. Teil 4 enthält wie schon bisher besondere Verfahrensvorschriften für bestimmte Umweltprüfungen. Im neuen Teil 5 werden sodann die Vorschriften über grenzüberschreitende Umweltprüfungen zusammengefasst. Die für diesen Bereich bisher geltenden Bestimmungen in Teil 2 Abschnitt 2 und Teil 3 Abschnitt 2 bedürfen der Klarstellung, Präzisierung und Ergänzung. Unklarheiten und Fragen bestehen in der Praxis zum Beispiel im Hinblick auf die Übersetzung von Unterlagen, die im bisherigen § 9a Absatz 2 nur sehr allgemein und undifferenziert geregelt ist. Wegen der Bedeutung der grenzüberschreitenden Materie ist es angemessen, die damit zusammenhängenden Fragen in einem gesonderten Abschnitt zu regeln. Teil 6 entspricht dem bisherigen Teil 5 und regelt das Zulassungsverfahren für bestimmte Leitungsanlagen. Der Teil 7, der die Schlussbestimmungen enthält, entspricht weitgehend dem bisherigen Teil 6.

III. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die UVP-Änderungsrichtlinie löst beträchtlichen Umsetzungsbedarf aus. Sie macht die Änderung einer Vielzahl von Vorschriften erforderlich. Ein Teil dieser Änderungen beschränkt sich allerdings auf Klarstellungen, kleinere Ergänzungen und redaktionelle Modifikationen. Unabhängig von den neuen Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie werden weitere Regelungen zur UVP unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung vereinfacht, harmonisiert und anwenderfreundlicher ausgestaltet.

1. Teil 1 Allgemeine Vorschriften für die Umweltprüfungen

Die bisherige Zweckbestimmung entfällt. Wesentliche Inhalte aus dem bisherigen § 1 werden in § 2 Absatz 10 sowie in den §§ 3 und 22 übernommen. Der neue § 1 regelt in Anlehnung an den bisherigen § 3 den Anwendungsbereich des Gesetzes. Dieser Anwendungsbereich bleibt unverändert. Jedoch haben die bisherigen Regelungen, nach denen die Bundesregierung ermächtigt ist, durch Rechtsverordnung die Anlagen 1 und 3 (die bisherige Anlage 3 entspricht in der neuen Nummerierung der Anlage 5) zu ändern, in der bisherigen Staatspraxis nur eine geringe Rolle gespielt. Sie sind dementsprechend entbehrlich und werden aus Gründen der Rechtsvereinfachung gestrichen. Die bisherige Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) zur Regelung von Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes für militärische Vorhaben entfällt. Die entsprechenden Ausnahmemöglichkeiten für das BMVg und die von ihm benannten Stellen im Einzelfall ergeben sich nunmehr unmittelbar aus dem Gesetz. Nach der in der UVP-Änderungsrichtlinie enthaltenen Neufassung dieser Ausnahmemöglichkeit ist dies jedoch zukünftig auf die Fälle beschränkt, in denen die jeweiligen Vorhaben oder Teile der Vorhaben ausschließlich Zwecken der Verteidigung dienen. Ferner wird in Ab-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

satz 3 eine Ausnahmemöglichkeit für Vorhaben geschaffen, die ausschließlich der Bewältigung von Katastrophenfällen dienen.

§ 2 enthält die für das UVPG geltenden Begriffsbestimmungen. In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie 2011/92/EU in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU (im Folgenden: geänderte UVP-Richtlinie) wird der Begriff „Umweltverträglichkeitsprüfung“ definiert, indem die einzelnen Verfahrensschritte der UVP aufgezählt werden. Eine ausdrückliche Aufnahme dieser Definition in das UVPG ist entbehrlich. Zur Umsetzung ausreichend ist vielmehr, dass alle Verfahrensschritte der Begriffsbestimmung in der Verfahrensstruktur, die in Teil 2 Abschnitt 2 des UVPG vorgesehen ist, abgebildet werden.

§ 2 definiert in Anlehnung an den bisherigen § 2 Absatz 1 den Begriff der Schutzgüter. Gegenüber der bisherigen Fassung der Vorschrift sind zur Umsetzung von Vorgaben aus Artikel 3 der geänderten UVP-Richtlinie nur wenige Änderungen zu verzeichnen. So wird beim Schutzgut „Tiere“, Pflanzen und biologische Vielfalt“ auf die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes verwiesen, die die Schutzgüter der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) konkretisieren. Dies trägt der besonderen Bedeutung dieser Richtlinien für den Schutz von Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt Rechnung. Als eigenständiges Schutzgut wurde auch „Fläche“ aufgenommen. Neu ist eine Begriffsbestimmung für „Umweltauswirkungen“, die unter dem Gesichtspunkt der Risikovorsorge auch Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen einbezieht. Ferner enthält § 2 Begriffsbestimmungen für Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen, Vorhaben, Windfarmen, Zulassungsentscheidungen, Pläne und Programme, Öffentlichkeit, betroffene Öffentlichkeit und für Umweltprüfungen. Die neue Fassung der Begriffsbestimmung für Pläne und Programme ist zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 22.03.2013, Rechtsache C-567/10 (Inter-Environment Bruxelles) erforderlich. § 3 regelt allgemeine Grundsätze für Umweltprüfungen.

2. Teil 2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Abschnitt 1 Voraussetzungen der UVP-Pflicht

Die Vorschriften zur Feststellung der UVP-Pflicht werden mit diesem Gesetzentwurf klarer und detaillierter als bisher geregelt. Hier liegt einer der Regelungsschwerpunkte des Gesetzentwurfs, der nicht durch die UVP-Änderungsrichtlinie, sondern durch praktische Bedürfnisse veranlasst ist. Wie schon nach geltendem Recht unterscheidet der Gesetzentwurf zwischen solchen Vorhaben, für die eine unbedingte UVP-Pflicht besteht (§§ 6 und § 9 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2, jeweils in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 1), und solchen Vorhaben, bei denen die UVP-Pflicht vom Ergebnis einer UVP-Vorprüfung abhängt (§§ 7 Absatz 1 und 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 sowie § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, jeweils in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 2, § 9 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 1). Ferner wird klarer als bisher differenziert zwischen Neuvorhaben (§§ 6 und 7) und Änderungsvorhaben (§ 9). Bei den Änderungsvorhaben unterscheidet das Gesetz wiederum zwischen solchen Vorhaben, bei denen für das bestehende Vorhaben, das geändert werden soll, bereits eine UVP durchgeführt wurde (§ 9 Absatz 1) und solchen, bei denen dies nicht der Fall war (§ 9 Absatz 2 und 3). Neu eingeführt wird die Möglichkeit einer freiwilligen UVP bei Vorhaben, für die nach dem Gesetz nur eine UVP-Vorprüfung vorgesehen ist.

Klarere und detailliertere Vorschriften als bisher sind für das Verfahren zur Durchführung der UVP-Vorprüfung vorgesehen. So wird in § 7 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 2 vorgeschrieben, welche Angaben der Vorhabenträger der Behörde zur Vorbereitung der Vorprüfung vorzulegen hat. Ferner wird bestimmt, dass das Ergebnis der Vorprüfung zu begründen und – mitsamt der Begründung – der Öffentlichkeit bekannt zu geben ist. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Behörde bei ihrer Vorprüfung zu der Einschätzung gelangt, dass eine UVP-Pflicht besteht. Nach dem neuen § 7 Absatz 3 entfällt die Vorprüfung bei Vorhaben, für die der Vorhabenträger von vornherein die Durchführung einer UVP beantragt. Der Vorhabenträger erhält damit die Möglichkeit, die für die Vorprüfung erforderliche Zeit einzusparen. Bei Vorhaben, bei denen eine UVP-Pflicht zweifelhaft sein könnte, erhält er auf diese Weise auch ein höheres Maß an Rechtssicherheit.

Grundlegend neu gefasst werden sollen die Vorschriften über die UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben in den §§ 10 bis 13. Schon der bisherige § 3b Absatz 2 und 3 hatte unter anderem zum Ziel, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aus dem „Irland-Urteil“ vom 21. September 1999 (Rs. C-392/96) umzusetzen (Begründung der Bundesregierung in BR-Drucksache 674/00, S. 89; Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates, BT-Drs. 14/5204, S. 7). Dies ist aber seinerzeit nur partiell gelungen. Vielmehr

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass der Wortlaut des bisherigen § 3b Absatz 2 dem "Irland-Urteil" des Europäischen Gerichtshofs nicht ausreichend Rechnung trägt. Sichergestellt werden muss, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Projekten mit voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nicht durch eine Aufsplitterung der Vorhaben umgangen wird. Nach dem Wortlaut des bisherigen § 3b Absatz 2 kann dies jedoch nur im Hinblick auf die Aufsplitterung in (Teil-)Vorhaben verhindert werden, die gleichzeitig verwirklicht werden. Nach den Vorgaben des EuGH muss jedoch auch die zeitlich versetzte Verwirklichung von Teilprojekten erfasst werden („Irland-Urteil" C-392/96, Rdnr. 78). Eine UVP-Pflicht ist demnach auch dann anzunehmen, wenn gleichartige und in einem engen Zusammenhang stehende Vorhaben, die nacheinander verwirklicht werden, gemeinsam die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte nach dem bisherigen § 3b Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 dieses Gesetzes überschreiten. Zu diesem Ergebnis kann man nach dem o.g. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts auf der Grundlage des bestehenden Rechts nur durch eine Gesetzesanalogie zu dem bisherigen § 3b Absatz 2 und 3 kommen. Das Operieren mit solchen Analogieschlüssen kann nur ein Notbehelf und kein Dauerzustand sein. Es entspricht den Grundsätzen besserer Rechtsetzung, denen sich die Bundesregierung verpflichtet hat, die unzureichende bisherige Regelung durch eine neue, europarechtskonforme Formulierung zu ersetzen.

Abschnitt 2 Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung haben umfangreiche Modifikationen erfahren. Die Änderungen dieses Abschnitts bilden daher einen weiteren Schwerpunkt des Gesetzes. Dabei geht die Mehrzahl dieser Änderungen auf die UVP-Änderungsrichtlinie zurück.

Im Hinblick auf die vom Vorhabenträger vorzulegenden Unterlagen zur UVP bleibt es bei der bisherigen Regelung, wonach der Vorhabenträger über den Untersuchungsrahmen des Vorhabens zu unterrichten ist, wenn der Vorhabenträger dies beantragt oder die zuständige dies für erforderlich erachtet.

Neu eingeführt wird der Begriff „UVP-Bericht" für die vom Vorhabenträger zur UVP vorzulegenden Unterlagen. In vielen Fällen entspricht es bereits der bestehenden Praxis, dass die nach dem bisherigen § 6 vorzulegenden Unterlagen in einem Dokument zusammengefasst werden. § 16 in Verbindung mit Anlage 4 strukturiert den UVP-Bericht klarer und regelt seinen Inhalt detaillierter als bisher. Die Vorschrift nimmt dabei auch Bezug auf den Schutzgüterkatalog nach § 2 Absatz 1 und 2 und die darin neu aufgenommenen Gesichtspunkte „Fläche" und „Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen". Im UVP-Bericht muss der Vorhabenträger auch die von ihm geprüften Alternativen beschreiben und die Gründe für die getroffene Wahl darlegen. Klarer als bisher wird bestimmt, dass Inhalt und Umfang der Angaben des Vorhabenträgers sich nach den Rechtsvorschriften richten, die für die Zulassungsentscheidung maßgebend sind, sowie nach dem Untersuchungsrahmen nach § 15. Dies gilt z.B. auch für die Frage, ob und gegebenenfalls welche Alternativen der Vorhabenträger zu prüfen hat. Die geprüften „vernünftigen Alternativen" muss der Vorhabenträger dann im UVP-Bericht beschreiben und die wesentlichen Gründe für die von ihm getroffene Wahl darstellen. Insgesamt muss der Vorhabenträger durch geeignete qualitätssichernde Maßnahmen dafür sorgen, dass der UVP-Bericht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Ein weiterer Verfahrensschritt der UVP ist die Behördenbeteiligung. § 17 stellt klar, dass im Rahmen der Behördenbeteiligung auch die von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden und Landkreise zu unterrichten und ihre Stellungnahmen einzuholen sind.

Nach § 20 sind die Bekanntmachung des Vorhabens sowie der UVP-Bericht und die zum Zeitpunkt des Beginns der Öffentlichkeitsbeteiligung entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, im Internet zu veröffentlichen. Zu diesem Zweck richten Bund und Länder zentrale Internetportale ein. Die Möglichkeit der Bürger, sich über das Vorhaben und seine Umweltauswirkungen zu informieren, wird damit erheblich erleichtert. Zusammen mit der neuen Regelung des § 27 tragen diese Anforderungen erheblich zu einer verbesserten Transparenz der UVP und des Zulassungsverfahrens insgesamt bei.

Werden die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegten Unterlagen später geändert, ist nach § 22 zu entscheiden, ob eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Hierzu wird in Anlehnung an den bisherigen § 9 Absatz 1 Satz 4 bestimmt, dass die Behörde auf eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung verzichten kann, wenn durch die Änderung keine zusätzlichen oder anderen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen wird nunmehr in § 24 geregelt. Gegenüber dem bisherigen § 11 werden einige Änderungen vorgenommen, die der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie dienen. Zum Beispiel wird klargestellt, dass Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden sollen, darzustellen sind.

Nach § 25 Absatz 1 ist die Bewertung der Umweltauswirkungen, die die Behörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung vornimmt, zu begründen. Die begründete Bewertung entspricht der begründeten Schlussfolgerung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iv, Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a der geänderten UVP-Richtlinie. Sie erfolgt, wie auch schon die Bewertung nach dem bisherigen § 11 im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge (vgl. die Zweckbestimmung nach dem bisherigen § 1 bzw. nach dem neuen § 3 Satz 2). Dieser Maßstab gilt nach § 25 Absatz 2 auch für die Berücksichtigung der Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens. Das Vorhaben darf, wie § 25 Absatz 3 klarstellt, nur zugelassen werden, wenn die begründete Bewertung hinreichend aktuell ist.

Zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie enthält § 26 nunmehr Vorgaben zum Inhalt des Bescheids über die Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens. Dabei handelt es sich weitestgehend um formelle Anforderungen. Wie § 26 Absatz 3 klarstellt, bleiben die Vorschriften des Fachrechts, die den Inhalt des Bescheids regeln, unberührt. Auch die materiellen Zulassungsvoraussetzungen für die UVP-pflichtigen Vorhaben richten sich weiterhin nach den einschlägigen zulassungsrechtlichen Bestimmungen des Fachrechts.

§ 26 Absatz 1 listet bestimmte Angaben auf, die im Zulassungsbescheid zumindest enthalten sein müssen. Diese Anforderungen dienen vor allem der Umsetzung von Artikel 8a Absatz 1 und Absatz 4 der geänderten UVP-Richtlinie. Ähnliche, wenngleich zum Teil weniger detaillierte Anforderungen gibt es schon jetzt in den einschlägigen Bestimmungen des Fachrechts. Absatz 2 konkretisiert und ergänzt diese Anforderungen.

Die Regelung des bisherigen § 9 Absatz 2 wird durch den neuen § 27 ersetzt. Dies folgt der Systematik des Abschnitts 2, die sich bei der Abfolge der Vorschriften an der zeitlichen Reihenfolge im Verfahren orientiert. Vorgesehen ist, dass auch die Zulassungsentscheidung im Internetportal zu veröffentlichen ist.

Soweit nicht bundes- oder landesrechtliche Regelungen bereits entsprechende Überwachungsmaßnahmen vorsehen, soll durch geeignete Maßnahmen nach § 28 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Nummer 2 überwacht werden, dass das Vorhaben in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Zulässigkeitsbescheides durchgeführt wird. Damit werden die Anforderungen des Artikels 8a Absatz 4 der geänderten UVP-Richtlinie umgesetzt. Das geltende Recht kennt bereits vielfältige Vorschriften, die der Überwachung des Zustands der Umwelt und der Einhaltung der Vorgaben und Nebenbestimmungen von Zulassungsentscheidungen dienen. Solche bestehenden Überwachungsmechanismen können auch genutzt werden, um den Überwachungspflichten nach § 28 nachzukommen. Soweit das Fachrecht keine entsprechenden Überwachungsregelungen enthält, können § 28 Mindestanforderungen für die Überwachung entnommen werden.

Abschnitt 3 Teilzulassungen, Zulassung durch mehrere Behörden, gemeinsame Prüfungen

Die in Abschnitt 3 zusammengefassten Vorschriften sind zum Teil an die bisherigen §§ 13 und 14 angelehnt, zum Teil handelt es sich aber auch um gänzlich neue Vorschriften. Den Bestimmungen des Abschnitts 3 ist gemeinsam, dass sie den Zusammenhang der UVP mit bereits durchgeführten oder gleichzeitig stattfindenden Prüfungen und Prüfverfahren regeln. Für Fälle, in denen bereits eine Teilzulassung erteilt wurde, bestimmt § 30 in Anlehnung an § 22, unter welchen Voraussetzungen von der Durchführung einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden kann. § 31 entspricht weitgehend dem bisherigen § 14, erweitert jedoch den Umfang der Zuständigkeiten, die der federführenden Behörde fakultativ übertragen werden können. Neu ist § 32. Die Vorschrift stellt klar, dass für Vorhaben, die geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet zu beeinträchtigen, die naturschutzfachliche Prüfung nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz im Zulassungsverfahren durchgeführt wird, dessen unselbständiger Teil die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 4 ist. Diese und andere umweltfachliche Prüfungen können mit der Umweltverträglichkeitsprüfung verbunden werden. Auf diese Weise werden unnötige Doppelprüfungen vermieden. Die materielle Selbständigkeit der jeweiligen fachrechtlichen Anforderungen (insbesondere der naturschutzrechtlichen Anforderungen nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz), bleibt davon unberührt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. Teil 3 Strategische Umweltprüfungen

Mit einer Änderung des bisherigen § 14i Absatz 3 werden bisherige Unsicherheiten im Hinblick auf die Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung beseitigt. Die Vorschrift stellt klar, dass bei der Mindestfrist für die Äußerung von einem Monat die Zeit der Auslegung von Unterlagen nicht mitgerechnet wird. Eine vollständige Parallelität mit der ebenfalls nur einmonatigen Äußerungsfrist ist damit ausgeschlossen. Darüber hinaus wird der bisherige § 14j über die grenzüberschreitende SUP in den Teil 5 verschoben. Im Übrigen bleibt Teil 3, abgesehen von Anpassungen an die geänderte Paragraphennummerierung, unverändert.

4. Teil 4 Besondere Verfahrensvorschriften für bestimmte Umweltprüfungen

Die meisten Änderungen in Teil 4 dienen der Verbesserung der Klarheit und Verständlichkeit. Der bisherige § 18 wird durch § 51 ersetzt. Der bisherige § 19 (Flurbereinigungsverfahren) entfällt, nachdem der Bund seit der Föderalismusreform I im Jahr 2006 für das Recht der Flurbereinigung keine Gesetzgebungskompetenz mehr hat (vgl. Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 Grundgesetz).

5. Teil 5 Grenzüberschreitende Umweltprüfungen

Die Regelungen über grenzüberschreitende Umweltprüfungen, die bisher in den Teilen 2 und 3 verstreut waren, werden nunmehr im neuen Teil 5 zusammengefasst. Unterschieden wird zwischen der grenzüberschreitenden UVP (Abschnitt 1), der grenzüberschreitenden SUP (Abschnitt 2) und Gemeinsamen Vorschriften (Abschnitt 3). Die Vorschriften sind an die bisherigen §§ 8, 9a, 9b und 14j angelehnt. Die Abschnitte 1 und 2 beinhalten neben redaktionellen und klarstellenden Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht auch neue Regelung zur Übersetzung von Unterlagen. Damit wird einem Bedürfnis der Praxis entsprochen.

6. Teil 6 und 7 Vorschriften für bestimmte Leitungsanlagen (Anlage 1 Nummer 19), Schlussvorschriften

Teil 6 entspricht dem bisherigen Teil 5. Darin wird das Zulassungsverfahren für Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 19 geregelt. In Teil 7 werden Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten (§ 72) und zur Berichterstattung an die Kommission (§ 73) ergänzt. Diese Änderungen sind zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie erforderlich.

IV. Alternativen

Für die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie sind Änderungen und Ergänzungen der geltenden Vorschriften zwingend erforderlich. Der Gesetzentwurf folgt dem Prinzip der „1:1- Umsetzung“, d.h. die europarechtlichen Vorgaben werden in einer sinnvollen, der deutschen Gesetzessystematik entsprechenden Weise in das nationale Recht überführt. Alternativen zu diesem Vorgehen bestehen nicht.

Auch die Änderungen zur Vereinfachung, Harmonisierung und anwenderfreundlicheren Ausgestaltung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung sind für einen t reibungslosen und rechtssicheren Gesetzesvollzug unentbehrlich. Dies gilt insbesondere für die Anpassung und Konkretisierung der Bestimmungen über die Notwendigkeit einer UVP. Nach § 4 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes kann das Unterbleiben einer erforderlichen UVP Gegenstand eines Rechtsbehelfsverfahrens sein und zur Aufhebung der Zulassungsentscheidung führen. Auch Verfahrensfehler bei der Durchführung einer UVP sind justiziabel. Entsprechende Klagen beschäftigen zunehmend die Verwaltungsgerichte. Der Grund liegt nicht zuletzt darin, dass sich Inhalt und Reichweite zentraler UVP-Vorschriften in ihrer derzeitigen Fassung z.T. nur schwer erschließen. Die daraus resultierenden Rechtsunsicherheiten erschweren und verzögern die Genehmigungsverfahren und belasten Vorhabenträger ebenso wie Behörden und Gerichte. Um dieser Entwicklung entgegen zu treten, bedarf es einer grundlegenden Überarbeitung und Neufassung intransparenter, missverständlicher oder nicht vollzugsgerechter Bestimmungen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus einer Zusammenschau mehrerer Kompetenztitel des Bundes im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung und der konkurrierenden Gesetzgebung.

Aus dem Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung ist Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1, 6, 6a und 14 des Grundgesetzes (Verteidigung, Luftverkehr, Eisenbahnen und Kernenergie) einschlägig. Ferner werden Bereiche geregelt, für die dem Bund nach dem Grundgesetz eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zusteht: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 29, 31 und 32 (Recht der Wirtschaft, Förderung der land- und forstwirtschaftichen Erzeugung, Hochsee- und Küstenfischerei, Küstenschutz, Bodenrecht, Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen, Bau und Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr, Schienenbahnen, Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung, Naturschutz, Raumordnung und Wasserhaushalt).

Soweit die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 22 des Grundgesetzes in Anspruch genommen wird, ergibt sich die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung gemäß Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes daraus, dass die Regelungen in Artikel 2, 3, 4, 8 und 9 des Gesetzentwurfs zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind.

Die vorgesehenen Änderungen und Klarstellungen in dem Gesetzentwurf bauen auf bestehenden Verfahrensregelungen auf, denen nach der UVP-Richtlinie ein medienübergreifender Ansatz zu Grunde liegt, der alle Umweltaspekte umfasst und die Beachtung der Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Schutzgütern vorschreibt. Gegenstand dieser Regelungen sind raumbedeutsame Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen, die häufig auch die Grenzen eines Bundeslandes oder die Grenzen eines Mitgliedstaates der EU überschreiten und damit nicht primär von regionalen oder örtlichen Besonderheiten geprägt sind. Daher können auch die ergänzenden Regelungen für die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Strategische Umweltprüfung nur aus übergeordneter Perspektive getroffen werden. Dies erfordert eine bundesgesetzliche Regelung, unter anderem auch, um eine Rechtszersplitterung und die damit verbundenen erheblichen Rechtsunsicherheiten für die Rechtsanwender zu verhindern.

Zudem beinhalten die UVP-Regelungen verfahrensrechtliche Anforderungen an die Zulassung umweltrelevanter Vorhaben und bilden damit wichtige Rahmenbedingungen für wirtschaftliche und infrastrukturelle Aktivitäten. Die bundeseinheitliche Geltung dieser Regelungen ist damit auch zur Schaffung eines allgemeinen Handlungsrahmens für Bürger und Wirtschaft, der im gesamten Bundesgebiet im Wesentlichen der Gleiche sein muss, unerlässlich. Um die se Einheitlichkeit der Rahmenbedingungen für das gesamte Bundesgebiet zu erhalten, muss auch die Anpassung dieser Regelungen bundesgesetzlich erfolgen. Würden die Regelungen den Ländern überlassen bleiben, könnte die Ausgestaltung im Einzelnen sehr unterschiedlich ausfallen. Zudem könnten sich für ortsgebundene Unternehmen Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Unternehmen ergeben, die sich in Ländern mit weniger weitreichenden Rechtsänderungen niederlassen. Hierdurch können Hindernisse und Schranken für den wirtschaftlichen Verkehr im Bundesgebiet errichtet werden, die zu einer Wettbewerbsverzerrung führen und erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich bringen können. Um dies zu vermeiden, ist eine Änderung des Bundesgesetzes geboten. Die Regelungen zur Klarstellung und Ergänzung des UVPG sind somit erforderlich, um die Rechts- und Wirtschaftseinheit in den verschiedenen Regionen des Bundesgebietes zu wahren.

Die Regelungen von Bußgeldvorschriften und Tatbeständen zu Ordnungswidrigkeiten beruhen auf der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Strafrecht).

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. EU Nr. L 124 S. 1 (UVP-Änderungsrichtlinie).

Darüber hinaus sind punktuelle Anpassungen enthalten an Anforderungen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. EU Nr. L 26 S. 1 und
- der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EU Nr. L 197 S. 30).

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Vorgaben der genannten Richtlinien und mit den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts im Übrigen.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine der wesentlichen Zielsetzungen des Gesetzentwurfs ist die Gesetz- und Verwaltungsvereinfachung. Die Regelungen zur UVP werden unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung vereinfacht, harmonisiert und anwenderfreundlicher ausgestaltet. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen über die Voraussetzungen der UVP. Diese bislang z.T. sehr unscharfen Regelungen sollen unter Einbeziehung der aktuellen UVP-Rechtsprechung klarere Konturen erhalten. Damit kommt der Gesetzentwurf einem dringenden Bedürfnis der Praxis nach, da sich in der derzeitigen Fassung des Gesetzes Inhalt und Reichweite zentraler UVP-Vorschriften zum Teil nur schwer erschließen.

Darüber hinaus werden auch die Bestimmungen über die Durchführung der UVP klarer gefasst. Durch die Veröffentlichung der UVP-Unterlagen im Internet sowie die Einrichtung und den Betrieb von UVP-Portalen wird die Transparenz des Zulassungsverfahrens erhöht und die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an diesem Verfahren erleichtert.

Ebenfalls neu und vollzugsgerechter gefasst werden sollen die Bestimmungen über die grenzüberschreitende UVP. Damit soll der wachsenden Bedeutung dieser Materie Rechnung getragen werden. Ziel ist es, die Strukturen und Abläufe dieser Verfahren im Gesetz besser abzubilden und vorhandene Regelungslücken zu schließen.

Durch Transparentere, klarere und vollzugstauglichere Vorschriften im Bereich der UVP wird die Rechtssicherheit erhöht, was sowohl für Vorhabenträger als auch für Behörden und betroffene Öffentlichkeit von Vorteil ist. Da das Unterbleiben einer erforderlichen UVP Gegenstand eines Rechtsbehelfsverfahrens sein kann und zur Aufhebung der Zulassungsentscheidung führen kann, ist es dringend geboten für die UVP-Pflicht klare und konturenscharfe Vorschriften zu haben. Auch Verfahrensfehler bei der Durchführung einer UVP sind verwaltungsgerichtlich überprüfbar (vgl. Gesetz vom 20. November 2015 zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12 sowie die Begründung der Bundesregierung zum Entwurf dieses Gesetzes, Bundesrat Drucksache 361/15). Vorschriften, die nach den Erfahrungen der Vergangenheit beim Vollzug Probleme aufwerfen, werden daher überarbeitet und neu zugeschnitten werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht in Einklang mit der von der Bundesregierung beschlossenen Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016 und fördert die Verwirklichung der darin enthaltenen Ziele. Aufgrund ihres weiten Anwendungsbereichs und ihres medienübergreifenden Ansatzes ist die UVP besonders gut geeignet, die ökologische Dimension der Auswirkungen von Industrieanlagen und Infrastrukturvorhaben zu erfassen. Mit den Änderungen dieses Entwurfs wird die positive Wirkung der UVP für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung weiter verbessert.

Die Bundesregierung misst den Erfolg ihrer Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung anhand von bestimmten Indikatoren und darauf bezogenen Zielen, die sich in ihrer Systematik an den Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen orientieren. Für die Erreichung vieler dieser Ziele ist der Gesetzentwurf förderlich. Dies betrifft die Ziele zu den Indikatoren Endenergieproduktivität, Primärenergieverbrauch, Gesamtrohstoffproduktivität, Treibhausgasemissionen, Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche (Flächenverbrauch),

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artenvielfalt und Landschaftsqualität, Stickstoffüberschuss, Emissionen von Luftschadstoffen sowie die vorzeitige Sterblichkeit von Frauen und Männern.

Die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 sind schon bisher weit gefasst und erfassen grundsätzlich alle Umweltschutzaspekte. Dementsprechend wird der Einfluss von Vorhaben auf die o.g. Nachhaltigkeitsindikatoren mit der UVP ermittelt, beschrieben und bewertet. Mit den Änderungen des Entwurfs werden bestimmte, unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit bedeutsame Faktoren hervorgehoben.

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 umfasst die Prüfung der Umweltauswirkungen auch die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere“, „Pflanzen“ und „biologische Vielfalt“. Dies schließt sowohl den Schutz der nach EU-rechtlichen Anforderungen (FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie) als auch nach entsprechende Anforderungen des nationalen Rechts geschützten Arten und Lebensräume ein. Damit wird die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels Artenvielfalt (Indikator Nummer 15.1) gestärkt. Auch dem Aspekt der Ressourcenschonung (Indikatorenbereich 8.1) wird zukünftig in der UVP verstärkt Rechnung getragen. So gehört nach Anlage 4 Nummer 1 Buchstabe c die Darstellung des Energiebedarfs, des Energieverbrauchs sowie der Art und Menge der verwendeten Rohstoffe und der natürlichen Ressourcen zu den Merkmalen des Vorhabens, die, soweit sie für das Vorhaben relevant sind, vom Vorhabenträger im UVP-Bericht anzugeben sind.

Schon nach dem bisherigen § 2 Absatz 1 ist das Klima ein Schutzgut der UVP. In Anlage 4 Nummer 4 Buchstabe b und c Doppelbuchstabe gg wird nunmehr ausdrücklich bestimmt, dass der Beitrag des Vorhabens zum Klimawandel, z.B. Art und Ausmaß der mit ihm verbundenen Treibhausgasemissionen (Indikator Nummer 13.1.a), soweit relevant, zu den in der UVP zu betrachtenden Umweltauswirkungen des Vorhabens gehören.

Dem Aspekt der nachhaltigen Flächeninanspruchnahme (Indikator Nummer 11.1.a -11.1.c) wird in dem Entwurf dadurch in besonderer Weise Rechnung getragen, dass das Schutzgut Fläche ausdrücklich in den Katalog der Schutzgüter des § 2 Absatz 1 aufgenommen wird. Damit wird deutlich, dass auch quantitative Aspekte des Flächenverbrauchs in der UVP zu betrachten sind. Der besonderen Bedeutung von unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen für die ökologische Dimension einer nachhaltigen Entwicklung wird auf diese Weise Rechnung getragen.

Das UVPG adressiert auch die Bereiche Landbewirtschaftung (Indikator Nummer 2.1.a) und Gewässerqualität (Indikator Nummer 6.1.a und 6.1.b) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Aufschlüsselung der Art und Menge der erwarteten Emissionen, wozu insbesondere auch Bodenverunreinigungen gehören, soweit relevant, ist ein Bestandteil der Vorhabenbeschreibung nach Anlage 4 Nummer 1 Buchstabe d. Auch sind Veränderungen der Bodensubstanz durch das Vorhaben nach Anlage 4 Nummer 4 Buchstabe a im UVP-Bericht zu beschreiben. Nutzungen des Bodens und von Wasser sind ferner Umstände, die nach Anlage 4 Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc zu erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens führen können und zu denen deshalb im UVP-Bericht Angaben gemacht werden müssen. Ferner ist die Nutzung des Bodens und von Wasser ein Aspekt, der bereits bei der Vorprüfung nach § 7 zu berücksichtigen ist (vgl. Anlage 2 Nummer 1 Buchstabe b, Anlage 3 Nummer 1.3 und 2.2 sowie im Hinblick auf Wasserverunreinigungen Nummer 1.7).

Zur Aufschlüsselung der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen nach Anlage 4 Nummer 1 Buchstabe d zählt darüber hinaus auch eine Abschätzung der zu erwartenden Luftemissionen. Auch Luftverunreinigungen sind Umstände, zu denen nach Anlage 4 Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd Angaben gemacht werden müssen. Nach Anlage 3 Nummer 1.7 sind Luftverunreinigungen darüber hinaus auch ein bei der Vorprüfung nach § 7 zu berücksichtigendes Kriterium. Die UVP kann somit auch einen Beitrag zur Erreichung des Ziels „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“ (SDG 3), insbesondere im Hinblick auf die Reduktion der Emissionen von Luftschadstoffen (Indikator Nummer 3.2.a), leisten.

Die dargestellten Inhalte des Gesetzentwurfs und die Regelungen über Umweltprüfungen insgesamt bezwecken eine wirksame Umweltvorsorge (vgl. § 3 Satz 2). Wichtigstes Schutzgut der UVP bleibt dabei der Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit. Durch die Ergänzungen und Präzisierungen bei den Anforderungen an die UVP leistet der Gesetzentwurf einen Beitrag zur Reduzierung von Umweltbelastungen zum wirksamen Schutz der Bevölkerung vor vermeidbaren Gesundheitsrisiken. Einen unterstützenden Beitrag hierzu leistet auch die in § 2 Absatz 2 enthaltene Bestimmung, nach der die Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter, die in Umweltprüfungen zu betrachten sind, auch

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

solche Auswirkungen einschließen, die aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Das Erreichen der Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016 ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, bei der Wirtschaft, Bürger und Politik gleichermaßen gefordert sind. Damit die beteiligten Akteure diese Aufgabe wahrnehmen können, ist es wesentlich, dass die Art und Weise, wie umweltrelevante Industrieanlagen und Infrastrukturvorhaben auf das Erreichen der o.g. Ziele Einfluss nehmen, transparent gemacht wird und dass hierzu Kommunikationsprozesse zwischen den gesellschaftlichen Akteuren angestoßen werden. Mit diesem Gesetzentwurf wird eine verstärkte Nutzung elektronischer Medien bei der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der UVP vorgeschrieben. Damit wird der Zugang der Bürger und Umweltvereinigungen zu den UVP-relevanten Informationen erleichtert und die Öffentlichkeitsbeteiligung insgesamt verbessert. Daher ist der Gesetzentwurf auch unter diesem Aspekt den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016 förderlich.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nennenswerte Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Die aufgrund dieses Gesetzes entstehenden Veränderungen des Erfüllungsaufwands werden im Folgenden dargestellt. Die Darstellung umfasst auch den Erfüllungsaufwand der Änderung der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie), die in einem gesonderten Verordnungsverfahren erfolgt.

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch den Gesetzentwurf entsteht den Bürgerinnen und Bürgern kein Erfüllungsaufwand. Weder das UVPG noch die sonstigen UVP-rechtlichen Vorschriften enthalten Pflichten für private Haushalte. Insbesondere enthält das Gesetz keine neuen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger. Soweit Bürgerinnen und Bürger Träger eines UVP-pflichtigen Vorhabens sind, wird der Erfüllungsaufwand nachfolgend unter dem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft dargestellt.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Änderungen dieses Gesetzentwurfs wird der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft für die Zulassungsverfahren im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nach Expertenschätzung um 9.338 Tsd. EUR verringert. Soweit schon das bisherige UVPG Informationspflichten (IPs) enthält, ist der damit verbundene Erfüllungsaufwand Teil des Erfüllungsaufwands für das jeweilige Zulassungsverfahren (vgl. den bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 1 UVPG). Der Anwendungsbereich des Gesetzes bleibt gleich, sodass auch die Fallzahl der IP's unverändert bleibt.

Die bisherigen Erfüllungskosten der Wirtschaft für Zulassungsverfahren im Anwendungsbereich dieses Gesetzes betragen insgesamt 233.462 Tsd. EUR. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Vorhaben-Nr. Anhang 1 UVPG	**R.-grundlage**	**Kosten/ Jahr in Tsd. €[2)]**
Nummer 1 bis 10.7	§§ 4 – 6 BImSchG	123273
	§ 16 BImSchG	19419
Nummer 11.1	§ 7 Abs. 1 AtG	8264
Nummer 11.1 KKW Stilllegung	§ 7 Abs. 3 AtG	1544
Nummer 11.2: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Sicherstellung oder zur Endlagerung radioaktiver Abfälle;	§ 9b Abs. 1 AtG	0

2) Zahlen lt. DeStatis soweit nicht eine andere Quelle angegeben wird.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nummer 11.3 Aufbewahrungsgenehmigung	§ 6 Abs. 1 / § 6 Abs. 1 iVm § 6 Abs. 3 AtG	860
Nummer 11.3 Verarbeitungsgenehmigung von Kernbrennstoffen	§ 9 Abs. 1 AtG	0
Nummer 12: Abfalldeponien:	§ 35 Abs. 2 KrWG, § 19 Abs. 1 DepV Neugenehmigung / -planfeststellung	8162[3)]
	Änderungsgenehmigung / -planfeststellung § 35 Abs. 2 KrWG, § 19 Abs. 1 S. 3 DepV	4090[4)]
Nummer 13.1: Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage	§ 60 Abs. 3 S. 1 WHG	45
Nummer 13.2 bis 13.5	§ 8 Abs. 1 WHG	7253
Nummer 13.6 bis 13.18 - Gewässerausbau	§ 68 WHG	445[5)]
Nummer 14.3 bis 14.6: Bau einer Bundesautobahn oder einer sonstigen Bundesstraße	§ 17 S. 1 bis 3 FStrG	5700[6)]
Nummer 14.7 bis 14.8	§ 18 AEG	500[7)]
Nummer 14.9 Bau einer Magnetschwebebahnstrecke mit den dazugehörenden Betriebsanlagen;	§ 1 MBPlG	0
Nummer 14.10 Bau einer anderen Bahnstrecke für den öffentlichen spurgeführten Verkehr mit den dazugehörenden Betriebsanlagen;		12000[8)]
Nummer 14.10 Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörenden Betriebsanlagen;		
Nummer 14.12 Bau eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14) mit einer Start- und Landebahngrundlänge von …	§ 6 Abs. 1 S. 1 LuftVG	400[9)]
Nummer 15.2 Errichtung, Betrieb und Stilllegung von Kohlendioxidspeichern;	§ 11 iVm § 12 KSpG	0

[3)] Fallzahl laut Expertenschätzung: 74; Erfüllungsaufwand pro Verfahren laut DeStatis.
[4)] Fallzahl lt. Expertenschätzung: 68; Erfüllungsaufwand pro Verfahren laut DeStatis.
[5)] Zahlen für Gewässerausbauten lt. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD für ein Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts, Drs. 16/12275.
[6)] Expertenschätzung: 57 Fälle / Jahr x 100 Tsd.
[7)] Expertenschätzung: 5 Fälle / Jahr x 100 Tsd.
[8)] Expertenschätzung: 120 Fälle / Jahr x 100 Tsd.
[9)] Expertenschätzung: 2 Fälle / Jahr x 200 Tsd.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nummer 16 Flurbereinigung	§ 41 FlurbG	9600[10)]
Nummer 17.1 Erstaufforstung im Sinne des Bundeswaldgesetzes mit …	§ 10 BWaldG	0
Nummer 17.2 Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit …	§ 9 S. 1 BWaldG	500[11)]
Nummer 19.1 Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit …	§ 43 S. 1 EnWG	8000[12)]
	§ 43 S. 2 EnWG	6400[13)]
	§ 18 Abs. 1 NABEG	2000[14)]
Errichtung und Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, mit	§ 43 S. 1 EnWG	9600[15)]
Nummer 19.3 bis 19.9	§ 20 UVPG	3406
Errichtung und Betrieb einer Kohlendioxidleitung im Sinne des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, mit	§ 4 Abs. 1 KSpG	0
Errichtung und Betrieb eines Erdkabels nach § 2 Absatz 5 des Bundesbedarfsplangesetzes	§ 18 NABEG	2000[16)]
		233461

Dieser Kostenaufwand verringert sich mit den Änderungen dieses Gesetzes nach Expertenschätzung um vier Prozent (ca. 9338 Tsd. EUR pro Jahr).

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Teil 1 Allgemeine Vorschriften für die Umweltprüfungen

Die Änderungen in Teil 1 bewirken keine erheblichen Änderungen des Erfüllungsaufwands. Die Streichung des Gesetzeszwecks im bisherigen § 1 sowie die Streichung von zwei Rechtsverordnungsermächtigungen im neuen § 1, der weitgehend dem bisherigen § 3 entspricht, bewirkt eine geringfügige Rechtsvereinfachung. Die Streichung der Rechtsverordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Verteidigung (vgl. den § 1 Absatz 2 sowie den bisherigen § 4 Absatz 2) haben keine Auswirkungen auf die Wirtschaft.

Die Veränderungen bei den Begriffsbestimmungen des bisherigen § 3 (vgl. § 2 neu) haben ebenfalls keinen erheblichen Einfluss auf den mit dem Vollzug der Vorschriften verbundenen Aufwand für die Wirtschaft. Die in Absatz 1 enthaltenen Ergänzungen sind lediglich Klarstellungen zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und führen zu keinen substanziellen Änderungen gegenüber der bestehenden Rechtslage. Gleiches gilt für die in Absatz 2 enthaltene Definition von Umweltauswirkungen. Mit der in Absatz 6 Nummer 1 ergänzten Klarstel-

[10)] Expertenschätzung: 120 Fälle / Jahr x 80 Tsd.
[11)] Expertenschätzung: 5 Fälle / Jahr x 100 Tsd.
[12)] Expertenschätzung: 100 Fälle / Jahr x 80 Tsd.
[13)] Expertenschätzung: 160 Fälle / Jahr x 40 Tsd.
[14)] Expertenschätzung: 4 Fälle / Jahr x 500 Tsd.
[15)] Expertenschätzung: 120 Fälle / Jahr x 80 Tsd.
[16)] Expertenschätzung: 4 Fälle / Jahr x 500 Tsd.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lung hinsichtlich „Vorbescheid, Teilgenehmigung und anderer Teilzulassungen“ wird die Aufzählung der Trägerverfahren komplettiert und zugleich die Regelung des bisherigen § 13 Absatz 1 Satz 1 eingespart. Dies stellt eine, wenn auch geringfügige, rechtssystematische Verbesserung dar. Adressat der neu gefassten Begriffsbestimmung in Absatz 5 ist jedoch ganz überwiegend die Verwaltung, sodass die darin enthaltene Erleichterung allenfalls geringe Auswirkungen auf die Wirtschaft hat.

Die in § 3 geregelten Grundsätze für Umweltprüfungen wurden aus den bisherigen §§ 1 und 2 übernommen und sind daher erfüllungsaufwandsneutral.

Teil 2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Abschnitt 1 Voraussetzungen der UVP-Pflicht

Die Feststellung der UVP-Pflicht wird mit diesem Gesetzentwurf klarer und detaillierter als bisher geregelt. Dies führt auch zu nicht unerheblichen Erleichterungen für die Rechtsanwender, insbesondere für die Wirtschaft, die in den meisten Fällen Adressat der Regelungen ist. Der Abschnitt insgesamt wird systematisch klarer gegliedert und übersichtlicher gestaltet, die einzelnen Vorschriften werden bestimmter und leichter verständlich. Dies führt dazu, sich die Zeit verringert, die der Rechtsanwender zur Einarbeitung in die Vorschriften über die UVP-Pflicht benötigt. Klarer geregelt wird insbesondere auch das Verfahren zur Durchführung der UVP-Vorprüfung.

Die Pflicht zur Vorlage von Vorprüfungsunterlagen nach § 7 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 2 ist keine neue IP, sondern besteht bereits nach dem geltenden § 3a Satz 1. Mit der neuen Vorschrift wird diese Anforderung jedoch sehr viel klarer als bisher geregelt. Dadurch wird in der Mehrzahl der Fälle der Zeitaufwand für die Zusammenstellung und Erstellung der Vorprüfungsunterlagen verringert, auch wenn im Einzelfall der höhere Detaillierungsgrad der Anforderungen auch einmal dazu führen kann, dass die Vorprüfunterlagen umfangreicher ausfallen als nach bisherigem Recht.

Eine Erleichterung für die Wirtschaft ergibt sich auch daraus, dass bei einem Antrag nach § 7 Absatz 3 die Vorprüfung entfällt, wenn die Behörde das Entfallen einer Vorprüfung für zweckmäßig hält. Der Vorhabenträger erhält damit die Möglichkeit, die Vorprüfung einzusparen. In diesem Fall erspart er sich die Erstellung von Unterlagen nach § 7 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 2. Darüber hinaus entfällt die Notwendigkeit zur Durchführung bzw. zur Teilnahme an diesbezüglichen internen und externen Sitzungen. Bei Vorhaben, bei denen eine UVP-Pflicht zweifelhaft sein könnte, erhält der Vorhabenträger auf diese Weise auch ein höheres Maß an Rechtssicherheit; eine spätere Aufhebung der Zulassungsentscheidung im gerichtlichen Verfahren aufgrund des § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Der Aufwand des Vorhabenträgers erhöht sich in den Fällen, in denen ohne den Antrag die Vorprüfung zu dem Ergebnis käme, dass keine UVP erforderlich ist. Jedoch ist eine Prognose der Zahl derartiger Fälle derzeit nicht leistbar. Jedenfalls in den Fällen, in denen die Vorprüfung ohnehin zu dem Ergebnis käme, dass eine UVP-Pflicht besteht, ist § 7 Absatz 3 mit Einsparungen beim Erfüllungsaufwand verbunden.

Eine weitere Ersparnis kann für den Vorhabenträger dadurch eintreten, dass nach § 7 Absatz 6 Satz 1 eine Frist von sechs Wochen für die Durchführung der UVP-Vorprüfung eingeführt wird, die nur in Ausnahmefällen um drei, bzw. in besonders schwierigen Fällen um sechs Wochen verlängert werden kann. Aufgrund der kurzen Frist dürften sich die Zahl der vertiefenden Nachfragen von Behörden sowie die fachlichen Diskussionen mit Behörden und Sachverständigen verringern. Der Zeitaufwand für die Durchführung von internen und externen Sitzungen wird demnach auf ein Mindestmaß beschränkt.

Mit den neuen § 9 wird die UVP-Pflicht von Änderungsvorhaben klarer als bisher geregelt. Zugleich wird mit den neu gefassten Vorschriften zur Kumulation (§§ 10 bis 13) die UVP-Pflicht sowohl von Neuvorhaben als auch von Änderungsvorhaben einer klareren Regelung zugeführt. Dies bedeutet eine erhebliche Erleichterung für den Vorhabenträger. Mit den neuen, nunmehr europarechtskonformen Formulierungen wird die Rechtsanwendung erheblich vereinfacht. Der Aufwand für die Prüfung der UVP-Pflicht wird dadurch verringert. Die Notwendigkeit von Analogiebildungen zu den bisherigen Anforderungen nach § 3b Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 Satz 1 und 2 entfällt. Insgesamt wird mit den §§ 9 und 10 die Gefahr von Fehlern bei der Anwendung der Vorschriften über die UVP-Pflicht verringert. Damit wird darüber hinaus auch das Risiko einer späteren Aufhebung der Zulassungsentscheidung nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a UmwRG reduziert.

Abschnitt 2 Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die IP zur Vorlage von geeigneten Unterlagen zur Vorbereitung der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen ist nicht neu (vgl. den bisherigen § 5 Absatz 1). Soweit § 15 Absatz 2 zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie die diesbezüglichen Anforderungen konkretisiert, hat dies lediglich klarstellenden Charakter. Der dem Vorhabenträger hierfür entstehende Erfüllungsaufwand wird dadurch nicht verändert.

Die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach dem bisherigen § 6 Absatz 1 Satz 1 wird mit § 16 Absatz 1 Satz 1 modifiziert, der die Vorlage eines UVP-Berichts vorschreibt. Wenngleich die neuen Vorschriften die in vielen Fällen bereits bestehende Praxis widerspiegeln, kann sich doch im Einzelfall der Aufwand für die Erstellung der Unterlagen erhöhen. Während es nach bisherigem Recht nicht vorgeschrieben war, in welchem Dokument die erforderlichen Angaben enthalten sind, sind sie nunmehr in den UVP-Bericht aufzunehmen. Dies kann dazu führen, dass sich der Inhalt des UVP-Berichts mit dem Inhalt von fachrechtlich vorgeschriebenen Unterlagen überschneidet, soweit dies nicht durch Bezugnahmen bzw. Verweise vermieden werden kann. Ferner sind die Anforderungen zum Inhalt des UVP-Berichts nach § 16 in Verbindung mit Anlage 4 detaillierter als die Vorgaben nach dem geltenden § 6. Dies kann einerseits die Konkretisierung der Anforderungen für das jeweilige Vorhaben erleichtern, kann im Einzelfall aber auch zu erhöhten Anforderungen führen. Ein erhöhter Aufwand kann hier insbesondere daraus entstehen, dass dem UVP-Bericht nach Anlage 4 Nummer 7 im Einzelfall auch die Funktion zukommen kann, die Angaben im Bescheid über die Überwachung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 28 vorzubereiten. Insgesamt ist anzunehmen, dass sich der Aufwand für die Erstellung des UVP-Berichts mit den neuen, detaillierteren Anforderungen leicht erhöht. Bezogen auf den Erfüllungsaufwand für das gesamte Zulassungsverfahren (siehe oben) wird die Erhöhung um ca. 4 Prozent geschätzt. Diese Erhöhung ist zur Umsetzung der entsprechenden Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie unvermeidlich.

Adressat der übrigen Änderungen des Abschnitts 2 ist die Verwaltung; für den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft sind sie nicht relevant.

Abschnitt 3 Teilzulassungen, Zulassung durch mehrere Behörden, gemeinsame Prüfungen

Die Änderungen durch die Vorschriften, die in dem neuen Abschnitt 3 zusammengefasst werden, führen zu einer leichten Verringerung des Aufwands, der Vorhabenträgern bei Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung entsteht.

Der neue § 30 Absatz 2 eröffnet unter bestimmten Voraussetzungen in Verfahren, in denen bereits eine erste Teilzulassung erlassen wurde, die Möglichkeit zum Verzicht auf die Durchführung einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung. Dem Vorhabenträger bleibt in einem solchen Fall die Mitwirkung an einem Erörterungstermin nach § 18 Absatz 1 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 1 VwVfG erspart.

Mit dem neuen § 31 Absatz 2 Satz 2 können der federführenden Behörde mehr Zuständigkeiten übertragen werden als nach dem bisherigen § 14. In den Fällen, in denen für ein Vorhaben mehrere Zulassungsentscheidungen erforderlich sind, wird dadurch eine effizientere Verfahrensgestaltung ermöglicht. Dies kommt insbesondere auch dem Vorhabenträger zugute. Beispielsweise kann sich der Personalaufwand des Vorhabenträgers dadurch verringern, dass Besprechungen und fachliche Diskussionen der zuständigen Behörden mit dem Vorhabenträger durch die federführende Behörde besser koordiniert werden und dass so unnötige Doppelungen bei der Durchführung von Sitzungen mit sich überschneidenden Inhalten vermieden werden.

Die neue Regelung des § 32 trägt dazu bei, im Hinblick auf § 34 BNatSchG und auf andere umweltrechtliche Prüfungen unnötige Doppelungen zu vermeiden. Damit kann insbesondere auch die Doppelung diesbezüglicher Antragsunterlagen vermieden werden. Auch dies führt zu einer leichten Verringerung des diesbezüglichen Aufwands für den Vorhabenträger.

Teil 3 Strategische Umweltprüfungen

Die Änderungen in Teil 3 des Gesetzes sind im Hinblick auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ohne Bedeutung.

Teil 4 Besondere Verfahrensvorschriften für bestimmte Umweltprüfungen

Mit den meisten Änderungen in Teil 4 werden Klarheit und Verständlichkeit der betreffenden Sondervorschriften erhöht. Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird dadurch allenfalls unwesentlich verändert (allenfalls leichte Verringerung des Erfüllungsaufwands).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Teil 5 Grenzüberschreitende Umweltprüfungen

Die Zusammenfassung der Regelungen über grenzüberschreitende Umweltprüfungen im neuen Teil 5 führt zu einer besseren und verständlicheren Systematik. Die § 55 Absatz 2, 6 und 7, § 56 Absatz 4, § 57 Absatz 1, § 58 Absatz 2 Satz 2, § 60 Absatz 2, § 61 Absatz 2 regeln die Pflicht zur Übersetzung von Unterlagen erheblich klarer und differenzierter als der bisherige § 9a Absatz 2. Dadurch werden Auslegungsschwierigkeiten und das Konfliktpotential zwischen Vorhabenträger, Behörde und dem anderen Staat verringert, womit auch der Zeitaufwand des Vorhabenträgers für die Teilnahme an diesbezüglichen internen und externen Besprechungen reduziert wird.

Teil 6 und 7 Vorschriften für bestimmte Leitungsanlagen (Anlage 1 Nummer 19) und Schlussvorschriften

Dier Änderungen in Teil 6, der dem bisherigen Teil 5 entspricht, haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft. Gleiches gilt für die Änderungen in Teil 7 (bisheriger Teil 6).

Es wird geschätzt, dass sich aufgrund der dargestellten Vereinfachungen, Klarstellungen und Systematisierungen der Anforderungen nach diesem Gesetz der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft bei der Durchführung von Zulassungsverfahren (siehe oben) um acht Prozent verringert. Saldiert mit der Erhöhung des Erfüllungsaufwands um vier Prozent (siehe oben zu Teil 2 Abschnitt 2), der sich aus den neuen Anforderungen nach § 16 in Verbindung mit Anlage 4 des Gesetzes ergibt, ist insgesamt von einer Verringerung um 4 Prozent auszugehen.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für den Bund und für die Länder entsteht durch dieses Gesetz ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, der zum Teil auch von der näheren Ausgestaltung der Rechtsverordnung nach § 20 Absatz 4 abhängen wird. Nach einer nur vorläufigen Abschätzung ist von einem zusätzlichen Personalaufwand für den Bund in Höhe von 135 Tsd. EUR auszugehen. Hinzu kommen einmalige Sachkosten in Höhe von ca. 80 Tsd. EUR und dauerhafte Kosten von ca. 25 Tsd. EUR pro Jahr.

Für die Länder entsteht nach diesem Gesetz ein Personalaufwand von 3.792 Tsd. EUR. Hinzu kommen einmalige Sachkosten in Höhe von ca. 1.500 Tsd. EUR.

Andererseits reduziert sich der Erfüllungsaufwand der Verwaltung aufgrund der Vereinfachungen, Klarstellungen und Systematisierungen der Anforderungen nach diesem Gesetz erheblich. Diese Reduzierung kann jedoch nicht beziffert werden.

Die etwaigen Mehrbedarfe sollen im Bereich des Bundes finanziell und stellenmäßig in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Teil 1 Allgemeine Vorschriften für die Umweltprüfungen

Die Änderungen in Teil 1 bewirken keine erheblichen Änderungen des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung. Die Streichung von drei Rechtsverordnungsermächtigungen im bisherigen § 3 (vgl. den neuen § 1) bewirkt eine geringfügige Rechtsvereinfachung. Die UVP-V Verteidigung entfällt dadurch komplett. Im Hinblick auf die §§ 2 und 3 gelten die Ausführungen für den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsprechend.

Teil 2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Abschnitt 1 Voraussetzungen der UVP-Pflicht

Die Feststellung der UVP-Pflicht wird mit diesem Gesetzentwurf klarer und detaillierter als bisher geregelt. Dies führt auch zu nicht unerheblichen Erleichterungen für die Behörden, die für die Durchführung der UVP zuständig sind. Die in diesem Abschnitt vorgenommenen Systematisierungen und Verbesserungen hinsichtlich Klarheit und Verständlichkeit der Vorschriften vereinfachen den behördlichen Vollzug dieser Vorschriften. Damit verringert sich der Zeitaufwand der Mitarbeiter der Vollzugsbehörden für die Einarbeitung in die für den jeweiligen Fall zur Anwendung kommenden Vorschriften über die UVP-Pflicht. Klarer geregelt wird insbesondere auch das Verfahren zur Durchführung der UVP-Vorprüfung.

Die Pflicht zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 1 ist keine neue Prüfpflicht (vgl. den bisherigen § 3a Satz 1). Mit den neuen Vorschriften der §§ 5 bis 7 und 9 bis 13 wird diese Prüfung erheblich erleichtert. In

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

der Mehrzahl der Fälle wird sich der Zeitaufwand für die Prüfung der Vorprüfungsunterlagen nach § 7 verringern, auch wenn im Einzelfall der höhere Detaillierungsgrad der Anforderungen dazu führen kann, dass die Vorprüfunterlagen umfangreicher ausfallen als nach bisherigem Recht.

Die Möglichkeit eines Antrags nach § 7 Absatz 3 bewirkt nicht nur eine Erleichterung für die Wirtschaft, sondern auch für die Verwaltung, da im Falle eines solchen Antrags die Pflicht zur Prüfung der UVP-Pflicht entfällt. Allerdings entsteht in den Fällen, in denen die Vorprüfung zu dem Ergebnis käme, dass keine UVP erforderlich ist, ein Mehraufwand für die Durchführung der UVP. Jedoch ist davon ausgehen, dass die Unternehmen von der Möglichkeit des § 7 Absatz 3 vor allem in den Fällen Gebrauch machen, in denen sie damit rechnen, dass eine UVP-Pflicht tatsächlich besteht. In Fällen, in denen der Verzicht auf die Vorprüfung nicht zweckmäßig ist, kann die Behörde die Zustimmung zur freiwilligen UVP verweigern und damit auch unnötigen Zusatzaufwand vermeiden. Daher wird ein so entstehender erheblicher Mehraufwand die Ausnahme sein.

Eine weitere Zeitersparnis kann für die Verwaltung dadurch eintreten, dass nach § 7 Absatz 6 Satz 1 eine Frist von sechs Wochen für die Durchführung der UVP-Vorprüfung eingeführt wird, die nur in Ausnahmefällen um drei bzw. sechs Wochen verlängert werden kann. Eine überlange Verfahrensdauer für die Durchführung der UVP-Vorprüfung wird dadurch ausgeschlossen.

Erhebliche Erleichterungen treten für die Behörden auch durch die neuen §§ 9 bis 13 ein. Die nunmehr europarechtskonformen Formulierungen vereinfachen die Rechtsanwendung erheblich. Die Zeit für die Prüfung der UVP-Pflicht wird dadurch verkürzt. Auch insoweit gelten die obigen Ausführungen über den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft entsprechend.

Abschnitt 2 Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die in § 15 gegenüber dem bisherigen § 5 enthaltenen Änderungen, die im Wesentlichen durch die UVP-Änderungsrichtlinie veranlasst sind, haben keinen Einfluss auf den Vollzugsaufwand der Behörden.

Mit den neuen Anforderungen nach § 16 wird die Prüfung der vom Vorhabenträger vorzulegenden Unterlagen erheblich erleichtert. Die zuständige Behörde muss sich die erforderlichen Angaben nicht mehr aus den gesamten Antragsunterlagen zusammen suchen, sondern sie erhält diese Angaben in zusammengefasster Form in einem einheitlichen Bericht. Darüber hinaus sind die nach § 16 in Verbindung mit Anlage 4 bestehenden Anforderungen klarer strukturiert. Zwar kann es im Einzelfall vorkommen, dass die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen zur UVP damit umfangreicher ausfallen als bisher, sodass der insoweit der Behörde entstehende Prüfaufwand sich dementsprechend erhöht. Dieser nur in bestimmten Fällen erhöhte Prüfaufwand wird jedoch durch die o.g. Erleichterungen sowie die bessere Klarheit der Vorschriften ausgeglichen. Insgesamt sind die Änderungen der Anforderungen nach § 16 in Verbindung mit Anlage 4 gegenüber dem bisherigen § 6 UVPG für die Verwaltung erfüllungsaufwandsneutral.

Auch die Änderung des § 17 gegenüber dem bisherigen § 7 hat nur klarstellenden Charakter und bewirkt keine Änderung beim Erfüllungsaufwand.

Bund und Ländern entstehen Kosten für die Einführung und den künftigen Betrieb von UVP-Internetportalen, § 20 UVPG. Der Gesetzentwurf enthält hierzu eine Regelung in allgemeiner Form. Nähere Einzelheiten hierzu sollen in einer Rechtsverordnung nach § 20 Absatz 4 geregelt werden. Die Bund und Ländern entstehenden Kosten werden zum Teil auch von der inhaltlichen Ausgestaltung dieser Verordnung abhängen. Daher können diese Kosten derzeit nur vorläufig geschätzt werden. Mit diesem Vorbehalt wird der für den Bund entstehende Aufwand vorläufig auf 0,25 Stellen hD und 1 Stelle mD geschätzt. Der Personalaufwand für den Bund beträgt demnach 135 Tsd. EUR pro Jahr. Hinzu kommen Sachkosten in Höhe von einmalig ca. 80 Tsd. EUR sowie dauerhafte Sachkosten für Wartung und Betrieb von ca. 25 Tsd. EUR.

Für die Länder, bei denen die ganz überwiegende Zahl der Zulassungsverfahren geführt wird, wird der Aufwand auf 16 Stellen hD und 32 Stellen mD geschätzt. Demnach beträgt der Personalaufwand für die Länder 3.792 Tsd. EUR.

Hinzu kommen einmalige Sachkosten in Höhe von ca. 1.500 Tsd. EUR für die Einrichtung der Länder-Zentralportale.

Diese Kosten sind zur Umsetzung von Artikel 6 Absatz 5 der geänderten UVP-Richtlinie unvermeidlich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Auch die §§ 24 bis 26 enthalten lediglich klarstellende Veränderungen gegenüber der bestehenden Rechtslage und führen weder zu einer Erhöhung noch zu einer Verringerung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung.

Die Anforderungen des § 27 gehen insofern über die bestehende Rechtslage hinaus, dass sie eine Veröffentlichung der Zulassungsentscheidung im UVP-Portal vorschreiben. Der dadurch entstehende zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ist in den Angaben oben zu § 20 enthalten.

Das Erfordernis, geeignete Maßnahmen nach § 28 Absatz 1 zu ergreifen, bestand schon bisher nach den fachrechtlichen Vorschriften. Da davon auszugehen ist, dass die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen schon bisher durchgeführt werden, ist mit diesen Anforderungen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verbunden. Für die Überwachungsmaßnahmen nach § 28 Absatz 2 ist mit zusätzlichem Überwachungsaufwand zu rechnen, da solche Überwachungsmaßnahmen im bisherigen Recht nur teilweise vorgesehen sind.

Abschnitt 3 Teilzulassungen, Zulassung durch mehrere Behörden, gemeinsame Prüfungen

Die Änderungen durch die Vorschriften, die in dem neuen Abschnitt 3 zusammengefasst werden, führen zu einer leichten Verringerung des Aufwands, der der Verwaltung bei Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung entsteht. Der neue § 30 eröffnet unter bestimmten Voraussetzungen in Verfahren, in denen bereits eine erste Teilzulassung erlassen wurde, die Möglichkeit zum Verzicht auf die Durchführung einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung. Der zuständigen UVP-Behörde bzw. der Anhörungsbehörde nach § 73 Absatz 6 Satz 1 VwVfG bleibt in einem solchen Fall die Durchführung eines Erörterungstermins, den beteiligten Behörden bleibt die Mitwirkung daran erspart.

In den Fällen, in denen für ein Vorhaben mehrere Zulassungsentscheidungen erforderlich sind, wird mit dem neuen § 31 Absatz 2 Satz 2 eine effizientere Verfahrensgestaltung als bisher ermöglicht. Dies kommt auch der für die UVP zuständigen Behörde sowie den beteiligten Behörden zugute.

Mit der neuen Regelung des § 32, die ausdrücklich eine Verbindung der naturschutzfachlichen Prüfung nach § 34 BNatSchG mit der UVP vorsieht, können unnötige Doppelprüfungen vermieden. Auch dies führt zu einer leichtern Verringerung des diesbezüglichen Aufwands für die Verwaltung.

Teil 3 Strategische Umweltprüfungen

Die mit § 42 gegenüber dem geltenden § 14i Absatz 3 vorgenommene Änderung hat lediglich klarstellenden Charakter und ist somit erfüllungsaufwandsneutral.

Teil 4 Besondere Verfahrensvorschriften für bestimmte Umweltprüfungen

Mit der Neufassung des bisherigen § 18 wird die Rechtsfindung hinsichtlich der Verfahrensanforderungen, die für UVP-pflichtige bergbauliche Vorhaben gelten, erheblich erleichtert.

Teil 5 Grenzüberschreitende Umweltprüfungen

Mit den Regelungen des Teils 5 werden auch grenzüberschreitende Umweltprüfungen klarer und detaillierter als bisher geregelt. Damit verringert sich der Aufwand, der den Behörden im konkreten Fall jeweils zur Klärung der rechtlichen und inhaltlichen Verfahrensanforderungen entsteht: die Zahl der Nachfragen bei übergeordneten Behörden sowie von internen Sitzungen und von Diskussionen mit dem Vorhabenträger über diesbezügliche Rechtsfragen verringert sich.

Teil 6 und 7 Vorschriften für bestimmte Leitungsanlagen (Anlage 1 Nummer 19) und Schlussvorschriften

Teil 6 entspricht dem bisherigen Teil 5; die Änderungen haben keinen Einfluss auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung. In Teil 7 werden Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten (§ 72) und zur Berichterstattung an die Europäische Kommission (§ 73) ergänzt. § 73 verursacht Erfüllungsaufwand für Bund und Ländern. Durch eine Bündelung dieser Aufgaben mit den Aufgaben der UVP-Zentralportale kann dieser Aufwand jedoch relativ gering gehalten werden. Der hierfür entstehende Personalaufwand ist in den Angaben oben zu § 20 enthalten. Die Kosten sind zur Umsetzung von Artikel 12 Absatz 2 der geänderten UVP-Richtlinie unvermeidlich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5. Weitere Kosten

Für Bürgerinnen und Bürger, die das Internet nutzen, ist die Beteiligung am UVP-Verfahren zukünftig mit geringerem Aufwand verbunden. Um die UVP-relevanten Unterlagen einzusehen, müssen sich die Bürgerinnen und Bürger zukünftig nicht mehr auf den Weg zu der Behörde machen, bei der die Unterlagen ausliegen. Auch an die entsprechenden Geschäftszeiten der auslegenden Behörde sind sie zukünftig nicht mehr gebunden. Eine Abschätzung der damit verbundenen Kostenersparnis ist nicht möglich.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Der Gesetzentwurf hat auch keine gleichstellungsspezifischen Auswirkungen.

Von dem Vorhaben sind ferner keine demographischen Auswirkungen - unter anderem auf die Geburtenentwicklung, Altersstruktur, Zuwanderung, regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis - zu erwarten.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes kommt auf Grund seiner Zielsetzung, zwingende Vorgaben des Rechts der Europäischen Union und des Völkerrechts in das deutsche Recht umzusetzen, nicht in Betracht. Eine befristete Geltung würde daher im Widerspruch zum Ziel des Gesetzes stehen.

Im Anschluss an den nach Artikel 12 Absatz 2 der geänderten UVP-Richtlinie erstmals im Jahr 2023 erforderlichen Bericht an die Kommission wird BMUB ein Forschungsvorhaben mit dem Ziel der Evaluierung des Gesetzes in Auftrag geben. Darüber hinaus soll mittels der Nachmessung durch das Statistische Bundesamt zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes versucht werden festzustellen, ob und in welchem Umfang tatsächlich eine Entlastung eingetreten ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Zu Nummer 1

Aufgrund der umfangreichen Änderungen des UVPG in den Nummern 2 bis 42 wird die Inhaltsübersicht entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die bisherige Zweckbestimmung entfällt (Handbuch der Rechtsförmlichkeit Rdnr. 362). Wesentliche Inhalte aus dem bisherigen § 1 werden in § 2 Absatz 10 sowie den §§ 3 und 25 übernommen. § 1 regelt in Anlehnung an den bisherigen § 3 den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) regelt in Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung, welche Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Bedeutung hat die Vorschrift vor allem für die Frage, welche Vorhaben Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung sein können. Von der erneuten Aufnahme einer Ermächtigung an die Bundesregierung, die Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ durch Rechtsverordnung zu ändern, wurde abgesehen. Diese Verordnungsermächtigung hat in der Vergangenheit keine Rolle gespielt und ist daher entbehrlich.

Absatz 1 Nummer 2 und 3 regelt in Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung, welche Pläne und Programme in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen und damit Gegenstand einer Strategischen Umweltprü-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

fung sein können. Hierzu verweist die Nummer 2 auf die Liste „SUP-pflichtige Pläne und Programme“ in Anlage 5. § 1 Absatz 1 Nummer 3 verweist zusätzlich auf die Bestimmungen, aus denen sich eine SUP-Pflicht für Pläne und Programme ergeben kann, die in der Anlage 5 nicht aufgeführt sind (§§ 35 bis 37). Eine Ermächtigung an die Bundesregierung, die Liste „SUP-pflichtige Pläne und Programme“ durch Rechtsverordnung zu ändern, soll es künftig nicht mehr geben, da diese Möglichkeit in der bisherigen Staatspraxis kaum eine Rolle gespielt hat. Nummer 4 vervollständigt den Anwendungsbereich im Hinblick auf die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei UVP-pflichtigen Vorhaben im Ausland sowie bei SUP-pflichtigen Plänen und Programmen eines anderen Staates. Das UVPG enthält zwar hierzu schon bisher Regelungen (vgl. die bisherigen §§ 9b und § 14i Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3), von dem bisherigen § 3 (Anwendungsbereich) waren sie jedoch nicht erfasst. Daher ist eine entsprechende Bestimmung zu ergänzen.

Absatz 2 setzt Artikel 1 Absatz 3 der geänderten UVP-Richtlinie im Hinblick auf Vorhaben um, die der Verteidigung dienen. Nach Artikel 1 Absatz 3 der geänderten UVP-Richtlinie können die Mitgliedstaaten entscheiden, dass Vorhaben oder Teile von Vorhaben, die ausschließlich Zwecken der Verteidigung dienen, von den Anforderungen der Richtlinie ausgenommen werden, wenn die Anwendung der UVP-Vorschriften sich nach Auffassung der Mitgliedstaaten negativ auf diese Zwecke auswirken würde. Von dieser Möglichkeit soll in Absatz 2 in Anlehnung an das bestehende Recht Gebrauch gemacht werden. Hierzu werden das Bundesministerium der Verteidigung sowie die von ihm benannten Stellen ermächtigt, im Einzelfall zu bestimmen, dass die Anwendung des Gesetzes bei bestimmten Vorhaben im Bereich der Verteidigung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass das Vorhaben insgesamt oder Teile des Vorhabens ausschließlich Zwecken der Verteidigung dienen. Abstriche von den UVP-rechtlichen Anforderungen sind nur zulässig, soweit sich deren Einhaltung nach Einschätzung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der benannten Stelle negativ auf die genannten Zwecke auswirken würde. Im Ergebnis kann diese Prüfung dazu führen, dass für die Teile des Vorhabens, die nicht ausschließlich Zwecken der Verteidigung dienen, eine vollständige UVP durchzuführen ist. Auch wenn das Vorhaben ausschließlich Verteidigungszwecken dient, ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden, inwieweit der Schutz dieser Belange Einschränkungen bei der UVP notwendig macht. So kann es u.U. ausreichend sein, Einschränkungen bei der Öffentlichkeitsbeteiligung vorzunehmen. Dagegen dürfte die Erarbeitung eines UVP-Berichts in der Regel nicht aus Gründen der Verteidigung ausgeschlossen sein. Satz 2 stellt klar, dass zu den Verteidigungszwecken im Sinne des Satzes 1 auch die Einhaltung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen auf dem Gebiet der Verteidigung gehört.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 3 der geänderten UVP-Richtlinie im Hinblick auf Vorhaben oder Teile von Vorhaben, die ausschließlich der Bewältigung von Katastrophenfällen dienen. Auch derartige Vorhaben können ganz oder teilweise von An-forderungen des Gesetzes ausgenommen werden, soweit dessen Anwendung nach Ein-schätzung der zuständigen Behörde die Bewältigung der Katastrophe beeinträchtigen oder erschweren würde.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 4. Auf die Gesetzesbegründung der Bundesregierung BT-Drs. 11/3919 S. 22 f. wird Bezug genommen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Mit den neuen §§ 2 und 3 werden die Begriffsbestimmungen des bisherigen § 2 neu strukturiert und zugleich an die Anforderungen der geänderten UVP-Richtlinie angepasst.

§ 2 enthält eine Legaldefinition zentraler Begriffe des Gesetzes.

Absatz 1 definiert den Begriff der Schutzgüter und setzt damit zugleich den neuen Artikel 3 Absatz 1 der geänderten UVP-Richtlinie um. Strukturell wird der Schutzgüterkatalog des UVPG an die Bezugsregelung der Richtlinie angepasst; inhaltlich sind gegenüber dem bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 2 jedoch nur wenige Änderungen zu verzeichnen.

Zur Anpassung an die Terminologie der Richtlinie 2001/42/EG ist der Begriff „Mensch“ in der UVP-Änderungsrichtlinie durch den Begriff „Bevölkerung“ ersetzt worden. Damit ist jedoch kein Bedeutungswechsel verbunden, der Änderungen bei der Begrifflichkeit des UVPG erforderlich machen würde. Der Schutzgüterkatalog des § 2 Absatz 1 Satz 2 UVPG enthält schon bisher die Bezeichnung „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ und gilt sowohl für die Umweltverträglichkeitsprüfung als auch, gemäß dem bisherigen § 2 Absatz 4 Satz 2, für die Strategische Umweltprüfung. Dieses Merkmal umfasst einzelne Menschen ebenso wie

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

eine Personenmehrheit und entspricht damit inhaltlich dem in der Richtlinie verwendeten Begriff „Bevölkerung“.

Auch die bisherigen Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ können unverändert beibehalten werden. Zur terminologischen Angleichung an die Biodiversitäts-konvention wurden die in der Richtlinie 2011/92/EU verwendeten Worte „Fauna und Flora“ in der UVP-Änderungsrichtlinie durch „biologische Vielfalt“ ersetzt. Dieser nunmehr in Artikel 3 der geänderten UVP-Richtlinie verwendete Begriff schließt sowohl „Tiere und Pflanzen“ als auch die „biologische Vielfalt“ im Sinne des bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 2 UVPG ein. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der geänderten UVP-Richtlinie enthält darüber hinaus Hinweise auf die nach Richtlinie 92/43/EWG und nach Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten und Lebensräume. Die nach diesen Richtlinien geschützten Arten und Lebensräume sind schon durch den bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erfasst. Sie sind zugleich nach den fachrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt (vgl. die in § 7 Absatz 2 Nummer 10, § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Arten und natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie die in § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten europäischen Vogelarten und ihre Lebensräume). Die Hervorhebung der europäischen Schutzgüter in der geänderten UVP-Richtlinie zielt nicht darauf ab, den Schutz von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt auf die Einhaltung EU-rechtlicher Anforderungen zu beschränken. Auch die entsprechenden Anforderungen des nationalen Rechts sind mit ihrem jeweiligen Gewicht in die Umweltprüfung einzustellen. Daher wird davon abgesehen, die aufgrund des Rechts der Europäischen Union geschützten Arten und Lebensräume in Absatz 1 Nummer 2 besonders zu erwähnen. Hierdurch wird verdeutlicht, dass den Vorschriften zum Schutz von Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt, die nicht durch das Recht der Europäischen Union begründet sind, zukünftig keine geringere Bedeutung zukommen soll als bisher; so sind auch weiterhin z.B. national bedeutsame oder gesetzlich geschützte Biotoptypen oder nach Roter Liste gefährdete Arten und Biotope zu untersuchen.

Die Aufnahme des Schutzguts „Fläche“ in Absatz 1 Nummer 3 trägt der gestiegenen Bedeutung dieses Schutzguts Rechnung. Zwar war der sog. „Flächenverbrauch“ auch bisher schon – als Teilaspekt der Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ – in der UVP zu prüfen. Durch seine ausdrückliche Einbeziehung in den Schutzgüterkatalog erfährt das Schutzgut „Fläche“ jedoch eine stärkere Akzentuierung.

Absatz 2 enthält eine Definition des Begriffs „Umweltauswirkungen“. Sie gilt sowohl für die Umweltverträglichkeitsprüfung als auch für die Strategische Umweltprüfung. In Überein-stimmung mit dem bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 2 sind mittelbare und unmittelbare Aus-wirkungen auf die Schutzgüter erfasst. Darüber hinaus wird in Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 2 der geänderten UVP-Richtlinie klargestellt, dass auch solche Auswirkungen auf die Schutzgüter in der UVP zu prüfen sind, die aus der Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle oder Katastrophen resultieren. Inwieweit die in § 2 Absatz 2 letzter Halbsatz genannten Gesichtspunkte für das jeweilige Vorhaben von Bedeutung sind, ist jeweils nach fachlichen Gesichtspunkten unter maßgeblicher Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften des Fachrechts zu bestimmen.

Absatz 3 definiert grenzüberschreitende Umweltauswirkungen. Die Begriffsbestimmung hat Bedeutung für den neuen Teil 5 des UVPG.

Absatz 4 definiert in Anlehnung an den bisherigen § 2 Absatz 2 den Begriff des „Vorhabens“. Bezugsgegenstand dieser Vorschrift sind die Vorhaben, die in der Anlage 1 des Gesetzes (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) aufgeführt sind. Nach der Systematik des Absatzes 4 Nummer 1 sind dabei drei Kategorien von Neuvorhaben zu unterscheiden, nämlich (1) die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage, insbesondere einer Anlage im Sinne des § 3 Absatz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, (2) der Bau einer sonstigen Anlage, z.B. einer Straße, Bahnstrecke oder eines Flugplatzes, und (3) die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme, z.B. die Rodung von Wald oder eine Tiefbohrung. Änderungen, einschließlich der Erweiterung von Vorhaben fallen nach Nummer 2 gleichfalls unter den Vorhabenbegriff, wobei betriebliche Änderungen nur bei technischen Anlagen erfasst werden.

Absatz 5 enthält eine Definition der besonderen Vorhabenart „Windfarm“. Für die Frage, wann mehrere Windkraftanlagen eine Windfarm im Sinne der Anlage 1 Nummer 1.6 bilden, wird dabei auf ähnliche Kriterien abgestellt, wie sie nach § 10 Absatz 4 für die Kumulation von Vorhaben gelten. Insbesondere soll es dabei nicht darauf ankommen, ob die Anlagen von einem oder mehreren, gegebenenfalls unterschiedlichen, Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Absatz 6 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 2 Absatz 3. Die Verwaltungsverfahren, die als Trägerverfahren für die Durchführung der UVP in Betracht kommen, werden abschließend aufgezählt. In Übereinstimmung mit dem bisherigen § 13 Absatz 1 Satz 1 wird in Nummer 1 klargestellt, dass auch Verfahren zur Erteilung eines Vorbescheids, einer Teilgenehmigung oder einer anderen Teilzulassung geeignete Trägerverfahren für die UVP sein können.

Die in Absatz 7 enthaltene Begriffsbestimmung der Pläne und Programme hat eine grundlegende Überarbeitung erfahren. Unverändert bleibt, dass nur behördliche Pläne und Programme erfasst werden, d.h. solche, deren Ausarbeitung oder Annahme durch eine Behörde erfolgt. Durch Aufnahme konkreter Fallgruppen soll die neue Regelung jedoch klarer als bisher zum Ausdruck bringen, unter welchen Voraussetzungen vom Vorliegen eines behördlichen Plans oder Programms auszugehen ist. Darüber hinaus soll der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 22.03.2012, Rs. C-567/10 – Inter-Environment Bruxelles) Rechnung getragen werden. Danach sind nicht nur Pläne und Programme SUP-tauglich, zu deren Ausarbeitung oder Annahme die Behörde rechtlich verpflichtet ist, sondern auch solche, deren Aufstellung im Ermessen der Behörde steht, sofern das Aufstellungsverfahren in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelt ist. Die Fallgruppe nach Nummer 2 entspricht nahezu wortgleich der Formulierung in Artikel 2 Absatz a, 1. Spiegelstrich der Richtlinie 2001/92/EG. Demnach werden auch solche bundesrechtlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Union vorgesehenen Pläne und Programme erfasst, die von einer Behörde zur Annahme durch eine Regierung oder im Wege des Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden. Beispiele hierfür sind Bedarfspläne nach einem Verkehrsausbaugesetz des Bundes (vgl. Nummer 1.1 der Anlage 5) und Bundesbedarfspläne nach § 12e EnWG (vgl. Nummer 1.10 der Anlage 5). In der Regel weisen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die Regelungen abstrakt-genereller Art enthalten, dagegen nicht die Eigenschaften eines Plans oder Programms auf.

Die in Satz 2 vorgesehene Ausnahme dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 8 SUP-Richtlinie.

Absatz 8 entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 6 Satz 1.

Absatz 9 entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 6 Satz 2.

Absatz 10 entspricht der Klammerdefinition des bisherigen § 1 Nummer 1 und stellt klar, dass „Umweltprüfung“ der Oberbegriff für „Umweltverträglichkeitsprüfung“ und „Strategische Umweltprüfung“ ist.

Absatz 11 enthält eine Definition des Begriffs „Einwirkungsbereich“. Dieser Begriff ist nicht neu. Er wird beispielsweise schon im bisherigen § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 und im Einleitungssatz der bisherigen Anlage 2 verwendet. Nach der neuen Legaldefinition ist der Einwirkungsbereich auf das Gebiet beschränkt, in dem Umweltauswirkungen eines Vorhabens, die für dessen Zulassung relevant sind, auftreten können. Maßgebend hierfür sind die fachrechtlichen Bestimmungen. Das UVPG enthält keine eigenständigen, von den fachrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen unabhängigen materiellen Anforderungen für die Zulassung des Vorhabens.

Zu § 3 (Grundsätze für Umweltprüfungen)

§ 3 bestimmt den Gegenstand von Umweltprüfungen und greift dabei verschiedene Bestimmungen der bisherigen §§ 1 und 2 auf.

Im Übrigen bezeichnet die Vorschrift einige wesentliche gemeinsame Elemente beider Prüfverfahren und übernimmt hierzu die entsprechenden Vorschriften des bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 4 Satz 2. Mit der näheren Bestimmung „nach Maßgabe der geltenden Gesetze“ wird klargestellt, dass sich die materiellen Prüfmaßstäbe für Umweltprüfungen aus den fachrechtlichen Vorschriften ergeben. Das UVPG enthält hierfür keine eigenständigen Prüf- und Bewertungsmaßstäbe.

Zu Nummer 3

Teil 2 (§§ 4 bis 32) enthält wie schon bisher die regelmäßig für alle Umweltverträglichkeitsprüfungen geltenden Bestimmungen. In Abschnitt 1 werden das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht sowie die Voraussetzungen für die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung geregelt. Abschnitt 2 bestimmt die Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Neu eingeführt wird ein Abschnitt 3 „Teilzulassungen, Zulassung durch mehrere Behörden, verbundene Prüfverfahren“. In diesem Abschnitt werden Regelungen aus den bisherigen §§ 13 und 14 UVPG übernommen und

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

zum Teil leicht verändert und ergänzt. Darüber hinaus soll dieser Abschnitt zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie eine Vorschrift über Prüfungen enthalten, die gemeinsam mit der UVP durchzuführen sind oder nach Ermessen der zuständigen Behörde gemeinsam mit der UVP durchgeführt werden können.

Zu § 4 (Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Vorschrift regelt das Verhältnis zwischen der Umweltverträglichkeitsprüfung und dem jeweiligen Zulassungsverfahren. Ebenso wie im bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren ist, die der Zulassungsentscheidung dienen.

Zu § 5 (Feststellung der UVP-Pflicht)

Die Vorschrift regelt in Anlehnung an den bisherigen § 3a die Feststellung der UVP-Pflicht.

In Absatz 1 werden die bisherigen Worte „Angaben zum Vorhaben“ durch die Worte „An-gaben des Vorhabenträgers“ ersetzt. Grund dafür ist, dass der Vorhabenträger bei vorprüfungspflichtigen Vorhaben nach der neuen Anlage 2, die zur Umsetzung der Anlage II.A der geänderten UVP-Richtlinie eingeführt wird, nicht nur Angaben zum Vorhaben, sondern auch solche zu anderen Faktoren (Standort, Schutzgüter, Auswirkungen) zu machen hat. Die übrigen Änderungen gegenüber dem bisherigen § 3a Absatz 1 sind sprachlicher Art und dienen der besseren Verständlichkeit.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 5 Satz 2 der geänderten UVP-Richtlinie. Anders als nach derzeitigem Recht ist das Ergebnis der Vorprüfung nicht nur dann aktiv bekannt zu geben, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll. Der für die Behörde damit verbundene Mehraufwand ist jedoch gering. Die Bezeichnung „Bekanntgabe“ wurde in bewusster Abgrenzung vom Begriff der „Bekanntmachung“ im Sinne von § 72 Absatz 2 VwVfG und entsprechender fachgesetzlicher Regelungen gewählt, um deutlich zu machen, dass für die „Bekanntgabe“ nicht die gleichen formalen Anforderungen gelten. Ermöglicht werden soll der Verwaltung vielmehr eine flexible und kostengünstige Handhabung. Damit wird die zuständige Behörde in die Lage versetzt, selbst diejenigen Mittel zu wählen, die geeignet sind, der betroffenen und interessierten Öffentlichkeit im konkreten Fall eine effektive Möglichkeit der Kenntnisnahme zu eröffnen. In der Praxis dürfte sich hierfür vor allem das nach § 20 einzurichtende UVP-Portal anbieten, im Übrigen aber auch eine Veröffentlichung über Amtstafel, Amtsblatt oder eine örtliche Tageszeitung.

Schon nach bisherigem Recht ist die Durchführung der Vorprüfung und deren Ergebnis nach § 3c Satz 6 zu dokumentieren (s. dazu auch die Begründung zu § 7 Absatz 7). Bedeutung kommt dieser Dokumentationspflicht vor allem im Hinblick auf die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung nach § 4 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in Verbindung mit dem bisherigen § 3a Satz 4 zu. Zur Umsetzung von Artikel 4 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 der geänderten UVP-Richtlinie sieht § 5 Absatz 2 Satz 2 nunmehr vor, dass die Vorprüfentscheidung zu begründen ist. Die Begründungspflicht entspricht weitgehend der bisherigen Dokumentationspflicht. Die Sätze 2 und 3 bestimmen die hierfür geltenden inhaltlichen Anforderungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der geänderten UVP-Richtlinie. Neu ist, dass die wesentlichen Gründe der Öffentlichkeit stets zusammen mit dem Ergebnis der Vorprüfung bekannt zu geben ist. Im Falle einer UVP-Pflicht kann die Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach Satz 4 mit der Bekanntmachung nach § 19 verbunden werden.

Absatz 3 regelt in Anlehnung an den bisherigen § 3a Satz 3 und 4 das Maß der gerichtlichen Überprüfbarkeit der Vorprüfung. Satz 1 übernimmt die Regelung des bisherigen § 3a Satz 3. In Übereinstimmung mit dem in § 44a VwGO geregelten Grundsatz, wonach behördliche Verfahrenshandlungen nur gemeinsam mit dem gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelf angefochten werden können, wird klargestellt, dass die Vorprüfung nicht selbständig anfechtbar ist. Nach Satz 2 wird der Behörde ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum eingeräumt. Damit soll dem Charakter der Vorprüfung als überschlägige Vorausschau mit begrenzter Prüfungstiefe (so im Hinblick auf den bisherigen § 3a Satz 4 UVPG bereits die Begründung der Bundesregierung im Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz, BR-Drucksache 674/00, S. 89) Rechnung getragen werden. Anders als nach dem bisherigem Recht sollen künftig nicht nur die Fälle erfasst werden, in denen die Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass keine UVP durchzuführen ist. Vielmehr soll die Regelung auch für Rechtsbehelfe von Vorhabenträgern gelten, deren Genehmigungsantrag mit der Begründung abgelehnt worden

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ist, dass das Vorhaben UVP-pflichtig sei und der Vorhabenträger nicht die erforderlichen UVP-Unterlagen, insbesondere keinen UVP-Bericht nach § 16, vorgelegt habe.

Zu § 6 (Unbedingte UVP-Pflicht bei Neuvorhaben)

Die §§ 6 und 7 übernehmen das bisherige System der UVP-Pflicht, das zwischen Vorhaben mit unbedingter UVP-Pflicht und solchen Vorhaben unterscheidet, bei denen die Not-wendigkeit einer UVP vom Ergebnis einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung abhängt.

Die § 6 regelt unter Bezugnahme auf Anlage 1 die unbedingte UVP-Pflicht bei Neuvorhaben und entspricht damit im Wesentlichen dem bisherigen § 3b Absatz 1. Die Durchführung einer UVP wird für die Neuvorhaben vorgeschrieben, bei denen die in Anlage 1 zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen und die, sofern bestimmte Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, diese Werte erreichen oder überschreiten. Neu ist die konkrete Bezugnahme auf die Kennzeichnung mit „X“ in Spalte 1 der Anlage 1. Auf diese Weise wird deutlicher als bisher, dass von der Regelung nur Vorhaben erfasst wer-den, bei denen die UVP-Pflicht nicht von dem Ergebnis einer Vorprüfung abhängt, sondern sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt.

Zu § 7 (Vorprüfung bei Neuvorhaben)

Mit der Neuregelung der Vorprüfung wird vor allem den umfangreichen Änderungen des Artikels 4 in der geänderten UVP-Richtlinie Rechnung getragen. Diese Änderungen haben zum Teil nur klarstellende Bedeutung, d.h. sie bilden eine bisher schon übliche Praxis beim Vollzug der Vorprüfung ab und verankern sie ausdrücklich im Gesetz. Verschiedene weitere Änderungen sind nicht unmittelbar durch die UVP-Änderungsrichtlinie veranlasst, sondern dienen dem Zweck, das Verständnis und die Anwendung der Norm zu erleichtern.

Bei bestimmten Vorhabenarten, bei denen sich – anders als bei den von § 6 erfassten Vorhaben – die Erforderlichkeit einer UVP nicht schon aus dem Vorliegen bestimmter artbezogener Merkmale oder ihrer Größe oder Leistung ergibt, soll die UVP-pflicht von einer überschlägigen Prüfung der konkreten Umstände des Einzelfalls (Vorprüfung) ab-hängen. Diese überschlägige Prüfung soll die eigentliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vorwegnehmen, d.h. sie ist noch nicht darauf gerichtet, die zu erwartenden Umwelt-auswirkungen des Vorhabens im Rahmen einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung umfassend zu ermitteln. Entsprechend ihrer verfahrenslenkenden Funktion mit einer auf eine überschlägige Vorausschau begrenzten Prüfungstiefe soll die Vorprüfung vielmehr nur eine begründete Einschätzung der zuständigen Behörde ermöglichen, ob das Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann.

In den Absätzen 1 und 2 werden ebenso wie im bisherigen § 3c zwei Vorprüfungsarten unterschieden und deren jeweiligen Prüfungsinhalte bestimmt. Bei Vorhaben, die in Anlage 1 Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet sind, ist nach Absatz 1 eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese Vorhaben sind UVP-pflichtig, wenn sie nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Davon zu unterscheiden ist die standortbezogene Vorprüfung nach Absatz 2. Sie ist bei Vorhaben geringer Größe oder Leistung durchzuführen, die in der Anlage 1 Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet sind. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt wird. Zunächst hat die zuständige Behörde als Vorfrage zu klären, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, bedarf das Vorhaben keiner Vorprüfung und damit erst recht keiner UVP. Wenn dies jedoch der Fall ist, ist auch bei solchen Vorhaben eine Vorprüfung durchzuführen. Dabei sind - unter Berücksichtigung sämtlicher im konkreten Fall relevanter Kriterien der Anlage 3 – nur die Umweltauswirkungen des Vorhabens relevant, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen können.

Nach Absatz 3 entfällt die Vorprüfung, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer UVP beantragt und die zuständige Behörde zustimmt. Auf diese Weise erhält der Vorhabenträger unabhängig vom möglichen Ausgang der Vorprüfung die Möglichkeit, eine freiwillige UVP durchzuführen. Vorteilhaft kann ein solcher Antrag für den Vorhabenträger insbesondere dann sein, wenn er ohnehin damit rechnet, dass die Vorprüfung das Bestehen einer UVP-Pflicht ergeben wird. In einem solchen Fall spart der Antrag nach Satz 1 Zeit und Aufwand für die Vorprüfung. Ferner vermeidet der Vorhabenträger rechtliche Unsicherheiten, die im Falle eines Verfahrens ohne UVP bei einem UVP-vorprüfungspflichtigen Vorhaben für den Bestand der Genehmigung entstehen könn-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ten (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes). Wie die Bezugnahme in Satz 1 auf die Absätze 1 und 2 deutlich macht, ist eine freiwillige UVP nur bei Vorhaben möglich, für die nach Anlage 1 zumindest eine Vorprüfungspflicht besteht sowie bei der Änderung derartiger Vorhaben (vgl. § 9 Absatz 4). Zweite Voraussetzung der freiwilligen UVP ist, dass die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Ein Fall fehlender Zweckmäßigkeit wird z.B. dann gegeben sein, wenn offenkundig ist, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, besteht nach Satz 2 die UVP-Pflicht. Dementsprechend bestehen für eine solche „freiwillige UVP“ keine geringeren Anforderungen als in den Fällen, in denen die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP sich als unbedingte UVP-Pflicht unmittelbar aus dem Gesetz oder als Ergebnis einer Vorprüfung ergibt. Erachtet die zuständige Behörde das Entfallen der UVP nicht als zweckmäßig, findet eine Vorprüfung nach Absatz 1 oder Absatz 2 statt. Die Entscheidung ist als Verfahrenshandlung der Behörde nicht anfechtbar. Für die Anfechtbarkeit des Ergebnisses der Vorprüfung gilt § 5 Absatz 3.

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 und 2 der geänderten UVP-Richtlinie. Danach hat der Vorhabenträger bei Vorhaben, für die die Mitgliedstaaten eine Vorprüfung vorsehen, bestimmte Angaben über das Vorhaben, dessen Standort und dessen Umweltauswirkungen vorzulegen. Welche Angaben dies sind, wird in der neuen An-lage 2 konkretisiert, auf die die Vorschrift Bezug nimmt.

Zur Umsetzung von Artikel 4 Absatz 5 Satz 1 der geänderten UVP-Richtlinie bestimmt Absatz 5 in enger Anlehnung an den bisherigen § 3c Satz 3 und 4 weitere Gesichtspunkte, die bei der Durchführung der Vorprüfung zu berücksichtigen sind. Vorkehrungen nach Anlage 2 Nummer 3, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, sind bei der Vorprüfung zu berücksichtigen. Derartige Vorkehrungen umfassen grundsätzlich sowohl Vermeidungs- als auch Verminderungsmaßnahmen im Sinne des bisherigen § 3c Satz 3. Mit Vorkehrungen zur Verminderung können erhebliche nach-teilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, wenn die gleichwohl zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen nicht die Schwelle der Erheblichkeit erreichen. Hiervon zu unterscheiden sind jedoch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, da sie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausschließen, sondern, wie sich bereits aus ihrer Bezeichnung ergibt, hierfür lediglich einen Ausgleich oder Ersatz schaffen. Demgemäß gelten die Maßstäbe für die Vorprüfung nach dem bisherigen § 3c Satz 3 auch in dieser Hinsicht fort. Der bisherige § 3c Satz 5 UVPG wird durch die Regelungen in den §§ 9 bis 13 ersetzt.

In Absatz 6 wird erstmals eine Frist für die Vorprüfung eingeführt. Sie konkretisiert die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 bestehende Verpflichtung der Behörde zur unverzüglichen Feststellung der UVP-Pflicht für die Fälle der Vorprüfung. Grundsätzlich gilt nach Satz 1, dass die Vorprüfung zügig und innerhalb einer Frist von sechs Wochen abzuschließen ist. Dabei handelt es sich um die maximale Dauer der Vorprüfung. Lediglich in Ausnahmefällen kann diese Frist gemäß Satz 2 drei Wochen bzw., in besonders schwierigen Fällen, sechs Wochen verlängert werden. Besondere Schwierigkeiten können sich z.B. durch die Komplexität des Vorhabens, die Besonderheiten des Standorts oder den Umfang des Vorhabens ergeben. Aufgrund der begrenzten Prüfungstiefe wird es in den meisten Fällen möglich sein, die Vorprüfung in kürzerer Zeit abzuschließen. Um zu vermeiden, dass sich die Vorprüfung in der Praxis zu einer vorweggenommenen UVP entwickelt, sowie aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung soll von der Option einer Verlängerung auf eine Gesamtfrist von mehr als 90 Tagen, wie sie Artikel 4 Absatz 6 der geänderten UVP-Richtlinie den Mitgliedstaaten eröffnet, in Deutschland kein Gebrauch gemacht werden.

Absatz 7 übernimmt die Regelung des bisherigen § 3c Satz 6. Diese Vorschrift wurde seinerzeit im Hinblick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10. Juni 2004 (Rs. C-87/02, Kommission gegen Italien) durch das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) in das UVPG eingefügt. Die Durchführung der Vorprüfung ist nur insoweit zu dokumentieren, wie dies für das Ergebnis der Vorprüfung relevant ist.

Zu § 8 (UVP-Pflicht bei Störfallrisiko)

Die Vorschrift ist – abgesehen von der Streichung der Wörter „des Einzelfalls“, die eine redaktionelle Folgeänderung zu § 7 ist - wortgleich mit dem bisherigen § 3d. Auf die Gesetzesbegründung der Bundesregierung, BT-Drs. 18/9417, S. 31 f. wird Bezug genommen.

Zu § 9 (UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Ab-satz 2 und Anhang I Nummer 24 und Anhang II Nummer 13 der UVP-Richtlinie. Sie regelt die Not-wendigkeit einer UVP bei der Änderung von Vorhaben. Anders als im bisherigen § 3e Absatz 1 wird bei den in der Neuregelung erfassten Änderungsfällen nicht danach unter-schieden, ob für das zu ändernde Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Vielmehr wird da-rauf abgestellt, ob für das zu ändernde Vorhaben eine UVP durchgeführt worden ist. Damit brauchen die Behörden künftig keine komplizierten retrospektiven Prüfungen mehr dazu anzustellen, ob das zu ändernde Vorhaben nach heutigem Recht UVP-pflichtig wäre. Entscheidend ist vielmehr, ob die Zulassung des bestehenden Vorhabens seinerzeit tatsächlich mit UVP erfolgt ist oder nicht.

Der Begriff der „Änderung“ in § 9 schließt nach § 2 Absatz 4 Nummer 2 die Erweiterung eines Vorhabens ein. Damit wird ein bisher schon auf anderen Rechtsgebieten, z.B. im Immissionsschutzrecht, übliches Begriffsverständnis für das UVP-Recht übernommen. Die Erweiterung eines bestehenden Vorhabens stellt somit ebenfalls ein Änderungsvor-haben dar.

Absatz 1 regelt die UVP-Pflicht bei der Änderung von Vorhaben, die mit UVP zugelassen worden sind. Satz 1 Nummer 1 schreibt für das Änderungsvorhaben in diesen Fällen die Durchführung einer UVP vor, wenn die Änderung selbst den in Anlage 1 angegebenen Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht erreicht oder überschreitet.

Satz 1 Nummer 2 gilt für andere Änderungen bestehender, mit UVP zugelassener Vorhaben. In diesen Fällen ist stets eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 durchzuführen. Dabei hat die Behörde überschlägig zu prüfen, ob das geänderte Vorhaben gegenüber dem Vorhaben, für das seinerzeit bereits eine UVP durchgeführt worden ist, zusätzliche oder andere nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die erheblich sind. Wurde das bestehende Vorhaben nach Durchführung der UVP geändert, ohne dass hierfür eine weitere UVP erfolgt ist, sind die Umweltauswirkungen dieser Änderungen anders als nach dem bisherigen § 3e Absatz 1 Nummer 2 nicht mehr dem beantragten neuen Änderungsvorhaben zuzurechnen, gleichwohl aber zu berücksichtigen. Satz 2 bestimmt für Bauvorhaben der Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.8, dass eine Vorprüfung hier erst dann durchzuführen ist, wenn die Änderung selbst den Prüfwert für die Vorprüfung in der Spalte 2 erreicht oder überschreitet. Dies entspricht der bisher geltenden Regelung des § 3e Absatz 2 und trägt den Besonderheiten der „Städtebauprojekte“ Rechnung.

Absätze 2 und 3 bestimmen die UVP-Pflicht bei der Änderung von Vorhaben, die ohne UVP zugelassen worden sind und bei denen auch nicht für eine frühere Änderung eine UVP durchgeführt wurde. Dies kann z.B. darauf beruhen, dass das frühere Vorhaben

– vor Inkrafttreten des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zugelassen wurde,

– weder die Größen- und Leistungswerte noch die Prüfwerte nach Anlage 1 erreichte oder überschritt,

– zwar die Prüfwerte nach Anlage 1 erreichte oder überschritt, aber eine oder mehrere Vorprüfungen zu dem Ergebnis kam bzw. kamen, dass das Vorhaben bzw. die Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann oder

– zwar eigentlich UVP-pflichtig gewesen wäre, die Zulassungsbehörde jedoch die diesbezüglichen rechtlichen Anforderungen verkannt hat.

Nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bedarf die Änderung derartiger Vorhaben der UVP, wenn das geänderte Vorhaben durch die Änderung den in der Anlage 1 angegebenen Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht erstmals erreicht oder überschreitet. Hierzu sind die Größen- und Leistungswerte des bereits errichteten bzw. genehmigten Vorhabens mit den durch das Änderungsvorhaben hinzutretenden Werten zu summieren. Hiervon zu unterscheiden ist im Falle einer nach der Vorschrift bestehenden UVP-Pflicht die Durchführung der UVP. Gegenstand der UVP ist nur das Änderungsvorhaben, während die Auswirkungen des bestehenden Vorhabens in der UVP nach Maßgabe des Fachrechts zu berücksichtigen sind.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 entspricht dem bisherigen § 3c Satz 5 UVPG. Danach bedarf die Änderung eines ohne UVP zugelassenen Vorhabens einer UVP, wenn durch sie ein in der Anlage 1 festgelegter Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschritten wird und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Erfasst werden durch die Vorschrift u.a. Fälle wiederholter Änderungen vorprüfbedürftiger Vorhaben, bei denen die Vorprüfung jeweils zu dem Ergebnis kam, dass

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten seien und daher keine UVP erforderlich sei. Bei jeder weiteren Änderung eines solchen Vorhabens ist erneut eine Vorprüfung durchzuführen, sofern durch die Änderung nicht erstmals der Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht erreicht oder überschritten wird (Fall des Absatzes 2 Nummer 1). Fälle eines erneuten Erreichens oder Überschreitens eines im Sinne von Nummer 2 sind aber beispielsweise auch bei Altanlagen denkbar, die für sich genommen nicht nur die Prüfwerte für die Vorprüfung, sondern sogar die Größen- und Leistungswerte nach § 6 erreichen oder überschreiten, bei deren Zulassung das UVPG noch nicht in Kraft oder eine entsprechende UVP-Pflicht für Anlagen dieser Art noch nicht vorgesehen war. Ein „erneutes Überschreiten“ liegt in diesen Fällen auch dann vor, wenn die geplante Änderung keine Auswirkungen auf die Größe und Leistung des Vorhabens hat. Bei der Durchführung der nach Nummer 2 erforderlichen Vorprüfung ist das bestehende Vorhaben (ggfs. einschließlich der ohne UVP zugelassenen früheren Änderungen) zu berücksichtigen. Absatz 2 Satz 2 enthält eine Sonderregelung für die in Anlage 1 Nummer 18.5, 18.7 und 18.8 aufgeführten Industriezonen und Städtebauprojekte und behält damit für diese Vorhaben die bisher nach § 3b Absatz 3 Satz 4 und § 3c Satz 5 geltende Rechtslage bei. Demnach besteht bei diesen Vorhaben eine unbedingte UVP-Pflicht nach Satz 1 Nummer 1 nur, wenn die Änderung selbst den Größen- und Leistungswerte nach § 6 erreicht oder überschreitet. Ferner ist eine Vorprüfung nach Satz 1 Nummer 2 nur durchzuführen, wenn die Änderung selbst den Prüfwert für die Vorprüfung in der Spalte 2 erreicht oder überschreitet. Die genannten Infrastrukturvorhaben sind oftmals Teil einer kontinuierlichen Entwicklung und längeren Siedlungsgeschichte. Bei solchen Vorhaben ist es nicht angemessen, bei der Bestimmung der UVP-Pflicht die bestehenden Größen- und Leistungswerte und Prüfwerte in der Weise anzuwenden, dass der Bestand mit dem Änderungsvorhaben summiert wird.

Absatz 3 gilt für die Änderung UVP-pflichtiger Vorhaben, für die in Anlage 1 keine Größen- oder Leistungswerte ausgewiesen, sowie für die Änderung vorprüfbedürftiger Vorhaben, für die in Anlage 1 keine Prüfwerte festgelegt sind. Wird ein solches Vorhaben geändert, bedarf das Änderungsvorhaben einer Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 oder 2. Allerdings gilt auch hier die gleiche Voraussetzung wie nach Absatz 2, wonach das zu ändernde Vorhaben seinerzeit ohne UVP zugelassen worden sein muss und auch eventuelle frühere Änderungen ohne UVP zugelassen wurden. Auch bei Durchführung der nach Absatz 3 erforderlichen Vorprüfung ist das bestehende Vorhaben zu berücksichtigen.

Absatz 4 stellt klar, dass für eine nach Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 2 sowie Absatz 3 durchzuführende Vorprüfung die Bestimmungen des § 7 entsprechend gelten.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 3b Absatz 3 Satz 3.

Zu § 10 (UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben)

Die §§ 10 bis 13 setzen Artikel 4 der UVP-Richtlinie unter Beachtung des sog. „Irland-Urteils“ des Europäischen Gerichtshofes vom 21. September 1999 (Rs. C-392/96) um. Sie regeln die UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben. Die Vorschriften sind notwendige Ergänzungen zu den in § 1 in Verbindung mit Anlage 1 sowie den §§ 5 bis 9 getroffenen Regelungen zur UVP-Pflicht, um die in Artikel 2 Absatz 1 der UVP-Richtlinie geregelte Verpflichtung umzusetzen. Danach sind Projekte, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer UVP zu unterziehen (vgl. EuGH Urteil vom 24.10. 1996, C 72/95 – Kraaijeveld u.a. Rdnr. 50). Um die Wirksamkeit dieser Anforderung sicherzustellen, ist es nicht ausreichend, die Notwendigkeit einer UVP allein von der Größe oder Leistung eines jeweils betrachteten Einzelvorhabens abhängig zu machen. Nach dem „Irland-Urteil“ des EuGH müssen die Mitgliedstaaten vielmehr sicherstellen, dass das Regelungsziel nicht durch eine Aufsplitterung von Vorhaben umgangen wird. Deshalb müssen bei der Bestimmung der UVP-Pflicht auch kumulative Wirkungen berücksichtigt werden, die sich daraus ergeben, dass mehrere Projekte derselben Art „dicht beieinander durchgeführt werden“ (vgl. EuGH, Rs. C.392/96 –„Irland-Urteil“ -, Rdnr. 76 ff). Denn für die Frage der Umweltauswirkungen ist es ohne Bedeutung, ob an einem bestimmten Standort lediglich ein größeres Vorhaben oder mehrere kleinere Vorhaben derselben Art durchgeführt werden, die zusammen die gleiche Größe oder Leistung aufweisen.

Angeknüpft wird dabei an die entsprechenden bisherigen Bestimmungen in § 3b Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 sowie in dem bisherigen § 3c Satz 5 UVPG. Mit diesen Vorschriften hat der Gesetzgeber bei der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG den Versuch unternommen, den Kumulations-Grundsätzen des „Irland-Urteils“ des EuGH Rechnung zu tragen. Wie sich gezeigt hat, bereitet das Verständnis dieser Regelungen aufgrund ihrer inhaltlichen Unbestimmtheit in der Praxis allerdings beträchtliche Schwierigkeiten. Die erweiterten

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Klagemöglichkeiten nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz führen dazu, dass sich auch die Gerichte zunehmend mit den Voraussetzungen und Grenzen der Kumulation bei der UVP befassen. Die Rechtsprechung in diesem Bereich ist inzwischen vielfältig und uneinheitlich. Die Gerichte beschränken sich dabei nicht nur auf eine Auslegung der bestehenden Vorschriften, sondern gelangen über Analogiebildungen unter Rückgriff auf das „Irland-Urteil“ des EuGH auch zu Ausweitungen des Kumulationstatbestandes, die vom Gesetzgeber seinerzeit so nicht vorgesehen waren (so z.B. BVerwG, Urt. v. 18.06.2015, 4 C 4/14 zur nachträglichen Kumulation). Insgesamt ist daher festzustellen, dass bei der Kumulation derzeit eine beträchtliche Rechtsunsicherheit herrscht, die ein Handeln des Gesetzgebers unabdingbar macht.

Mit den neuen §§ 10 bis 13 werden Unklarheiten, die die Anwendung der Kumulationsvorschriften des UVPG bislang erschwert haben, beseitigt. Darüber hinaus wird der neueren verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung Rechnung getragen (z.B. BVerwG, Urt. v. 18.06.2015, 4 C 4/14 und Urt. v. 17.12.2015, 4 C 7/14).

Entscheidend für den Anwendungsbereich der Kumulation ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen zwischen mehreren formal eigenständigen Vorhaben ein Zusammen-hang besteht, der es rechtfertigt, die Vorhaben für die Frage der Notwendigkeit einer UVP als Einheit zu betrachten. Dafür gibt das o.g. „Irland-Urteil“ des EuGH wichtige Orientierungspunkte. So hat der EuGH darauf hingewiesen, dass eine Kumulation nur bei gleich-artigen Vorhaben in Betracht kommt, und zwar bei solchen, die „dicht beieinander“ durch-geführt werden. Unerheblich ist, ob es sich um Vorhaben desselben oder unterschiedlicher Vorhabenträger handelt. Schließlich kann dem Urteil nicht entnommen werden, dass nur Vorhaben erfasst werden sollen, die parallel zugelassen werden.

§ 10 regelt grundsätzliche Fragen der Kumulation. Während der bisherige § 3b Absatz 2 die Kumulation lediglich für Vorhaben regelt, sollen die in § 10 genannten Grundsätze auch in den Fällen der sog. „nachträglichen Kumulation“ gelten, soweit die §§ 11 bis 13 keine abweichenden Regelungen enthalten. Die betreffenden Regelungen gelten sowohl für Neuvorhaben als auch für Änderungsvorhaben. Ein kumulierendes Änderungsvorhaben kann zum Beispiel vorliegen, wenn bereits mehrere kumulierende Vorhaben bestehen und eines dieser kumulierenden Vorhaben erweitert wird.

Zu Absatz 1

In Übereinstimmung mit der oben genannten Rechtsprechung bestimmt Absatz 1, dass bei kumulierenden Vorhaben eine UVP erforderlich ist, wenn die Vorhaben zusammen den in Anlage 1 ausgewiesenen Größen- oder Leistungswert für die UVP-Pflicht erreichen oder überschreiten. Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, ist für die kumulierenden Vorhaben jeweils grundsätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, soweit die §§ 11 bis 13 nicht etwas Abweichendes regeln.

Zu Absatz 2

Absatz 1 bestimmt, dass bei kumulierenden Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung erforderlich ist, wenn die Vorhaben zusammen die in Anlage 1 ausgewiesenen Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erreichen oder überschreiten. Das gilt sowohl für Neu- als auch für Änderungsvorhaben und sowohl für das erstmalige wie auch jedes weitere Erreichen oder Überschreiten der Prüfwerte. In einem solchen Fall bedürfen jeweils beide Vorhaben einer UVP-Vorprüfung, soweit sich aus den §§ 11 bis 13 nicht etwas Abweichendes ergibt; dabei sind nach Anlage 3 Nummer 2 (Einleitungssatz) die Umweltauswirkungen der anderen kumulierenden Vorhaben zu berücksichtigen. § 7 Absatz 1 und 3 bis 7 ist für die allgemeine Vorprüfung entsprechend anzuwenden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine dem Absatz 2 entsprechende Regelung für die Fälle, in denen die kumulierenden Vorhaben zusammen die in Anlage 1 ausgewiesenen Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erreichen oder überschreiten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt die generellen Voraussetzungen der Kumulation und legt damit die Grundsätze fest, nach denen mehrere Vorhaben bei der Entscheidung über die Notwendigkeit einer UVP kumulativ zu betrachten sind. Nach Satz 1 ist das der Fall, wenn es sich um gleichartige Vorhaben desselben oder eines anderen Trägers handelt, die in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang durchgeführt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kumulierende Vorhaben liegen nur dann vor, wenn es sich um Vorhaben derselben Art handelt. Dies ist insbesondere bei Vorhaben der Fall, die in der Liste „UVP-pflichtige Vor-haben“ (Anlage 1 dieses Gesetzes) einer Vorhabenart derselben Ordnungsnummer (z.B. Nummer 8.4) angehören. Als derselben Art zugehörig können in Ausnahmefällen aber auch Vorhaben betrachtet werden, die innerhalb derselben Sachgebietsgruppe unterschiedlichen Ordnungsnummern zugeordnet sind. Voraussetzung ist, dass sich die Vorhaben durch eine entsprechende technische oder bauliche Beschaffenheit und Betriebsweise sowie durch vergleichbare Umweltauswirkungen auszeichnen und dass die angegebenen Größen- oder Leistungswerte addierbar, d.h. in derselben Messeinheit ausgewiesen sind (so z. B. bei Vorhaben nach Nummer 14.4 und 14.5). Nicht erforderlich ist, dass es sich um Vorhaben desselben Trägers handelt.

Weitere Voraussetzung der Kumulation ist nach Satz 1 wie schon nach dem bisherigen § 3b Absatz 2 das Vorliegen eines engen Zusammenhangs. Gegenüber der Regelung des „engen Zusammenhangs“ im bisherigen § 3b Absatz 2 Satz 2 UVPG wird die Bestimmung neu gefasst und im Sinne der UVP-Anforderungen, wie sie sich insbesondere aus dem o.g. „Irland-Urteil“ des EuGH und der aktuellen deutschen Rechtsprechung ergeben, fortentwickelt. Damit sollen zugleich Auslegungsschwierigkeiten beseitigt werden, die bei der Anwendung des § 3b Absatz 2 Satz 2 UVPG in der Praxis aufgetreten sind. Der Grund liegt zum einen darin, dass sich der bisherige Wortlaut an der immissionsschutzrechtlichen Regelung über die „gemeinsame Anlage“ (§ 1 Absatz 3 der 4. BImSchV) orientiert, die jedoch nur für Anlagen desselben Betreibers gilt. Bei der UVP-rechtlichen Kumulation wird dagegen Betreiberidentität nicht vorausgesetzt. Deshalb ist es erforderlich, den bisherigen Begriff des „engen Zusammenhangs“ UVP-rechtlich anzureichern, soweit die immissionsschutzrechtliche Betrachtung für die Anforderungen der UVP zu kurz greift. Auch soweit es um die Kumulation von sonstigen Vorhaben geht, ist der bisherige § 3b Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wenig aussagefähig.

Nach dem Wortlaut des bisherigen § 3b Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 können technische Anlagen nur kumulieren, wenn sie „auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen“. Diese Formulierung ist missverständlich, da sie den Rechtsanwender zu der Vorstellung verleiten könnte, dass sich die Vorhaben innerhalb eines zusammenhängenden, von einer gemeinsamen Einfriedung umgrenzten Geländes befinden müssten. Jedoch hat das Bundesverwaltungsgericht in mehreren Entscheidungen klargestellt, dass für die Annahme des erforderlichen räumlichen Zusammenhangs nicht optisch wahrnehmbare Umstände maßgeblich sind (Urt. vom 18.06.2015, Az. 4 C 4/14, JURIS Rdnr. 24 und Urt. v. 17.12.2015, Az. 4 C 7/14, JURIS Rdnr. 16). Vielmehr sind nach dem Sinn und Zweck der Kumulationsregelung Vorhaben zu erfassen, deren Umweltauswirkungen sich überlagern. Dementsprechend ist nach Satz 2 Nummer 2 erste Voraussetzung des „engen Zusammenhangs“, ein sich überschneidender Einwirkungsbereich. Damit wird auf ein Kriterium abgestellt, das auch nach der bisherigen Anlage 2 Nummer 2 – im Rahmen der Vorprüfung – für die Beurteilung der UVP-Pflicht von Bedeutung war. Da nach der Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 11 der Einwirkungsbereich auf das geographische Gebiet beschränkt ist, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung relevant sind, haben die fachrechtlichen Bestimmungen auch für die Reichweite der Kumulation maßgebliche Bedeutung. So wird z.B. die Reichweite der Einwirkungen des Vorhabens über den Luftpfad durch das im Immissionsschutzrecht heranzuziehende Beurteilungsgebiet begrenzt. Dabei gelten für nach Fachrecht selbständige Anlagen auch jeweils eigene Beurteilungsgebiete.

Weitere Voraussetzung eines engen Zusammenhangs ist nach Satz 2 Nummer 2, dass die Vorhaben „funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen“ sind. Dieses Merkmal knüpft an den Hinweis im “Irland-Urteil“ des EuGH an, wonach eine Umgehung der UVP-Pflicht durch Aufsplitterung von Vorhaben vermieden werden muss. Eine solche Aufsplitterung setzt voraus, dass sich ein Ensemble mehrerer benachbarter kleinerer Vorhaben bei wertender Betrachtung als Einheit darstellt und damit für die Frage der Notwendigkeit einer UVP einem Einzelvorhaben derselben Größe oder Leistung gleichsteht. Die Vergleichbarkeit mit einem entsprechend großen UVP-pflichtigen Vorhaben derselben Art ist nur dann gegeben, wenn die Vorhaben nicht beziehungslos und gleichsam zufällig nebeneinander verwirklicht werden, sondern funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind. Dieser Zusammenhang kann z.B. in einem gemeinsamen betrieblichen oder wirtschaftlichen Zweck liegen und etwa darin zum Ausdruck kommen, dass der oder die Vorhabenträger ihr Vorgehen durch ineinandergreifende Betriebsabläufe oder in sonstiger Weise planvoll und koordiniert durchführen (so auch BVerwG, Urt. v. 17.12.2015, 4 C 7/14, Rdnr. 18).

Satz 3 regelt eine spezielle Voraussetzung des engen Zusammenhangs bei technischen und sonstigen Anlagen. Insofern wird die Unterscheidung zwischen derartigen Anlagen und sonstigen in Natur und Landschaft eingrei-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

fenden Maßnahmen nach dem bisherigen § 3b Absatz 2 Satz 2 fortgeführt. Bei technischen und sonstigen Anlagen liegt ein enger Zusammenhang vor, wenn die Vorhaben durch gemeinsame bauliche oder betriebliche Einrichtungen verbunden sind. Als gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen sind beispielsweise technische oder bauliche Anlagen, Grundstücke oder ein gemeinsamer Maschinen- oder Gerätepark zu verstehen, die nicht nur einem der beteiligten Vorhaben dienen, sondern zur Durchführung aller beteiligten Vorhaben eingesetzt werden. Gemeinsame betriebliche Einrichtungen liegen z.B. vor, wenn zwei Anlagen zur Metalloberflächenbehandlung nach Nummer 3.8 der Anlage 1 zum UVPG im selben Industriepark liegen und Stoffe zur Oberflächenbehandlung aus einer gemeinsamen Produktion beziehen, mit der sie über Produktleitungen verbunden sind. Gleiches gilt, wenn mehrere Anlagen zur Intensivtierhaltung von Hennen nach Nummer 7.1.2 der Anlage 1 zur Lagerung des Futters dasselbe Silo nutzen. Öffentliche Infrastruktureinrichtungen wie das öffentliche Kanalnetz sind dagegen keine gemeinsamen Einrichtungen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt inhaltlich die Regelung des bisherigen § 3b Absatz 3 Satz 5, erweitert jedoch den Geltungsbereich dieser Ausnahmevorschrift auf die in Nummer 19.1 der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben. Damit soll den Besonderheiten des derzeit aufgrund der Energiewende verstärkt vorangetriebenen Stromleitungsausbaus Rechnung getragen werden. Die in Nummer 19.11 der Anlage 1 aufgeführten Erdkabel wurden nicht aufgenommen. Für diese Vorhaben gibt es keine Größen- und Leistungswerte oder Prüfwerte, sodass eine Kumulation im Sinne des Absatzes 4 ausgeschlossen ist. Generell kann angenommen werden, dass ein enger zeitlicher Zusammenhang dann besteht, wenn die Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben noch innerhalb der Frist erfolgt, nach deren Ablauf ein Planfeststellungsbeschluss außer Kraft treten würde, wenn nicht mit der Ausführung des Plans begonnen worden wäre (siehe z.B. § 75 Absatz 4 VwVfG, § 17c Nummer 1 FStrG).

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 3b Absatz 3 Satz 3.

Zu § 11 (UVP-Pflicht bei hinzutretenden Vorhaben, bei denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben abgeschlossen ist)

Die §§ 11 und 12 regeln die sog. „nachträglichen Kumulation“. Dabei wird zwischen Fällen unterschieden, in denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben bereits abgeschlossen ist (§ 11) und den Fällen, in denen sich das frühere Vorhaben noch im Zulassungsverfahren befindet (§ 12). § 11 Absatz 1 stellt klar, dass eine Kumulation auch dann vorliegt, wenn ein Vorhaben zu einem bereits früher beantragten oder bereits bestehenden Vorhaben hinzutritt. Dies gilt insbesondere auch, wenn das frühere Vorhaben bereits genehmigt oder sogar realisiert ist. Auf das Merkmal der „Gleichzeitigkeit“, das den Tatbestand der Kumulation nach dem bisherigen § 3b Absatz 2 Satz 1 einschränken sollte, soll es zukünftig nicht mehr ankommen. Die Bedeutung und Reichweite dieses Merkmals stieß in Rechtsprechung und Literatur auf erhebliche Verständnisschwierigkeiten. Die neue Regelungen schaffen Klarheit darüber, dass auch die Fälle der sog. “nachträgliche Kumulation“ in den Anwendungsbereich der Vorschrift einbezogen sind. Damit wird sowohl dem „Irland-Urteil“ des EuGH als auch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung getragen. Wie bereits in der Begründung zu § 10 angemerkt, vertritt das Bundesverwaltungsgericht die Auffassung, dass eine nachträgliche Kumulation in Deutschland bereits mittels Analogie nach geltendem Recht besteht (Urt. v. 18.06.2015, 4 C 4/14). Zugleich wird mit den Bestimmungen der §§ 11 und 12 den Besonderheiten der nachträglichen Kumulation Rechnung getragen. Diese Vorschriften schränken die UVP-Pflicht gegenüber der generellen Regelung des § 10 Absatz 1 bis 3 in Fällen der nachträglichen Kumulation ein. Ziel ist es dabei, angesichts der Komplexität solcher Kumulationssachverhalte verfahrenseffektive UVP-Lösungen vorzusehen, die eine umfassende Umweltprüfung ermöglichen, gleichzeitig aber auch den Belangen der beteiligten Vorhabenträger angemessen Rechnung tragen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Legaldefinition zum Begriff der hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, die sowohl für § 11 als auch für § 12 gilt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen das frühere Vorhaben bereits einer UVP unterzogen worden ist. Da Sachverhalte, in denen zu einem UVP-pflichtigen Vorhaben ein weiteres kumulierendes Vorhaben hinzutritt, mit der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens vergleichbar sind, bestimmt Absatz 1 für solche Sachverhalte die UVP-Pflicht des hinzutretenden Vorhabens nach dem Vorbild des § 9 Absatz 1. Unter dem Gesichtspunkt der UVP-Pflicht macht es keinen Unterschied, ob ein UVP-pflichtiges Vorhaben erweitert oder ob im engen räumlichen Zusammenhang mit ihm ein gleichartiges anderes Vorhaben durchgeführt wird. Denn nach dem Grundgedanken der Kumulation sind solche zusammenhängenden Vorhaben als Bewertungseinheit zu betrachten. Dementsprechend besteht in solchen Fällen für das hinzutretende Vorhaben nach Nummer 1 eine UVP-Pflicht, wenn das hinzutretende Vorhaben allein die Größen- und Leistungswerte für eine UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht ober überschreitet. Bleibt das hinzutretende Vorhaben unterhalb dieser Größen- und Leistungswerte, ist nach Nummer 2 eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Für das frühere Vorhaben, das bereits zugelassen ist, besteht Bestandsschutz; eine Verpflichtung des Trägers des früheren Vorhabens zur Durchführung einer nachträglichen UVP kommt deshalb nicht mehr in Betracht. Für die Vorprüfung nach Satz 1 Nummer 2 gilt § 7 entsprechend.

Zu Absatz 3

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen für das frühere Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Hier besteht eine Vergleichbarkeit mit der in § 9 Absatz 2 geregelten Fallgruppe. Für das hinzutretende kumulierende Vorhaben ist nach Satz 1 Nummer 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 erreichen oder überschreiten. Erreichen sie zusammen lediglich die Prüfwerte für eine allgemeine oderstandortbezogene Vorprüfung, ist nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Satz 2 durch eine Vorprüfung entsprechend § 7 festzustellen, ob die UVP-Pflicht besteht. Für das frühere Vorhaben, das bereits zugelassen ist, besteht Bestandsschutz; eine nachträgliche UVP kommt dann nicht mehr in Betracht.

Zu Absatz 4

Die in Absatz 4 geregelte Fallgruppe betrifft hinzutretende kumulierende Kleinvorhaben mit potentiellem Bagatellcharakter. Erfasst werden Vorhaben, die unterhalb der Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung oder, wenn für das Vorhaben eine solche nicht vorgesehen ist, unterhalb der Prüfwerte für eine allgemeine Vorprüfung liegen. Auch für diese Konstellationen ist die Regelung der UVP-Pflicht des hinzutretenden Vorhabens an den § 9 angelehnt. Bei solchen Kleinvorhaben soll abweichend von Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1 eine unbedingte UVP-Pflicht auch dann nicht bestehen, wenn das Kleinvorhaben zusammen mit dem früheren Vorhaben die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte überschreitet. Stattdessen bedarf es in diesen Fällen immer einer allgemeinen Vorprüfung entsprechend § 7 Absatz 1. Eine UVP ist danach nur durchzuführen, wenn die Vorprüfung ergibt, dass durch das Hinzutreten des Kleinvorhabens erhebliche zusätzliche oder andere nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Dies wird nur in Ausnahmefällen anzunehmen sein.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass in der Vorprüfung für das hinzutretende Vorhaben die Umweltauswirkungen des früheren kumulierenden Vorhabens als Vorbelastung zu berücksichtigen sind. Damit wird einerseits sichergestellt, dass die Umweltauswirkungen des früheren Vorhabens in der Vorprüfung und gegebenenfalls in der UVP für das hinzutretende Vorhaben nicht unberücksichtigt bleiben. Andererseits wird aber auch klargestellt, dass das frühere Vorhaben als solches nicht Gegenstand der Vorprüfung bzw. der UVP für das hinzutretende Vorhaben ist.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 3b Absatz 3 Satz 3.

Zu § 12 (UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das frühere Vorhaben noch im Zulassungsverfahren ist)

Die Vorschrift enthält spezielle Regelungen zur nachträglichen Kumulation in Fällen, in denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben noch nicht abgeschlossen ist.

Absatz 1

Absatz 1 regelt Fälle, in denen das hinzutretende Vorhaben mit einem früheren Vorhaben zusammentrifft, für das – unabhängig von der Kumulation (z.B. weil es die Voraussetzungen nach § 6 erfüllt) – eine UVP-Pflicht

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

besteht. Für das hinzutretende Vorhaben ist ein solcher Sachverhalt mit dem in § 11 Absatz 2 geregelten Fall vergleichbar; daher bestimmt sich die UVP-Pflicht für das hinzutretende Vorhaben hier nach den gleichen Grundsätzen.

Absatz 2

Absatz 2 regelt Fälle, in denen das hinzutretende Vorhaben mit einem früheren Vorhaben zusammentrifft, für das alleine, d.h. unabhängig von der Kumulation, keine UVP-Pflicht besteht und für das die Antragsunterlagen bereits vollständig eingereicht sind. Für das hinzutretende Vorhaben ist ein solcher Sachverhalt mit der in § 11 Absatz 3 geregelten Fallgruppe vergleichbar; daher bestimmt sich die UVP-Pflicht für das hinzutretende Vorhaben hier nach den gleichen Grundsätzen.

Für das frühere Vorhaben besteht in diesen Fällen nach Satz 2 dagegen keine UVP-Pflicht und keine Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung. Der Grund liegt darin, dass der Träger des früheren Vorhabens in diesem fortgeschrittenen Verfahrensstadium davor geschützt werden muss, durch später hinzutretende kumulierende Vorhaben nachträglich noch mit einer UVP-Pflicht überzogen zu werden. Liegen die Antragsunterlagen für das frühere Vorhaben der Genehmigungsbehörde noch nicht vollständig vor, gilt Absatz 3.

Absatz 3

Die in Absatz 3 geregelte Fallgruppe unterscheidet sich von derjenigen des Absatzes 2 dadurch, dass die Antragsunterlagen für das frühere Vorhaben noch nicht vollständig eingereicht sind. Der Vorhabenträger des früheren Vorhabens ist in diesem Fall nicht davor geschützt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch durchführen zu müssen. Solche Konstellationen werden in der Praxis schon nach geltendem Recht als Fälle der „gleichzeitigen Kumulation“ im Sinne des § 3b Absatz 2 behandelt. Auch künftig soll hier gelten, dass die UVP-Pflicht bzw. die Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung sowohl für das frühere wie auch für das hinzutretende kumulierende Vorhaben besteht. Für die Vorprüfung nach Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 gilt § 7 entsprechend.

Satz 3 enthält eine Ausnahme hiervon für bergrechtliche Vorhaben. Nach dieser Regelung tritt eine Ausnahme von der UVP-Pflicht bei bergbaulichen Vorhaben auch dann ein, wenn zum Zeitpunkt des Hinzutretens eines kumulierenden Vorhabens ein zugelassener Betriebsplan besteht. Damit wird der für diesen Bereich bestehenden Besonderheit Rechnung getragen, dass Betriebspläne für bergbauliche Vorhaben regelhaft alle zwei Jahre neu zugelassen werden müssen (siehe § 52 Absatz 1 Bundesberggesetz). Solchen Vorhaben soll ein mit der Regelung des Absatz 2 Satz 3 vergleichbarer Vertrauensschutz zukommen.

Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 und 2 enthält eine mit § 11 Absatz 4 vergleichbare Beschränkung der unbedingten UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Kleinvorhaben mit potentiellem Bagatellcharakter. Eine entsprechende Beschränkung soll gemäß Satz 3 auch einem früheren Kleinvorhaben in den Fällen des Absatz 3 Nummer 1 zu Gute kommen.

Zu Absatz 5

Absatz 6 stellt klar, dass in der Vorprüfung für das hinzutretende Vorhaben die Umweltauswirkungen des früheren kumulierenden Vorhabens als Vorbelastung zu berücksichtigen sind. Damit wird einerseits sichergestellt, dass die Umweltauswirkungen des früheren Vorhabens in der Vorprüfung für das hinzutretende Vorhaben nicht unberücksichtigt bleiben. Andererseits wird aber auch klargestellt, dass das frühere Vorhaben als solches nicht Gegenstand der Vorprüfung bzw. der UVP für das hinzutretende Vorhaben ist. In den Fällen des Absatzes 3 Nummer 2 und 3 sind auch die Umweltauswirkungen des hinzutretenden kumulierenden Vorhabens in der Vorprüfung für das frühere Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 3b Absatz 3 Satz 3.

Zu § 13 (Ausnahme von der UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben)

Die Vorschrift nimmt Industriezonen und Städtebauprojekte nach Nummer 18.5, 18.7 und 18.8 der Anlage 1 vom Anwendungsbereich der Kumulation aus. Damit wird die bisherige Regelung des § 3b Absatz 3 Satz 4 beibehalten, die den Besonderheiten derartiger Vorhaben Rechnung trägt. Für Änderungen dieser Vorhaben gilt § 9.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu § 14 (Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 3f Absatz 1 und setzt Anhang II Nummer 13 Buchstabe b der UVP-Richtlinie um. Auf die Gesetzesbegründung der Bundesregierung BR-Drucksache 674/00 S. 92 wird Bezug genommen. Die sprachlichen und strukturellen Änderungen gegenüber dem bisherigen § 3f dienen der besseren Verständlichkeit. Der bisherige Absatz 2 kann entfallen, weil die Regelung keine Abweichung gegenüber § 7 enthält.

Vor § 15 (Abschnitt 2 Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung)

Der zweite Abschnitt regelt wie schon bisher die einzelnen Verfahrensschritte zur Durch-führung der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zu § 15 (Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 5, enthält aber auch Änderungen aufgrund der UVP-Änderungsrichtlinie.

Mit den Änderungen in Absatz 1 und 2 wird die bisherige Regelung an die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 geänderten UVP-Richtlinie angepasst. Insbesondere enthält die Vorschrift nunmehr konkretere Vorgaben über die vorzulegenden Unterlagen, auf deren Grundlage die Behörde den Vorhabenträger über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der voraussichtlich in den UVP-Bericht aufzunehmenden Angaben berät und unterrichtet. Die Absätze 1 und 3 übernehmen Teile des Inhalts des bisherigen § 5 Absatz 1.

Absatz 1 enthält eine Vereinfachung gegenüber dem bisherigen § 5 Absatz 1 Satz 3. Neben Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung gibt es keine „sonstigen für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erheblichen Fragen“, auf die sich die Unterrichtung und Beratung erstrecken könnte. Daher werden diese, im bisherigen § 5 Absatz 1 Satz 3 noch enthaltenen Worte in Absatz 1 nicht übernommen. Nach Satz 2 kann sich die Beratung und Unterrichtung auch auf weitere Gesichtspunkte des Verfahrens erstrecken. Damit wird die allgemeine Beratungspflicht der Behörde konkretisiert. Ziel ist es, den Vorhabenträger im Interesse einer zügigen und effizienten Verfahrensgestaltung bei der Erstellung des UVP-Berichts zu unterstützen und damit dazu beizutragen, dass späterer Nachbesserungsbedarf nach § 16 Absatz 7 Satz 2 möglichst vermieden werden kann. Dies kann z.B. auch dadurch geschehen, dass für bestimmte Prüfaspekte behördliche Ansprechpartner benannt werden, an die sich der Vorhabenträger zur Klärung von Einzelfragen wenden kann. Ferner kann sich die behördliche Beratung auch auf die Einholung von Sachverständigengutachten erstrecken. Der Vorhabenträger ist jedoch nicht verpflichtet, einen externen Sachverständigen zu beauftragen, sofern er über eigenes Personal mit der erforderlichen Sachkunde verfügt (vgl. Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a der geänderten UVP-Richtlinie). Satz 3 entspricht weitgehend dem bisherigen § 5 Absatz 1 Satz 5. Während jedoch bisher die Informationspflicht der Behörden als „Soll-Vorschrift“ ausgestaltet war, wird nunmehr klargestellt, dass den Behörden bei Erfüllung dieser Pflicht kein Ermessen zusteht. Auf diese Weise wird verhindert, dass die Vorhabenträger unnötiger Weise eigene Ermittlungen anstellen müssen, um sich bei den Behörden bereits vorhandene Informationen zu beschaffen. Die Pflicht der Behörde zur Weitergabe von Informationen an den Vorhabenträger hat hohe Bedeutung insbesondere in den Fällen der Kumulation nach den §§ 10 bis 12. Damit der Vorhabenträger eines kumulierenden Vorhabens die Umweltauswirkungen eines anderen kumulierenden Vorhabens in seinem UVP-Bericht berücksichtigen kann, muss die Behörde die entsprechenden Informationen zur Verfügung stellen, soweit sie bei ihr vorliegen.

Die vom Vorhabenträger zur Vorbereitung der Unterrichtung vorzulegenden Unterlagen müssen nach Absatz 2 Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens, einschließlich seiner Größe oder Leistung, und des Standorts enthalten. Unter den Begriffen „Größe oder Leistung“ sind Gesichtspunkte wie die Produktionsleistung einer Anlage (z.B. bei Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse nach Anlage 1 Nummer 2.6), das Fassungsvermögen (z.B. bei Abfalldeponien nach Anlage 1 Nummer 12) oder die Menge der Stoffe oder Ressourcen, für deren Behandlung eine Anlage ausgelegt ist (z.B. bei Abwasserbehandlungsanlagen nach Anlage 1 Nummer 13.1), zu verstehen. Ferner müssen die Unterlagen – in diesem Stadium noch sehr allgemein gehaltene - Angaben zu den möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalten.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 5 Absatz 1 Satz 2 und 4 und übernimmt Teile des Inhalts des bisherigen § 5 Absatz 1 Satz 3. Satz 2 geht zurück auf eine Änderung des UVPG durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. April 2013 (BGBl. I, S. 734, 745). Auf die Begründung in der Beschluss-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

empfehlung des Ausschusses des Bundestages für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, BT-Drs. 17/11394, S. 49 f., wird insoweit Bezug genommen.

Absatz 4 entspricht nach seinem Sinngehalt dem bisherigen § 5 Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 5 Absatz 2.

Im Übrigen wird auf die Begründungen der Bundesregierung im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG), BT-Drs. 11/3919, S. 23 und sowie im Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz, BR-Drucksache 674/00, S. 92, verwiesen.

Zu § 16 (UVP-Bericht)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 5 der geänderten UVP-Richtlinie. Damit wird ein für die Durchführung der UVP zentraler Verfahrensschritt – die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Vorlage qualifizierter Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens - umfassend neu geregelt. Wie schon nach den bisherigen Bestimmungen sind die Angaben des Vorhabenträgers Grundlage für die nachfolgenden Verfahrensschritte, insbesondere die Beteiligung anderer Behörden (§ 17) und der Öffentlichkeit sowie die zusammenfassende Darstellung (§ 24) und begründete Bewertung (§ 25 Absatz 1) der Umweltauswirkungen durch die zuständige Behörde. Die Anforderungen an die beizubringenden Angaben werden mit der neu gefassten Vorschrift neu gegliedert und klarer gefasst.

Neu ist der Begriff des UVP-Berichts. Die vom Vorhabenträger vorzulegenden Angaben über die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind der zuständigen Behörde demnach vorzugsweise in einem Dokument zu übermitteln, das als UVP-Bericht bezeichnet wird. Das schließt es zwar nicht aus, dass der UVP-Bericht Bestandteil eines umfassenderen Dokumentes ist, z.B. eines Erläuterungsberichts in einem Planfeststellungsverfahren, jedoch muss in diesem Fall der Teil des Dokuments, der den UVP-Bericht darstellt, klar als solcher gekennzeichnet sein und die Anforderungen des § 16 erfüllen.

Absatz 1 Satz 1 enthält in Anlehnung an den bisherigen § 6 Absatz 3 Satz 1 und 2 eine Aufzählung der Gesichtspunkte, zu denen der UVP-Bericht stets Angaben enthalten muss (Mindestanforderungen an den UVP-Bericht). Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a bis f der geänderten UVP-Richtlinie. Die Mindestinhalte des UVP-Berichts werden in dieser Vorschrift in eher allgemeiner Form umschrieben. Zur Konkretisierung und Spezifizierung der in Nummer 1 bis 7 genannten Aspekte ist, jeweils angepasst an Art, Lage und Zuschnitt des geplanten Vorhabens, den Vorgaben der Absätze 3 und 4 Rechnung zu tragen. Um eine dem Vorhabentyp, seinen spezifischen Merkmalen und dem jeweiligen Standort angemessene Bestimmung der Anforderungen an den UVP-Bericht vorzunehmen, wird es sich regelmäßig empfehlen, dass die Behörde den Vorhabenträger über den Untersuchungsrahmen gemäß § 15 Absatz 1 berät und unterrichtet.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 muss der UVP-Bericht eine Beschreibung des Vorhabens enthalten. Neben Angaben zum Standort, zur Art sowie zur technischen Ausgestaltung soll die Beschreibung auch sonstige wesentliche Merkmale des Vorhabens enthalten, die für die Ermittlung seiner möglichen Umweltauswirkungen von Bedeutung sein können. Häufig wird das Vorhaben auch in anderen, für die behördliche Zulassung einzureichenden Unterlagen beschrieben, zum Beispiel in einem Erläuterungsbericht, der in Planfeststellungsverfahren eingereicht wird. In solchen Fällen bietet es sich an, in den UVP-Bericht nur eine relativ kurze Beschreibung des Vorhabens zu übernehmen und im Hinblick auf die Einzelheiten auf eine detailliertere Antragsunterlage zu verweisen, die dann nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 und § 20 Absatz 1 Satz 1 ebenfalls auszulegen und über das Internet-Portal zugänglich zu machen ist.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile) ist an den bisherigen § 6 Absatz 3 Nummer 4 angelehnt.

Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standortes vorzulegen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll. Die Bezeichnung „ausgeschlossen“ umfasst begrifflich sowohl das „Vermeiden“ als auch das „Verhindern“ erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der geänderten UVP-Richtlinie.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ist eine Beschreibung der Maßnahmen vorzulegen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert, oder ausgeglichen werden soll sowie eine Beschreibung der geplanten Ersatzmaßnahmen. Wie bei der Nummer 3 umfasst die Bezeichnung „ausgeschlossen“ begrifflich sowohl das „Vermeiden“ als auch das „Verhindern“ erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der geänderten UVP-Richtlinie. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Nummer 4 kommen insbesondere solche nach dem § 15 Absatz 2 BNatSchG in Betracht, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der geänderten UVP-Richtlinie, wonach eine Beschreibung der „möglichen“ erheblichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt gefordert ist (ebenso bereits Anhang IV Nummer 4 der Richtlinie 2011/92/EU). Zu beschreiben sind die Umweltauswirkungen, die das Vorhaben unter Berücksichtigung der Merkmale nach Nummer 3 und der Maßnahmen nach Nummer 4 hat. Die Richtlinie differenziert an dieser Stelle nicht zwischen positiven und negativen Umweltauswirkungen. Häufig werden die Unterlagen zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens umfangreich sein und gegebenenfalls auch Fachgutachten umfassen. In solchen Fällen bietet es sich an, in den UVP-Bericht nur die wichtigsten Inhalte des Fachgutachtens zu übernehmen und im Hinblick auf die Einzelheiten auf das betreffende Fachgutachten zu verweisen, das nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 und § 20 Absatz 1 Satz 1 ebenfalls auszulegen und über das Internet-Portal zugänglich zu machen ist.

Die neue Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ist angelehnt an den bisherigen § 6 Absatz 3 Nummer 5 UVPG. Weiterhin sind nur Angaben zu den Alternativen vorzulegen, die der Vorhabenträger geprüft hat. Ob und gegebenenfalls welche Alternativen der Vorhabenträger prüfen muss, ergibt sich wie bisher aus den einschlägigen genehmigungsrechtlichen Bestimmungen. Daraus und aus dem hierfür gegebenenfalls einzusetzenden naturwissenschaftlichen und – soweit erforderlich – ingenieurtechnischen Sachverstand sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergeben sich auch die Maßstäbe, nach denen zu beurteilen ist, ob eine Alternative „vernünftig“ ist. Nach Anlage 4 Nummer 2 sind nur die Alternativen zur prüfen, die für das Vorhaben und seine Merkmale relevant sind. Demnach muss der Vorhabenträger für die Prüfung von Alternativen keinen unangemessen hohen Aufwand leisten. Der Vorhabenträger hat eine Beschreibung der von ihm geprüften vernünftigen Alternativen vorzulegen und dabei die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl anzugeben. Bei der Erläuterung, weshalb dem gewählten Vorhaben der Vorzug vor den betrachteten Alternativen gegeben wird, ist auf die jeweiligen Umweltauswirkungen einzugehen. Erforderlich ist somit eine vergleichende Darstellung der Umweltauswirkungen, die bei dem gewählten Vorhaben und den geprüften Alternativen auftreten können. (vgl. auch Anhang IV Nummer 2 der geänderten UVP-Richtlinie). Weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften, wie z.B. § 34 Absatz 3 Nummer 2 BNatSchG bleiben unberührt.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 3 Satz 2. Die nichttechnische Zusammenfassung muss sich sowohl auf die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 auch die nach Absatz 3 erforderlichen Inhalte erstrecken.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass bei Vorhaben, die einer Prüfung nach § 34 BNatSchG bedürfen, die Beschreibung nach Satz 1 Nummer 5 sich auch auf die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des FFH- oder Vogelschutzgebietes erstreckt.

Abweichend vom bisherigen § 6 Absatz 1 soll künftig nicht mehr bestimmt werden, dass die notwendigen Angaben bereits zu Beginn des Verfahrens beizubringen sind. Das Verfahren beginnt mit der Stellung des Genehmigungsantrags, der seinerseits nicht voraus-setzt, dass bereits sämtliche UVP-Unterlagen beigefügt sind. Vielmehr sieht § 15 ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass erst nach Eröffnung des Zulassungsverfahrens ein Scoping durchgeführt wird, in dem die Behörde den Vorhabenträger über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben unterrichtet, die in den UVP-Bericht aufzunehmen sind. Zwischen der Stellung des Zulassungsantrags, mit der das Verfahren eröffnet wird, und der Vorlage des UVP-Berichts kann daher ein beträchtlicher Zeitraum liegen. Diesen Konstellationen wird die bisherige Vorschrift nicht gerecht. Deshalb soll im Hinblick auf den Zeit-punkt der Vorlage künftig in Absatz 2 lediglich bestimmt werden, dass der UVP-Bericht so rechtzeitig vorzulegen ist, dass er zusammen mit den übrigen Unterlagen ausgelegt wer-den kann.

Nach Absatz 3 muss der UVP-Bericht auch die in der Anlage 4 genannten Angaben enthalten. Bei diesen Gesichtspunkten handelt es sich überwiegend um Konkretisierungen der nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Angaben, zum Teil aber auch um ergänzende Angaben. Soweit die in Anlage 4 aufgeführten Aspekte über die in

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Absatz 1 Satz 1 genannten Mindestanforderungen hinausgehen, brauchen sie im UVP-Bericht nur behandelt zu werden, wenn sie für das konkrete Vorhaben von Bedeutung sein können (ebenso der Einleitungssatz in Anlage 4).

Ob und gegebenenfalls inwiefern die Angaben nach Anlage 4 für das Vorhaben relevant sind und mit welchem Umfang und Detaillierungsgrad hierzu Angaben zu machen sind, bestimmt sich nach der Art, dem Zuschnitt und der technischen Ausgestaltung des Vor-habens, den örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umständen des Einzelfalls sowie nach den in Absatz 4 und 5 genannten Maßstäben. Nach Nummer 1, die Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der geänderten Richtlinie umsetzt, ist es in den Fällen des § 15 der Untersuchungsrahmen, der die fachrechtlichen Vorgaben für den konkreten Fall ausfüllt und konkretisiert. Absatz 4 Nummer 2 verweist im Übrigen generell auf die Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung maßgebend sind, und entspricht damit dem bisherigen § 6 Absatz 2 Satz 1. Dementsprechend muss der UVP-Bericht z.B. Angaben über den Energieverbrauch (vgl. Anlage 4 Nummer 1 Buchstabe c oder die Treibhausgasemissionen des Vorhabens (vgl. Anlage 4 Nummer 4 Buchstabe b, Tabelle, sowie Buchstabe c Doppelbuchstabe gg) nur enthalten, wenn dies für die Zulassungsvoraussetzungen von Bedeutung ist.

Absatz 5 bestimmt weitere Maßstäbe, nach denen sich der Untersuchungs- und Darstellungsaufwand bei der Erarbeitung des UVP-Berichts richtet. Zentrale Orientierungspunkte sind hier zum einen der gegenwärtige Wissensstand und aktuelle Prüfmethoden sowie Aspekte der Zumutbarkeit, zum anderen das Ziel, der zuständigen Behörde eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und der Öffentlichkeit eine zutreffende Einschätzung ihrer Betroffenheit zu ermöglichen. Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften, wie z.B. § 34 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, bleiben unberührt. Mit Absatz 4 Nummer 2 sowie Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 wird Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 der geänderten UVP-Richtlinie umgesetzt. Die Formulierung des Satzes 1 ist an den § 39 Absatz 2 Satz 2 (bisheriger § 14f Absatz 2 Satz 2) angelehnt. Satz 2 Nummer 2 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 3 Satz 3.

Absatz 6 (Vermeidung von Mehrfachprüfungen) setzt Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 der geänderten UVP-Richtlinie um und dient der Entlastung des Vorhabenträgers von überflüssigem Untersuchungsaufwand.

Absatz 7 setzt Artikel 5 Absatz 3 der geänderten UVP-Richtlinie um. Der Vorhabenträger muss gemäß Satz 1 durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass der UVP-Bericht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Soweit er nicht selbst über Personal mit der erforderlichen Fachkompetenz verfügt, müssen qualifizierte externe Kräfte mit der Erarbeitung der Unterlagen beauftragt werden. Die Vollständigkeit und ausreichende Qualität des UVP-Berichts wird gemäß Satz 2 von der zuständigen Behörde überprüft. Die Behörde hat sicherzustellen, dass ihr Personal über die hierfür erforderliche Fachkompetenz verfügt. Gemäß Satz 2 soll die Behörde Nachbesserungen verlangen, soweit der Bericht den Anforderungen nicht entspricht.

Die Aufnahme einer dem bisherigen § 6 Absatz 5 entsprechenden Vorschrift ist entbehrlich. Die Absätze 1 bis 5 sind auch ohne ausdrückliche Regelung in den Fällen anwendbar, in denen die zuständige Behörde für eine öffentlich-rechtliche Körperschaft tätig wird, die Vorhabenträger ist. Möglichen Interessenkonflikten wird dabei durch die Anforderungen des neuen § 72 entgegengewirkt.

Absatz 8 regelt Besonderheiten des UVP-Berichts in den Fällen, in denen kumulierende Vorhaben nach § 10 Absatz 2 jeweils einer UVP zu unterziehen sind. In diesem Fall haben die Vorhabenträger die Wahl, ob sie einen gemeinsamen oder getrennte UVP-Berichte erstellen wollen. Entscheiden sie sich für getrennte UVP-Berichte, sind darin jeweils auch die Umweltauswirkungen des anderen kumulierenden Vorhabens zu berücksichtigen.

Nach Absatz 9 hat der Vorhabenträger den UVP-Bericht auch elektronisch vorzulegen. Damit wird die Zugänglichmachung über das einschlägige Zentralportal nach § 20 erleichtert.

Zu § 17 (Beteiligung anderer Behörden)

Die Vorschrift entspricht, abgesehen von kleineren Änderungen zur Verbesserung der Verständlichkeit, dem bisherigen § 7. Insoweit wird auf die Begründung der Bundesregierung im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG), BT-Drs. 11/3919, S. 24 Bezug genommen. Die Aufteilung auf zwei Absätze dient der besseren Übersicht. Zur Anpassung an die neue Fassung des Artikels 6 Absatz 1 der geänderten UVP-Richtlinie wird in Absatz 1 ausdrücklich geregelt, dass zu den Behörden, deren umweltbezo-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

gener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, auch die von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden und Landkreise sowie sonstigen im Landesrecht vorgesehenen Gebietskörperschaften (z.B. in Rheinland-Pfalz der Bezirksverband Pfalz) gehören.

Zu § 18 (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Die §§ 18 bis 22 enthalten die Bestimmungen über die Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit, die im bisherigen § 9 enthalten sind, ergänzt um Regelungen zur Umsetzung der Anforderungen der UVP-Änderungsrichtlinie. Abweichend vom bisherigen § 9 Absatz 2 wird jedoch die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Zulassungsentscheidung nicht mehr im Rahmen der §§ 18 bis 22, sondern eigenständig in dem neuen § 27 geregelt. Dies entspricht dem Aufbau der UVP-Richtlinie, die ebenfalls zwischen der in Artikel 6 Absatz 2 bis 7 geregelten Öffentlichkeitsbeteiligung und der in Artikel 9 geregelten Bekanntmachung und Zugänglichmachung der Zulassungsentscheidung unterscheidet. Bei der Ausgestaltung der Öffentlichkeitsbeteiligung sieht die UVP-Änderungsrichtlinie einige grundlegende Neuerungen vor. Sie betreffen die verstärkte Nutzung elektronischer Medien und die Einführung von zentralen Internetportalen.

§ 18 enthält allgemeine Regelungen zur die Beteiligung der Öffentlichkeit an der UVP sowie eine Sonderregelung für das vorgelagerte Verfahren. Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 1 Satz 1 bis 4. Insoweit wird auf die Begründung der Bundesregierung im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG), BT-Drs. 11/3919, S. 25 sowie auf die Begründung der Bundesregierung im Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben, BR-Drucksache 422/16, S. 41 f., Bezug genommen. Der § 9 Absatz 1 Satz 5 in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben wird durch den neuen § 22 ersetzt.

Die bisher nach § 9 Absatz 3 Nummer 2 vorgesehene Sonderregelung für die Zugänglichmachung der Unterlagen im vorgelagerten Verfahren sind mit den Bestimmungen der UVP-Änderungsrichtlinie über die elektronische Zugänglichkeit nicht mehr vereinbar. Weiterhin europarechtlich zulässig ist es jedoch, bei vorgelagerten Verfahren auf die Durchführung eines Erörterungstermins zu verzichten. Dem entspricht die Regelung in Absatz 2.

Zu § 19 (Unterrichtung der Öffentlichkeit)

Absatz 1 regelt den Inhalt der Bekanntmachung und entspricht damit dem bisherigen § 9 Absatz 1a. Hierzu wird auf die Begründung der Bundesregierung im Entwurf eines Gesetzes über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der Richtlinie 2003/35/EG, BT-Drs. 16/2494, S. 22 f. Bezug genommen. Neu eingefügt wird die Nummer 6, nach der in der Bekanntmachung auch mitzuteilen ist, welche weiteren für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen betreffend das Vorhaben der Genehmigungsbehörde vorliegen. Damit wird der Regelung in Absatz 2 Nummer 2 sowie den Anforderungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d Nummer. vi des Übereinkommens vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen), (BGBl. II 2006, S. 1251) Rechnung getragen. Nach Nummer 7 ist in der Bekanntmachung anzugeben, wo und in welchem Zeitraum die Unterlagen nach Nummer 5 und 6 zur Einsicht ausgelegt werden. Für die Auslegung weiterer Unterlagen gelten die fachrechtlichen Bestimmungen.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 1b (vgl. hierzu die o.g. Begründung der Bundesregierung im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG), BT-Drs. 11/3919, S. 25).

Zu § 20 (Zentrale Internetportale, Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 5 Satz 2 der geänderten UVP-Richtlinie. Nach Absatz 1 Satz 1 richten Bund und Länder zentrale Internetportale ein, auf denen die Bekanntmachung und die nach § 19 Absatz 2 auszulegenden Unterlagen zu zugänglich zu machen sind. Über die nach Absatz 1 Satz 1 einzurichtenden zentralen Internetportale der Länder sollen auch die künftig nach dem Baugesetzbuch in das Internet einzustellenden Informationen und Unterlagen zugänglich gemacht werden. Das Baugesetzbuch wird in einem parallelen Rechtsetzungsverfahren geändert. Nach Satz 2 erfolgt die Zugänglichmachung bei Vorhaben, die von einer Behörde des Bundes zugelassen werden, im Zentralportal des Bundes. Ist eine Behörde eines Landes zuständig,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

erfolgt dementsprechend die Zugänglichmachung im Zentralportal des Landes. Für den Aufbau und Betrieb des zentralen Internetportals des Bundes ist nach Satz 3 das Umweltbundesamt zuständig. Das Umweltbundesamt ist aufgrund seiner Fachkunde im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Wahrnehmung dieser Aufgabe besonders qualifiziert. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die in dem UVP-Portal enthaltenen Informationen nach Absatz 3 zugleich zur Vorbereitung der Berichterstattung nach § 73 genutzt werden können (siehe auch die Begründung zu § 73). Die in Satz 3 geregelte Aufgabe ist von der Aufgabe der zuständigen Behörde nach den §§ 18 und 19 zu unterscheiden. Durch seine Zuständigkeit für den Aufbau und Betrieb des zentralen Internetportals werden dem Umweltbundesamt nicht zugleich die Aufgaben einer Anhörungsbehörde nach § 73 Absatz 4 VwVfG oder entsprechenden fachrechtlichen Vorschriften zugewiesen; Einwendungen sind daher nicht bei ihm zu erheben, sondern bei der jeweils zuständigen Zulassungs- oder Anhörungsbehörde.

Absatz 2 nimmt Bezug auf die Regelung des § 27a VwVfG und bestimmt, dass der Inhalt der Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 sowie die auszulegenden Unterlagen nach § 19 Absatz 2 über das jeweils einschlägige, nach Absatz 1 Satz 1 einzurichtende zentrale Portal im Internet zugänglich zu machen ist. Wie sich aus Absatz 2 in Verbindung mit § 27a Absatz 1 Satz 3 VwVfG ergibt, ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Absatz 4 ermächtigt die Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung, mit der Näheres über die Zugänglichmachung in den Internetportalen des Bundes und der Länder geregelt werden kann. Hierzu gehört die Art und Weise der Zugänglichmachung und die Dauer der Speicherung.

Zu § 21 (Äußerungen und Einwendungen der Öffentlichkeit)

Die Vorschrift (Absätze 1 bis 5) entspricht dem § 9 Absatz 1c bis 1e in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben(vgl. die Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des vorgenannten Gesetzes BT-Drs. 18/9526, S. 47 f.). Unter „sonstigen Einwendungen“ im Sinne des bisherigen § 9 Absatz 1e sind solche Einwendungen zu verstehen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen. Dies wird mit der Formulierung in Absatz 5 klar gestellt.

Zu § 22 (Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit bei Änderungen im Laufe des Verfahrens)

Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen es einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung bei Änderungen der Antragsunterlagen bedarf.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist im Falle der Änderung von Unterlagen, die nach § 19 Absatz 2 auszulegen sind, die Öffentlichkeit grundsätzlich erneut zu beteiligen. Eine Änderung des Vorhabens ist keine Voraussetzung für die Pflicht zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung. Ausreichend ist vielmehr, dass die zuvor ausgelegten Unterlagen einen wesentlichen Fehler oder erhebliche Lücken bei Darstellung der Umweltauswirkungen aufweisen und daher in einem wesentlichen Teil ergänzt oder korrigiert werden müssen. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine nach Gegenstand, Systematik und Ermittlungstiefe neue oder über die bisherigen Untersuchungen wesentlich hinausgehende Prüfung der Umweltbetroffenheiten stattfindet, die ihren Niederschlag in einer neuen entscheidungserheblichen Unterlage über die Umweltauswirkungen des Vorhabens findet (BVerwG, Urt. v. 28.04.2016, 9 A 9/15, Juris, Leitsatz 1 und Rdnr. 32 ff). Nach Absatz 1 Satz 2 beschränkt sich der Gegenstand der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung auf die vorgesehenen Änderungen. Für die von der Änderung nicht berührten Teile des Vorhabens eröffnet die Vorschrift daher keine erneute Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen.

Nach Absatz 2 kann von einer weiteren Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden, wenn aufgrund der Änderung keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umwelt-auswirkungen zu besorgen sind. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 1 Satz 4 UVPG und § 8 Absatz 2 Satz 3 der 9. BImSchV. Fachrechtliche Regelungen, wonach eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung auch dann erforderlich ist, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen auf Dritte zu erwarten sind (vgl. z.B. § 8 Absatz 2 Satz 1 der 9. BImSchV), bleiben unberührt. Nach Absatz 2 Satz 2 ist eine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung insbesondere dann nicht zwingend geboten, wenn der Vorhabenträger Vorkehrungen getroffen oder vorgesehen hat, durch die zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Zu § 23 (Geheimhaltung und Datenschutz sowie Schutz des Urheberrechts)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 10 der geänderten UVP-Richtlinie. Auf die Begründung der Bundesregierung im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG), BT-Drs.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

11/3919, S. 26 wird Bezug genommen. Mit dem neuen Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass insbesondere Urkunden, Akten und elektronische Dokumente geheim zu halten sind, für die § 99 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung eine Geheimhaltung im gerichtlichen Verfahren ermöglicht.

Neu sind die Regelungen in den Absätzen 2 und 3. Sie dienen einerseits dem Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie sonstiger geheimhaltungsbedürftiger Informationen nach Absatz 1, stellen aber zugleich sicher, dass dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im gebotenen Umfang Rechnung getragen wird. Die Regelungen orientieren sich am bisherigen § 3 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung. Zum Schutz von geheimhaltungsbedürftigen Angaben im Zulassungsbescheid wird auf § 27 Satz 3 Bezug genommen.

Zu § 24 (Zusammenfassende Darstellung)

Die Vorschrift übernimmt einen Teil der Bestimmungen des bisherigen § 11. Hierzu wird auf die Begründung der Bundesregierung im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG), BT-Drs. 11/3919, S. 26 f. Bezug genommen. Die Änderungen gegenüber der bestehenden Rechtslage dienen der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie.

So wird in Absatz 1 gemäß Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 der geänderten UVP-Richtlinie der neue Begriff „UVP-Bericht“ an Stelle von „Unterlagen“ nach § 16 verwendet. Die geänderte Formulierung in Absatz 1 Satz 1 und 2 berücksichtigt ferner, dass die zusammenfassende Darstellung weitere Verfahrensschritte der UVP vorbereitet, für die nach der UVP-Änderungsrichtlinie neue Anforderungen gelten. Vorbereitet wird z.B. die begründete Schlussfolgerung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iv der geänderten UVP-Richtlinie sowie der Inhalt der Entscheidung nach Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 4 sowie die Veröffentlichung von Informationen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der geänderten UVP-Richtlinie. Nach Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe b der geänderten UVP-Richtlinie sind in die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens unter anderem die Aspekte des Projekts aufzunehmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert oder verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen. Daher sind die entsprechenden Merkmale in die zusammenfassende Darstellung aufzunehmen. Ebenso wie bei § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 UVPG umfasst die Bezeichnung „ausgeschlossen“ sowohl das „Vermeiden“ als auch das „Verhindern“ erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen im Sinne der UVP-Änderungsrichtlinie. Zusätzlich sind in die zusammenfassende Darstellung nach Satz 1 Nummer 3 auch die etwaigen Maßnahmen aufzunehmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie die etwaigen Ersatzmaßnahmen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der geänderten UVP-Richtlinie hat die zuständige Behörde sicherzustellen, dass der Öffentlichkeit unter anderem eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Anhörungen, sowie der mit dem UVP-Bericht, der Durchführung der Behördenbeteiligung nach Artikel 8 und gegebenenfalls der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung erhaltenen Informationen zugänglich gemacht wird. Diese Anforderung wird im UVPG dadurch umgesetzt, dass die zusammenfassende Darstellung nach dem neuen § 26 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b in die Begründung des Bescheids über die Zulässigkeit des Vorhabens aufgenommen wird, der nach § 27 Satz 1 zur Einsicht auszulegen ist. Zur Vorbereitung dieses Schritts ist in der zusammenfassenden Darstellung gemäß Absatz 2 jeweils auch anzugeben, ob die Informationen jeweils aus dem UVP-Bericht, einer behördlichen Stellungnahme oder aus Äußerungen der Öffentlichkeit stammen. Eine Individualisierung ist insbesondere bei Äußerungen der Öffentlichkeit nicht erforderlich.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 11 Satz 3. Die Sätze 4 und 5 des bisherigen § 11 werden ersetzt durch die neuen Anforderungen nach § 26 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und d.

Zu § 25 (Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung)

Die Vorschrift übernimmt weitgehend die Bestimmungen des bisherigen § 12. Insoweit wird auf die Begründung der Bundesregierung im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG), BT-Drs. 11/3919, S. 27 f. Bezug genommen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens ist schon nach den derzeit geltenden Bestimmungen ein wesentliches Element der UVP. Die UVP-Änderungsrichtlinie bezeichnet den mit diesem Begriff umschriebenen Vorgang als „begründete Schlussfolgerung“. Nach der Begriffsdefinition des Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g der geänderten UVP-Richtlinie handelt es sich um einen eigenständigen Verfahrensschritt der Umweltverträglichkeitsprüfung. Zugleich wird in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iv der geänderten UVP-Richtlinie klargestellt, dass bei der begründeten Schlussfolgerung die Ergebnisse der im Rahmen von früheren Verfahrensschritten durchgeführten Prüfungen zu berück-sichtigen sind und dass die Behörde gegebenenfalls ergänzende eigene Prüfungen vor-zunehmen hat. Da die Wesensmerkmale der Bewertung der Umweltauswirkungen im nationalen Recht nicht neu sind, soll der bisherige Begriff beibehalten werden. Zugleich soll den mit der UVP-Änderungsrichtlinie verbundenen Konkretisierungen Rechnung getragen werden.

Die Eigenständigkeit dieses Verfahrensschrittes wird nunmehr dadurch betont, dass die Bewertung anders als im geltenden Recht nicht mehr in ein und demselben Satz zusammen mit der Berücksichtigung der Bewertung bei der Zulassungsentscheidung geregelt wird, sondern in einem eigenen Absatz 1. Die Bewertung hat nach Satz 1, wie schon nach geltendem Recht, im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu erfolgen. Satz 2 stellt zur Umsetzung der Anforderungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iv, Artikel 5 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a der geänderten UVP-Richtlinie klar, dass die Bewertung zu begründen ist.

Nach Absatz 2 ist die begründete Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen. Artikel 8 der geänderten UVP-Richtlinie verwendet in diesem Zusammenhang die Formulierung „gebührend zu berücksichtigen“. Eine inhaltliche Änderung ist damit für das deutsche Recht nicht verbunden, da nach hiesigem Rechtsverständnis mit dem Begriff berücksichtigen schon immer verbunden war, dass die Behörde das Ergebnis der UVP nicht lediglich zur Kenntnis zu nehmen, sondern sich bei der Entscheidungsfindung mit ihm substantiell auseinander zu setzen hat (vgl. Begründung der Bundesregierung im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG), BT-Drs. 11/3919, S. 27). Zudem stellt die Regelung klar, dass die Berücksichtigung ebenso wie die Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze erfolgt. Von Bedeutung sind dabei die fachrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen, die - zum Teil auch nur in allgemeiner Form - Vorgaben zum Schutz der in § 2 Absatz 1 genannten Schutzgüter enthalten. Das UVPG enthält keine eigenständigen, von den fachrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen unabhängigen materiellrechtlichen Vorgaben für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens. Fachrechtliche Versagungsgründe werden durch das Wort „berücksichtigen“ keineswegs relativiert bzw. zu Abwägungsgesichtspunkten reduziert. Ergibt z.B. die Bewertung der Umweltauswirkungen nach Absatz 1, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig; die „Berücksichtigung“ dieses Ergebnisses bedeutet, dass die beantragte Zulassung abgelehnt werden muss, soweit nicht zuvor eine Ausnahmegenehmigung nach § 34 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilt wurde.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 8a Absatz 6 Satz 1 der geänderten UVP-Richtlinie. Danach darf das Vorhaben nur zugelassen werden, wenn die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung nach Einschätzung der zuständigen Behörde noch hinreichend aktuell sind. Die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung sind dann nicht mehr hinreichend aktuell, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Umstände zwischenzeitlich so verändert haben, dass diese Unterlagen für die Zulassungsentscheidung keine tragfähige Entscheidungsgrundlage bieten. Für die in Artikel 8a Absatz 6 Satz 2 der geänderten UVP-Richtlinie vorgesehene Möglichkeit, für die Gültigkeit der begründeten Schlussfolgerung eine feste Frist festzulegen, wird für das deutsche Recht kein Bedarf gesehen. Die Aktualität der begründeten Bewertung ist hier regelmäßig schon dadurch gewährleistet, dass die UVP nach § 4 unselbständiger Teil des Zulassungsverfahrens ist. Auch soweit in der UVP Kredit von früheren Umweltprüfungen genommen wird, wäre eine starre Gültigkeitsfrist wegen der Unterschiedlichkeit der Vorhaben und der Gegebenheiten im Einzelfall nicht sachgerecht.

Zu § 26 (Inhalt des Bescheids über die Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 8a der geänderten UVP-Richtlinie. Diese Bestimmung enthält als grundlegend neuen Aspekt Regelungen über den Inhalt der Zulassungsentscheidung und konkretisiert damit die schon bisher bestehende Pflicht zur Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP nach Artikel 8 der Richtlinie

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2011/92/EU. Während frühere Fassungen der UVP-Richtlinie die Ausgestaltung der Zulassungsentscheidung den Mitgliedstaaten überließen, hat der Richtliniengeber hierzu nunmehr einige Vorgaben gemacht. So wird beispielsweise in Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a der geänderten UVP-Richtlinie festgelegt, dass die begründete Schlussfolgerung in die Entscheidung über die Erteilung der Zulassung aufzunehmen ist. Eine entsprechende Integration von Elementen der UVP in die Zulassungsentscheidung ist im deutschen Recht nicht strukturell neu. Zum Beispiel kann schon nach dem bisherigen § 11 Satz 4 die zusammenfassende Darstellung in der Begründung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen. Der bisherige § 21 Absatz 1 Nummer 5 der 9. BImSchV sieht vor, dass die zusammenfassende Darstellung und die Bewertung in die Begründung des Genehmigungsbescheides aufzunehmen sind.

Absatz 1 legt eine Reihe von Mindestangaben fest, die der Bescheid enthalten muss. Da-bei handelt es sich um formale Anforderungen an den Bescheid und nicht um materielle Zulassungsvoraussetzungen.

Nach Nummer 1 sind die umweltbezogenen Nebenbestimmungen, die mit der Zulassungsentscheidung verbunden sind, aufzunehmen. Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe b der geänderten UVP-Richtlinie. Zum Begriff der Nebenbestimmungen wird auf § 36 VwVfG Bezug genommen.

Nach Nummer 2 sind die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 28 oder entsprechenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zu beschreiben. Auch diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe b der geänderten UVP-Richtlinie. Soweit ausdrückliche Bestimmungen zur Überwachung bestehen – wie z.B. im Immissionsschutzrecht – kann hierauf Bezug genommen werden (vgl. Artikel 8a Absatz 4 Unterabsatz 3 der geänderten UVP-Richtlinie). Die Art der zu überwachenden Parameter und die Dauer der Überwachung sollen der Art, dem Standort und dem Umfang des Vorhabens sowie dem Ausmaß seiner Umweltauswirkungen angemessen sein.

Eine Begründung der Entscheidung, wie sie in Nummer 3 vorgeschrieben ist, ist schon nach bisher geltendem Recht erforderlich (vgl. z.B. § 39 Absatz 1 VwVfG). Nach den Buchstaben a bis d müssen auch Angaben über die Durchführung einzelner Verfahrens-schritte der UVP und deren Ergebnis in der Begründung dargestellt werden. Dazu gehören Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit, die zusammenfassende Darstellung, die begründete Bewertung und die Erläuterung, wie die begründete Bewertung in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt wurde oder wie ihnen auf andere Weise Rechnung getragen wurde.

Zu Buchstabe a: Die Anforderung, wonach der Zulassungsbescheid auch Angaben über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung enthalten muss, entspricht, auch soweit das Fachrecht hierzu keine ausdrückliche Regelung enthält (vgl. aber z.B. § 21 Absatz 1 Nummer 6 der 9. BImSchV sowie § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 4 AtVfV), der Behördenpraxis in Deutschland. Die Bestimmung soll zugleich sicherstellen, dass mit der Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids nach § 27 zugleich die Anforderungen Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der geänderten UVP-Richtlinie erfüllt werden.

Zu Buchstabe b: Schon nach dem bisherigen § 11 Satz 4 kann die zusammenfassende Darstellung in der Begründung erfolgen. Nach dem bisherigen § 21 Absatz 1 Nummer 5 iVm § 20 Absatz 1a der 9. BImSchV ist die zusammenfassende Darstellung bei UVP-pflichtigen Anlagen sogar zwingend in die Genehmigungsentscheidung aufzunehmen. Mit der nunmehr für alle Vorhaben angeordneten Verpflichtung zur Aufnahme der zusammen-fassenden Darstellung gemäß Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b soll zugleich sichergestellt werden, dass der Zulassungsbescheid eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts und der Maßnahmen enthält, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden sollen. Damit dient die Bestimmung der Umsetzung von Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe b der geänderten UVP-Richtlinie.

Zu Buchstabe c: Der Genehmigungsbescheid für UVP-pflichtige immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen muss schon bisher nach § 21 Absatz 1 Nummer 5 iVm § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter enthalten. Mit der nunmehr für alle Vorhaben angeordneten Verpflichtung zur Aufnahme der begründeten Bewertung gemäß Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c) wird zugleich die Anforderung nach Artikel 8a Absatz 1 Buchst. a der geänderten UVP-Richtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe d: Der Bescheid muss darüber hinaus eine Erläuterung enthalten, wie die begründete Bewertung in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt wurde. Dabei ist insbesondere auf die Angaben des UVP-Berichts, die behördlichen Stellungnahmen und die Äußerungen der Öffentlichkeit einzugehen. Neben einer Berücksichtigung in der Zulassungsentscheidung kommt auch ein „anderweitiges Rechnung tragen“ in Betracht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Dies können z.B. Maßnahmen sein, die im Rahmen grenzüberschreitender Konsultationen mit einem Nachbarstaat oder im Rahmen eines Mediationsverfahrens vereinbart werden. Soweit diese Maßnahmen nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind, ist auf diesen Umstand in der Begründung hinzuweisen.

Die vorgenannten Angaben sind nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 der geänderten UVP-Richtlinie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Da diese Angaben nach Ab-satz 2 notwendiger Bestandteil des Genehmigungsbescheides sind, ist sichergestellt, dass mit der Auslegung bzw. Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides nach § 27 zugleich die Anforderungen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der geänderten UVP-Richtlinie erfüllt werden.

Absatz 3 stellt klar, dass sich der Inhalt des Bescheids über die Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens im Übrigen weiterhin nach den fachrechtlichen Vorschriften richtet. Damit wird insbesondere klargestellt, dass sich die materiellen Maßstäbe für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens aus den jeweils einschlägigen fachrechtlichen Bestimmungen und nicht aus dem UVPG ergeben.

Zu § 27 (Bekanntmachung der Entscheidung und Auslegung des Bescheids)

Die Vorschrift regelt die Bekanntmachung der Entscheidung zur Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens und dient damit der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 der geänderten UVP-Richtlinie. Formal ist die Bekanntmachung zwar ein eigenständiger Verfahrensschritt. Jedoch besteht ein inhaltlicher Zusammenhang zur Öffentlichkeitsbeteiligung und der Zugänglichmachung des Bescheids: der Öffentlichkeit soll die Möglichkeit eröffnet werden nachzuverfolgen, zu welchen Erkenntnissen die UVP geführt hat und wie diese Erkenntnisse bei der Genehmigungsentscheidung berücksichtigt worden sind. Insbesondere soll die Öffentlichkeit erkennen können, wie mit ihren Äußerungen umgegangen wurde. Hierdurch wird die mit der Bekanntmachung des Vorhabens und der Veröffentlichung von Unterlagen nach § 19 Absatz 2 und § 20 geschaffene Transparenz der Umweltverträglichkeitsprüfung fortgeführt und komplettiert. Darüber hinaus hat die in § 27 geregelte Bekanntmachung auch Bedeutung im Hinblick auf den Rechtsschutz gegen die Zulassungsentscheidung.

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 2. Insoweit wird auf die Begründung der Bundesregierung im Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz, BR-Drucksache 674/00, S. 93 f. Bezug genommen. Satz 2 ordnet eine entsprechende Anwendung von § 20 an. Danach sind auch die Bekanntmachung der Zulassungsentscheidung sowie der Bescheid auf dem einschlägigen zentralen Internetportal zu veröffentlichen. Auf diese Weise werden zugleich Anforderungen nach Artikel 7 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe f und g der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates umgesetzt. Mit Satz 3 wird gewährleistet, dass der Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nicht nur für die Unterlagen gilt, die Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung sind, sondern auch für den Zulassungsbescheid. Damit wird eine Regelung, die schon nach dem bisherigen § 10 Absatz 8a Satz 2 BImSchG für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheide gilt, auch auf andere Rechtsbereiche im Anwendungsbereich des UVPG übertragen.

Zu § 28 (Überwachung)

Die Vorschrift setzt Artikel 8a Absatz 4 der geänderten UVP-Richtlinie um. Soweit nicht bereits durch andere bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften vorgesehen, ergreift die zuständige Behörde nach Absatz 1 Satz 1 geeignete Überwachungsmaßnahmen, um die Einhaltung der Bestimmungen des Zulassungsbescheids nach § 26 zu überprüfen. Art und Maß der Überwachungsmaßnahmen ergeben sich in der Regel nicht aus dem UVPG, sondern aus den fachrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder. Der nach Satz 1 bestehende Vorrang anderen Bundes- und Landesrechts gilt sowohl im Hinblick auf Vorschriften zur behördlichen Überwachung als auch für die Eigenüberwachung. Beispiele vorrangiger Überwachungsvorschriften sind die §§ 27 bis 29a, 31, 52, 52a, 58a und 53 BImSchG, § 61 WHG, § 43 KrWG, §§ 9, 14, 15 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung sowie § 3 Absatz 2, § 17 Absatz 7 und 8 BNatSchG. Doppelgleisigkeiten bei der Überwachung sollen vermieden werden (vgl. Artikel 8a Absatz 4 Unterabsatz 3 der geänderten UVP-Richtlinie). Zu überwachen ist nach Satz 2 insbesondere die Wirksamkeit bestimmter Eigenschaften des Vorhabens und des Standorts sowie von Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden sollen. Merkmale und Maßnahmen, mit denen Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, schließen dabei sowohl die Vermeidung als auch die Verhinderung von Umweltauswirkungen im Sinne der UVP-Änderungsrichtlinie ein.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Absatz 2 trifft eine spezielle Regelung für die Vorhaben, die nach dem Ergebnis der begründeten Bewertung nach § 25 Absatz 1 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können und bei denen gleichwohl die Zulassung erteilt wird. In den Fällen, in denen die Auswirkungen des Vorhabens schwer prognostizierbar sind oder die Wirksamkeit von Maßnahmen im Sinne des Absatz 1 Satz 2 unsicher ist, müssen diese erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in geeigneter Weise überwacht werden (vgl. Artikel 8a Absatz 4 Unterabsatz 1 letzter Halbsatz der geänderten UVP-Richtlinie sowie Erwägungsgrund 35 der UVP-Änderungsrichtlinie). Nach Satz 2 können einzelne Überwachungsmaßnahmen, soweit angemessen, auch dem Vorhabenträger übertragen werden.

Vor § 29 (Abschnitt 3 Teilzulassungen, Zulassungsverfahren eines Vorhabens durch mehrere Behörden, verbundene Prüfverfahren)

In Abschnitt 3 werden bestimmte Besonderheiten geregelt für die Fälle mit Teilzulassungen sowie für Fälle, in denen das Vorhaben einer Zulassung durch mehrere Zulassungs-behörden bedarf. Hierzu werden Regelungen aus den bisherigen §§ 13 und 14 UVPG übernommen und zum Teil leicht verändert und ergänzt. Darüber hinaus enthält § 32 eine Vorschrift über Prüfungen, die ebenso wie die UVP im Zulassungsverfahren durchzuführen sind und mit denen die UVP verbunden werden kann.

Zu § 29 (Umweltverträglichkeitsprüfung bei Teilzulassung)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 13. Eine dem bisherigen § 13 Ab-satz 1 Satz 1 entsprechende Regelung ist aufgrund der Neufassung der Legaldefinition in § 2 Absatz 6 Nummer 1 entbehrlich. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Gegenstand der UVP beim Vorbescheid und der ersten Teilzulassung sind nicht lediglich die Umweltauswirkungen des zur Entscheidung anstehenden Teilvorhabens, die abschließend zu prüfen sind, sondern auch die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens, die lediglich vorläufig zu prüfen sind. Bei weiteren Teilzulassungen soll sich der Prüfumfang der UVP auf zusätzliche und andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken. Im Einzelnen wird hierzu auf die Begrün-dung der Bundesregierung im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG), BT-Drs. 11/3919, S. 28 Bezug genommen.

Zu § 30 (Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung bei Teilzulassung)

Die Vorschrift regelt die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung in den Fällen, in denen bereits ein Vorbescheid oder eine Teilzulassung nach § 29 vorausgegangen ist. Entsprechend der Regelung in § 22 kommt auch hier eine Öffentlichkeitsbeteiligung nur bei Auswirkungen in Betracht, die noch nicht Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung im vorherigen Genehmigungsverfahren waren. Im Übrigen steht es im Ermessen der Genehmigungsbehörde, ob sie von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung absieht oder nicht.

Dementsprechend bestimmt Absatz 2 Satz 1, dass eine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung im gestuften Verfahren nur erforderlich ist, wenn zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Satz 2 ermöglicht der Genehmigungsbehörde, von Erleichterungen Gebrauch zu machen, die mit denen des § 22 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 vergleichbar sind.

Zu § 31 (Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden; federführende Behörde)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 14. Insoweit wird auf die Begrün-dung der Bundesregierung im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG), BT-Drs. 11/3919 S. 28 f. sowie im Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz, BR-Drucksache 674/00, S. 95 Bezug genommen.

Neu ist, dass die Befugnis der Länder, der federführenden Behörde nach Absatz 2 Satz 2 weitere Zuständigkeiten zu übertragen, nicht auf die Aufgaben im Zusammenhang mit der Erstellung von UVP-Unterlagen (bisheriger § 6), der Beteiligung anderer Behörden (bisheriger § 7) und der Beteiligung der Öffentlichkeit (bisheriger § 9) begrenzt ist. Vielmehr sollen künftig auch andere Aufgaben wie z.B. die Erstellung der begründeten Bewertung nach § 25 Absatz 1 der federführenden Behörde übertragen werden können.

Der Regelungsgehalt des Absatzes 4 entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 4. Die Vorschrift stellt klar, dass der medienübergreifende und integrative Charakter der UVP auch dann gilt, wenn über die Zulässigkeit

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

eines Vorhabens in mehreren Verfahren entschieden wird. Auf der Grundlage der gemeinsamen zusammenfassenden Darstellung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 nehmen die verschiedenen Zulassungsbehörden gemäß Absatz 4 Satz 2 eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen vor und berücksichtigen sie gemäß § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung.

Zu § 32 (Verbundene Prüfverfahren)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 3 Satz 1 Unterabsatz 1 der geänderten UVP-Richtlinie. Wie sich aus Erwägungsgrund 37 dieser Richtlinie ergibt, bezweckt die Vor-schrift eine Steigerung der Wirksamkeit der Prüfung, die Verringerung des Verwaltungs-aufwands und eine Steigerung der wirtschaftlichen Effizienz. Bei Vorhaben, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen (z.B. Bebauungsplänen) geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet zu beeinträchtigen, muss die Prüfung nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes in dem Zulassungsverfahren, dessen Bestandteil die Umweltverträglichkeitsprüfung ist, vorgenommen werden. Die materiellrechtliche Eigenständigkeit von § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt hiervon unberührt (siehe oben, Begründung zu § 25 Absatz 2). Zur Vermeidung von Doppelprüfungen sowie sonstigem unnötigem Doppelaufwand kann die Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Prüfung nach Satz 1 verbunden werden. Als andere Prüfung zur Ermittlung und Bewertung von Umweltauswirkungen im Sinne von Satz 2 kommt z.B. die Prüfung nach § 31 WHG in Betracht.

Zu Nummer 4

Streichung der Abkürzung „SUP“ aus rechtsförmlichen Gründen.

Zu Nummer 5

Zu § 33

Die Vorschrift trifft für die Strategische Umweltprüfung eine Regelung, die mit dem für die UVP geltenden § 4 vergleichbar ist. Die Vorschrift bestimmt, dass die Strategische Umweltprüfung unselbständiger Teil behördlicher Planungs- und Programmaufstellungsverfahren ist. Zur Anwendung kommt dieses Prüfverfahren bei Plänen und Programmen, für die nach Teil 3 Abschnitt 1 eine SUP-Pflicht besteht.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Buchstabe b

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Nummer 7

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Buchstabe a

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Buchstabe b

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Buchstabe c

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Nummer 8

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Nummer 9

Anpassung an die neue Nummerierung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 10

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Nummer 11

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Buchstabe a

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Buchstabe b

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Buchstabe c

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Nummer 12

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Buchstabe b

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Nummer 13

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Es handelt sich eine Anpassung an die neue Nummerierung sowie um eine Folgeänderung zu § 22, der dem bisherigen § 9 Absatz 1 Satz 4 entspricht.

Zu Buchstabe b

In Absatz 3 werden die Wörter „nach Ende der Auslegungsfrist“ ergänzt. Damit wird klargestellt, dass die Beteiligungsfrist nach Absatz 3 nicht identisch ist mit der Auslegungsfrist nach Absatz 2 (vgl. Gärditz, in Landmann/Rohmer, UmweltR Bd. 1, § 14i UVPG Rdnr. 18).

Zu Nummer 15

§ 14j wird durch die neuen §§ 60 bis 63 ersetzt.

Zu Nummer 16

Anpassung an die neue Nummerierung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe a

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Buchstabe b

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Nummer 17

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung der Überschrift dient der Klarstellung, da die Vorschrift auch eine Regelung zur Bekanntmachung im Falle der Ablehnung des Plans oder Programms trifft.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Nummer 18

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Buchstabe a

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Buchstabe b

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Nummer 19

Zu § 46 (Verbundene Prüfverfahren)

Neben der Anpassung an die neue Nummerierung wird § 46 um einen neuen Satz 1 ergänzt. Ähnlich wie bei der Parallelregelung in § 32 bezweckt die Vorschrift eine Stärkung der Wirksamkeit und Effizienz der Umweltprüfung sowie eine Verringerung des damit verbundenen Verwaltungsaufwands (vgl. Erwägungsgrund 37 der Richtlinie 2014/52/EU). Die Vorschrift stellt klar, dass bei Plänen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen (z.B. Bebauungsplänen) geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet zu beeinträchtigen, die Prüfung nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes im Verfahren zur Annahme oder Ablehnung des Plans vorgenommen wird. Die materiellrechtliche Eigenständigkeit des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt hiervon unberührt.

Zu Nummer 20

Die Änderung der Überschrift des Teils 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass die in diesem Teil geregelten Verfahrensvorschriften nicht für sämtliche, sondern lediglich für bestimmte Umweltprüfungen gelten.

Zu Nummer 21

Zu § 47 (Linienbestimmung und Genehmigung von Flugplätzen)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 15.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass für Linienbestimmungen nach § 16 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz und § 13 Absatz 1 Bundeswasserstraßengesetz sowie in Verfahren zur Genehmigung von Flugplätzen nach § 6 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes bei in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben die Umweltverträglichkeit nach dem jeweiligen Planungsstand des Vorhabens geprüft wird. Die in Satz 1 genannten Verfahren sind vorgelagerte Ver-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

fahren im Sinne von § 2 Absatz 6 Nummer 2. Die im bisherigen § 15 Absatz 1 Satz 2 noch enthaltene Bezugnahme auf Absatz 2 und 3 entfällt, nachdem die in den Absätzen 2 und 3 des bisherigen § 15 enthaltenen Regelungen entfallen. Aufgrund des neuen § 18 Absatz 2 ist die Grundlage für den im bisherigen im § 15 Absatz 2 und 3 enthaltenen Verweis entfallen. Die Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem bisherigen § 9 Absatz 3 genügen auch mit den im bisherigen § 15 Absatz 2 und 3 vorgesehenen Abweichungen nicht den Anforderungen der UVP-Änderungsrichtlinie (siehe oben zu § 18 Absatz 2).

Die Absätze 2 und 3 entsprechen den bisherigen § 15 Absatz 4 und 5. Auf die Gesetzes-begründung der Bundesregierung im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG), BT-Drs. 11/3919, S. 29 wird insofern Bezug genommen.

Zu Nummer 22

Zu § 48 (Raumordnungspläne)

Die Vorschrift regelt den Vorrang von § 8 des Raumordnungsgesetzes vor den Regelungen des UVPG über die Strategische Umweltprüfung. In § 8 des Raumordnungsgesetzes wird die durchzuführende Prüfung zwar mit dem allgemeineren Begriff „Umweltprüfung“ bezeichnet, in der Sache handelt es sich jedoch um eine Strategische Umweltprüfung im Sinne des § 33. § 48 entspricht dem bisherigen § 16 Absatz 4, der mit Artikel 7 Nummer 4 des Gesetzes zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 22. Dezember 2008, BGBl. S. 2986 eingeführt wurde. Insoweit wird auf die Begründung der Bundesregierung im Entwurf dieses Gesetzes, BT-Drs. 16/10292, S. 31 Bezug genommen.

Zu § 49 (Raumordnungsverfahren)

Die Vorschrift regelt das Zusammenspiel von Raumordnungsverfahren und UVP. Sie entspricht dem bisherigen § 16 Absatz 1 bis 3.

Zu Nummer 23

Zu § 50 (Bauleitpläne)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 17 UVPG. Die Änderung der Überschrift erfolgt zur Anpassung an die übrigen Überschriften des Teils 4.

Zu Buchstabe b

Absatz 1 belässt es bei dem bereits im geltenden § 17 Absatz 1 vorgesehenen Grundsatz, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung UVP-pflichtiger Bebauungspläne als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt wird, die insoweit Vorrang vor den Vorschriften des UVPG haben. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass sich auch die Überwachung in diesen Fällen nach den Vorschriften des BauGB richtet.

Der bisherige Wortlaut des § 17 Absatz 1 Satz 2 wird vereinfacht. Der im Gesetz zur An-passung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) getroffenen Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers, für die im Regelverfahren aufgestellten Bebauungspläne eine einheitliche Umweltprüfung vorzuschreiben, lag die Bewertung zugrunde, dass die Vorschriften des BauGB über die Umweltprüfung den Anforderungen sowohl der UVP-Richtlinie als auch der SUP-Richtlinie gerecht werden (vgl. Begründung der Bundesregierung im Entwurf des EAG Bau, BT-Drs. 15/2250, S. 29 f.). Die bisherige Formulierung könnte dagegen zu der unzutreffenden Annahme führen, dass im Aufstellungsverfahren jeweils konkret geprüft werden müsse, ob die Durchführung der Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB auch den Anforderungen des UVPG entspricht.

Die Änderung des Absatzes 2 trägt den Ausnahmen von der Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung im Baugesetzbuch (einschließlich der dort vorgesehenen Vorprüfung nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB) Rechnung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 24

Zu § 51 (Bergrechtliche Verfahren)

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 18. § 51 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 18 Satz 1, wobei aufgrund der neuen Regelung zur Überwachung im UVPG auch diese ausdrücklich genannt wird. Im Hinblick auf die Feststellung und Voraussetzungen der UVP-Pflicht bleiben die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des UVPG in Verbindung mit den Regelungen der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) maßgeblich. Im Hinblick auf die Durchführung der UVP wird in Satz 2 die Anwendung der Vorschriften über die Verfahrensschritte des UVPG im Bergrecht anders als bisher nicht mehr generell ausgeschlossen. Vielmehr sollen künftig insbesondere die Regelungen zur grenzüberschreitenden UVP, die nun umfassend in Teil 5 des UVPG geregelt sind, unmittelbar gelten. Auch die weiteren verfahrensrechtlichen Vorschriften, die in Teil 2 Abschnitt 2 und 3 in Verbindung mit Anlage 4 des UVPG enthalten sind, sollen künftig bei bergrechtlichen Verfahren gelten, soweit das Bundesberggesetz dies anordnet. Dies betrifft insbesondere die §§ 15 bis 27 sowie § 31 UVPG, deren Geltung künftig in § 57a Absatz 1 BBergG angeordnet und durch einzelne Regelungen im Bundesberggesetz ergänzt wird.

Zu Nummer 25

Der bisherige § 19 (Flurbereinigungsverfahren) entfällt, nachdem der Bund seit der Föderalismusreform I im Jahr 2006 für das Recht der Flurbereinigung keine Gesetzgebungskompetenz mehr hat (vgl. Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 des Grundgesetzes).

Zu Nummer 26

Anpassung an die neue Nummerierung; die Änderung der Überschrift erfolgt zur Anpassung an die übrigen Überschriften des Teils 4.

Zu Nummer 27

Anpassung an die neue Nummerierung; die Änderung der Überschrift erfolgt zur Anpassung an die übrigen Überschriften des Teils 4.

Zu Nummer 28

Zu Teil 5 (Grenzüberschreitende Umweltprüfungen)

Die Bestimmungen über die grenzüberschreitenden Umweltprüfungen werden in einem neuen Teil 5 zusammengefasst, der die drei Abschnitte „Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung“, „Grenzüberschreitende Strategische Umweltprüfung“ und „Gemeinsame Vorschriften“ umfasst. Die aus den bisherigen Teilen 2 und 3 übernommenen Vorschriften wurden im Lichte zwischenzeitlicher Vollzugserfahrungen überarbeitet und aktualisiert. Zusätzlich werden in den Vorschriften neue Regelungen über die Übersetzung von Unterlagen aufgenommen. Insgesamt wird mit der neuen Regelungsstruktur und den inhaltlichen Änderungen ein doppelter Zweck verfolgt: zum einen soll der wachsenden Bedeutung grenzüberschreitender Umweltprüfverfahren Rechnung getragen werden; zum anderen sollen Transparenz und Verständlichkeit der Vorschriften für den Rechtsanwender verbessert werden.

Zu Abschnitt 1 (Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung)

Abschnitt 1 enthält Regelungen über die grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung. Mit den Vorschriften dieses Abschnittes werden Anforderungen nach Artikel 7 des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention, BGBl. 2002 Teil II, S. 1406), sowie Artikel 7 der UVP-Richtlinie umgesetzt.

Zu § 54 (Benachrichtigung eines anderen Staates)

Absatz 1, 2 und 4 sind an den bisherigen § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 angelehnt. Die Benachrichtigung eines anderen Staates dient der Klärung, ob eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Die Absätze enthalten lediglich redaktionelle Änderungen sowie eine neue Struktur in mehreren Absätzen, die der besseren Lesbarkeit der Regelung dienen. Nach Absatz 1 ist, wenn ein Vorhaben grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben kann, der Staat, der von den möglichen Auswirkungen betroffen ist, frühzeitig zu benachrichtigen. Der Benachrichtigung sind geeignete Unterlagen über das Vorhaben beizufügen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Dazu gehören insbesondere eine Beschreibung des Vorhabens, die verfügbaren Angaben über dessen mögliche grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen sowie Angaben über die Art der möglichen Entscheidung. Eine dementsprechende Benachrichtigung muss nach Absatz 2 auch dann erfolgen, wenn ein anderer Staat darum ersucht.

Absatz 3 enthält eine neue Regelung zur Übersetzung der Benachrichtigung sowie der geeigneten Unterlagen nach Absatz 1. Bei diesen Unterlagen handelt es sich um Unterlagen, die die Behörden und Öffentlichkeit des betroffenen Staats benötigen, um zu erkennen, ob und in welcher Weise sie von möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Projekts betroffen sein kann. Damit wird den Vorgaben der UVP-Richtlinie und der Espoo-Konvention genüge getan, die die Ursprungspartei im Rahmen eines grenzüberschreitenden Verfahrens verpflichten sicherzustellen, dass sich die Behörde und Öffentlichkeit des betroffenen Staats in gleicher Weise am Verfahren beteiligen kann wie Behörden und Öffentlichkeit des Ursprungsstaats (vgl. Begründung zu § 55 Absatz 2). Aus dem Grundsatz der Gleichwertigkeit der Beteiligung der Öffentlichkeit in Verbindung mit dem umweltrechtlichen Verursacherprinzip folgt, dass die Benachrichtigung des anderen Staates und die begleitenden Unterlagen in einer Amtssprache des anderen Staates zu übermitteln sind. Da alle Nachbarstaaten Deutschlands Vertragspartei der Espoo-Konvention und fast alle auch Mitglied der Europäischen Union sind, steht die entsprechende Verpflichtung im Gegenseitigkeitsverhältnis.

Absatz 5 und 6 enthalten neue Regelungen, die vor allem klarstellenden Charakter haben und die Struktur des grenzüberschreitenden Umweltprüfverfahrens verdeutlichen. Nach Absatz 5 besteht die Notwendigkeit einer grenzüberschreitenden Umweltprüfung nur dann, wenn der betroffene Staat mitteilt, dass eine Beteiligung gewünscht wird. Die in diesem Falle erforderliche grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat nach Maßgabe der §§ 55 bis 57 zu erfolgen, im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren der UVP, so z.B. auch die Regelungen über Geheimhaltung und Datenschutz (§§ 23 und 27 Satz 3). Teilt der betroffene Staat mit, dass eine Beteiligung nicht gewünscht wird, oder äußert er sich nicht, findet kein grenzüberschreitendes Beteiligungsverfahren nach Teil 5 statt. Absatz 6 stellt klar, dass in diesem Fall die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit des betroffenen Staates die Möglichkeit haben, sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach §§ 18 bis 22 zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu äußern.

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung der Stellungnahmen und Einwendungen, die im Rahmen einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung von Behörden oder Mitgliedern der Öffentlichkeit eines beteiligten betroffenen Staates abgegeben werden, bei der Zulassungsentscheidung, ist in § 25 Absatz 2 i.V.m. § 24 sowie § 26 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d geregelt.

Zu § 55 (Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung bei inländischen Vorhaben)

Die Vorschrift ist in den Absätzen 1 bis 4 an den bisherigen § 8 Absatz 1 Satz 3 und 4 angelehnt und enthält in Absatz 2 eine neue Regelung zu den zu übersetzenden Unterlagen. Die Pflicht zur Übersetzung resultiert aus den Regelungen der UVP-Richtlinie sowie der Espoo-Konvention, die die Ursprungspartei im Rahmen eines grenzüberschreitenden Verfahrens verpflichten, die Gleichwertigkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung in Ursprungsstaat und betroffenem Staat sicherzustellen. Dazu hat das Implementation Committee der Espoo-Konvention in seiner Sitzung vom 23. bis 25. Februar 2010 (ECE/MP.EIA/IC/2010/2) entschieden, dass mindestens die nichttechnische Zusammenfassung sowie die Teile der UVP-Dokumentation, die der Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei eine gleichwertige Beteiligung im Vergleich zur Öffentlichkeit des Ursprungsstaats ermöglichen, zu übersetzen sind (Rdnr. 35). Diese Entscheidung wurden von der Espoo-Vertragsstaatenkonferenz im Juni 2011 (ECE/MP.EIA/15, Decision V/2, Rdnr. 6 (c) und (f)) bestätigt.

Die Bestimmung regelt, welche Angaben und Unterlagen der benannten Behörde des anderen Staats und gegebenenfalls weiteren von ihm benannten Behörden bei der Durchführung einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung zu übermitteln sind. Dabei geht es um drei Arten von Informationen. Zuzuleiten sind zum einen der Inhalt der Bekanntmachung, zum zweiten der UVP-Bericht und sonstige entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 (Absatz 1). Nach Absatz 3 ist der andere Staat über den zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens zu unterrichten. Nach Absatz 4 ist seinen Behörden durch die zuständige deutsche Behörde eine Frist zur Abgabe von Stellungnahmen zu setzen, wobei die Frist zumindest derjenigen Frist entsprechen muss, die den deutschen beteiligten Behörden gesetzt worden ist. Auf diese Weise werden auch Anforderungen nach Artikel 6 Absatz 6 der geänderten UVP-Richtlinie umgesetzt. Dem erhöhten Aufwand bei den Verwaltungsabläufen im grenzüberschreitenden Verfahren kann dadurch Rechnung getragen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

werden, dass eine etwas längere Frist gewählt wird als bei inländischen Behörden. Wegen des Verweises auf § 73 Absatz 3a VwVfG darf die zu setzende Frist drei Monate nicht überschreiten. Bei ihrer Bemessung sind u.a. die Art des geplanten Vorhabens sowie Art und Umfang der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, andererseits aber auch die Notwendigkeit einer zügigen und effektiven Durchführung des Verfahrens zu berücksichtigen.

Absatz 5 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 2 UVPG. Bei den Konsultationen handelt es sich um einen Verfahrensschritt, dem auch Bedeutung für die auswärtigen Beziehungen Deutschlands im Sinne von Artikel 32 des Grundgesetzes zukommen kann. Wenn dies der Fall ist, kann die zuständige oberste Bundesbehörde gemäß Artikel 32 Absatz 1 GG die Federführung für die Konsultationen jederzeit auch dann an sich ziehen, wenn es sich um ein Verfahren in der Zuständigkeit eines Landes handelt (vgl. Nettesheim, in: Maunz/Dürig, Art. 32 Rdnr. 59). Der neue Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 der geänderten UVP-Richtlinie. Danach können Konsultationen auch im Rahmen eines bereits bestehenden gemeinsamen Gremiums durchgeführt werden, das für diese Aufgabe geeignet ist. Nicht erforderlich ist, dass dieses Gremium speziell für grenzüberschreitende Umweltprüfungen eingerichtet worden ist. Auch Gremien, deren Einrichtung vorwiegend anderen Zwecken dient, können bei grenzüberschreitenden Umweltprüfungen mit der Durchführung von Konsultationen betraut werden, wenn sie die in der Vorschrift genannten Voraussetzungen erfüllen. In Betracht kommen hierfür beispielsweise gemeinsame Kommissionen im Bereich der nuklearen Zusammenarbeit oder zur Zusammenarbeit bei Grenzgewässern. Die jeweils betroffenen Staaten können, wie Absatz 7 klarstellt, ihre Mitteilungen in einer ihrer Amtssprachen übermitteln. Dies dient der Gewährleistung einer effektiven grenzüberschreitenden Behördenbeteiligung und entspricht dem Grundsatz der Gleichwertigkeit. Eine Pflicht des anderen Staates, seine Stellungnahme in deutscher Sprache zu übermitteln, besteht nach den einschlägigen Bestimmungen der Espoo-Konvention und der UVP-Richtlinie (siehe oben) nicht.

Zu § 56 (Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bei inländischen Vorhaben)

Die Vorschrift entspricht in den Absätzen 1 bis 3 dem bisherigen § 9a Absatz 1 UVPG. Sie enthält lediglich eine neue Gliederung sowie einige redaktionelle Anpassungen und Präzisierungen. Insbesondere die Verpflichtung der zuständigen deutschen Behörde, auf eine umfassende öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens im anderen Staat hinzuwirken, wird in Absatz 2 Nummer 2 deutlicher als bisher geregelt. Die Verpflichtung der zuständigen deutschen Behörde, bei dem anderen Staat darauf hinzuwirken, dass die Zulassungsentscheidung auch dort bekannt gemacht und der Bescheid nach § 26 der betroffenen Öffentlichkeit des anderen Staates zugänglich gemacht wird, soll künftig aus systematischen Gründen in den neuen § 57 verschoben werden. Mit dieser Umstellung soll erreicht werden, dass Aufbau und Struktur des Teils 5 den Ablauf der grenzüberschreitenden Verfahren widerspiegeln und dem Rechtsanwender hierdurch eine leichtere Orientierung ermöglicht wird.

Absatz 4 enthält eine klarstellende Regelung, nach der die betroffene Öffentlichkeit des anderen Staates ihre Äußerungen in ihrer eigenen Sprache übermitteln kann. Damit soll in Einklang mit der Espoo-Konvention sichergestellt werden, dass die Beteiligungsmöglichkeiten nicht durch Sprachbarrieren eingeschränkt werden.

Zu § 57 (Übermittlung des Bescheids)

Die Vorschrift ist an den bisherigen § 8 Absatz 3 sowie an § 9a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 angelehnt. Mit ihr sollen die bestehenden Regelungen zur Übermittlung des Zulassungs- oder Ablehnungsbescheids an den anderen Staat und zur Zugänglichkeit des Bescheids für die dortige Öffentlichkeit in einer Vorschrift zusammengefasst werden. Die deutsche Behörde hat den Bescheid nach § 26 (einschließlich aller übersetzten Teile; vgl. insoweit Absatz 1 Satz 2) an die vom anderen Staat benannte Behörde sowie an diejenigen Behörden des anderen Staates zu übermitteln, die Stellungnahmen abgegeben haben. Dies wird nunmehr ausdrücklich im Gesetz klargestellt. Die Übersetzungspflicht resultiert aus der UVP-Richtlinie und der Espoo-Konvention. Aus dem Grundsatz der Gleichwertigkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung in Verbindung mit dem umweltrechtlichen Verursacherprinzip folgt, dass die in Absatz 1 Satz 2 genannten Teile des Bescheids in einer Amtssprache des anderen Staates übermittelt werden (vgl. die entsprechenden Ausführungen in der Begründung zu § 54 Absatz 3 und § 55 Absatz 2). Zugleich hat sie nach Absatz 2 darauf hinzuwirken, dass die Entscheidung in dem anderen Staat öffentlich bekannt gemacht und der Bescheid (inklusive aller übersetzter Teile) der betroffenen Öffentlichkeit des anderen Staates zugänglich gemacht wird. Die Regelungen werden im Übrigen lediglich redaktionell angepasst. So ist etwa die ausdrückliche Nennung der Begründung sowie der Rechtsbehelfsbelehrung durch den Verweis auf § 26 zukünftig entbehrlich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu § 58 (Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung bei ausländischen Vorhaben)

Die Vorschrift regelt die Aufgaben deutscher Behörden im Falle einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung bei einem im Ausland geplanten Vorhaben und ist an den bisherigen § 9b angelehnt.

Die Vorschrift unterscheidet nunmehr zwei Fallgestaltungen der Einleitung einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung bei ausländischen Vorhaben. Absatz 1 geht von der Benachrichtigung der zuständigen Behörde durch einen anderen Staat aus. Absatz 4 regelt die Fälle, in denen die zuständige Behörde auf andere Weise von einem im Ausland geplanten Vorhaben erfährt, das Umweltauswirkungen in Deutschland haben kann.

Die Benachrichtigung nach Absatz 1 Satz 1 ist das Pendant zu der Benachrichtigung eines anderen Staates durch die zuständige deutsche Behörde nach § 54. Nach Artikel 7 Absatz 1 der UVP-Richtlinie hat der andere Staat eine Beschreibung des Vorhabens sowie andere Angaben über dessen möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen zu übermitteln. Sind die entsprechenden Angaben der Benachrichtigung nicht beigefügt oder sind sie nicht ausreichend, um über die Erforderlichkeit einer Beteiligung zu entscheiden, hat die zuständige deutsche Behörde nach Satz 1 die zuständige Behörde des anderen Staates um die erforderlichen Angaben zu ersuchen. Ist der zuständigen Behörde des anderen Staates die zuständige deutsche Behörde nicht bekannt, kann sie die Benachrichtigung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 auch an die Espoo-Kontaktstelle übermitteln. In diesem Fall veranlasst die Espoo-Kontaktstelle die Weiterleitung an die zuständige deutsche Behörde.

Nach Absatz 1 Satz 2 soll die zuständige deutsche Behörde die zuständige Behörde des anderen Staates um eine Übersetzung ersuchen, sofern sie eine solche nicht bereits mit der Benachrichtigung nach Satz 1 erhalten hat.

Auf Grundlage der entsprechenden Angaben teilt die zuständige deutsche Behörde der zuständigen Behörde des anderen Staates nach Absatz 2 Satz 1 mit, ob sie eine Beteiligung am Zulassungsverfahren für erforderlich hält. Sind die von dem anderen Staat vorgelegten Unterlagen für die Mitteilung nach Absatz 1, für die Beteiligung der weiteren, nach § 17 zu beteiligenden deutschen Behörden oder für die Beteiligung der deutschen Öffentlichkeit nicht ausreichend, ersucht die zuständige Behörde nach Absatz 2 Satz 2 um die erforderlichen zusätzlichen Angaben in deutscher Sprache. Diese Bitte soll sich nur auf die Angaben erstrecken, die im Hinblick auf die grenzüberschreitenden Auswirkungen des Vorhabens von Bedeutung sind.

Nach Absatz 3 beteiligt die zuständige Behörde die anderen Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Dazu übermittelt sie ihnen die Unterlagen und Angaben, die ihr vorliegen und informiert sie darüber, welcher Behörde sie innerhalb welcher Frist eine Stellungnahme zukommen lassen können.

Absatz 4 stellt klar, dass die zuständige Behörde die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Aufgaben auch in den Fällen wahrnehmen muss, in denen sie nicht durch die Benachrichtigung eines anderen Staates von einem Vorhaben erfährt, sondern auf andere Weise.

Nach Absatz 5 Satz 1 ist für eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, wie schon bisher, diejenige deutsche Behörde zuständig, die für ein gleichartiges Vorhaben in Deutschland zuständig wäre. Sätze 2 und 3 enthalten neue Vorschriften, die in Verfahren, in denen nach Satz 1 Behörden mehrerer Länder zuständig sein können, für Klarheit im Außenverhältnis zum anderen Staat sorgen sollen. Sie betreffen ausländische Vorhaben, die Auswirkungen auf mehrere Bundesländer haben können und bei denen nach der Grundsatzregelung in Satz 1 mehrere Landesbehörden zuständig sind (z.B. Errichtung oder Änderung eines Kernkraftwerks). Nach Satz 2 müssen sich die zuständigen deutschen Behörden in diesen Fällen künftig unverzüglich auf eine federführende Behörde verständigen. Diese federführende Behörde tritt dann im Außenverhältnis zum anderen Staat als alleiniger Ansprechpartner (neben der nationalen Espoo-Kontaktstelle) auf. Damit sollen die Konsequenzen aus der bisherigen Regelung gezogen werden, die sich in der Praxis nicht bewährt hat. In der Vergangenheit ist es zum Teil vorgekommen, dass in grenzüberschreitenden Verfahren für ausländische Vorhaben mehrere auf deutscher Seite zuständige Behörden unabgestimmt mit unterschiedlichen Forderungen und Wünschen zur Ausgestaltung des Verfahrens an die Behörden des Ursprungsstaats herangetreten sind. Ein solches Vorgehen kann auf Seiten des Ursprungsstaats erfahrungsgemäß zu Verwirrung und Irritation führen und erschwert einen effektiven Ablauf des Verfahrens. Vor diesem Hintergrund bestimmt Satz 3, dass verschiedene Aufgaben, die der zuständigen deutschen Behörde im Rahmen des grenzüberschreitenden Verfahrens obliegen und die eine Kommunikation mit dem anderen Staat voraussetzen, in Fällen, in denen Behörden mehrerer Län-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

der zuständig sind, von der federführenden Behörde wahrzunehmen sind. Dazu gehört sowohl die Anforderung notwendiger Unterlagen als auch die Abgabe der Erklärung, ob sich Deutschland an dem grenzüberschreitenden Verfahren beteiligen möchte. Auch die Anforderung von Übersetzungen sowie Nachfragen zu übermittelten Übersetzungen sollen künftig ausschließlich über die federführende Behörde erfolgen. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass bei der Einleitung eines grenzüberschreitenden Verfahrens im Außenverhältnis zu dem anderen Staat nur *eine* deutsche Behörde aktiv wird und Deutschland einheitlich auftritt. Gemäß Satz 4 können die anderen zuständigen Behörden der federführenden Behörde mit deren Einvernehmen auch weitere Aufgaben, insbesondere solche nach den Absätzen 3 und 4, übertragen.

Geschieht dies nicht, sind die Aufgaben nach Absatz 3 und 4 nicht von der federführenden Behörde, sondern von der jeweils zuständigen Behörde nach Absatz 5 Satz 1 zu erfüllen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Bekanntmachung des ausländischen Vorhabens und die Eröffnung der Möglichkeit zur Einsicht der Unterlagen durch die Öffentlichkeit. Diese Aufgaben sind ausschließlich im Inland durchzuführen und erfordern kein einheitliches Auftreten im Außenverhältnis. Sind nach Absatz 2 Satz 1 Behörden mehrerer Länder zuständig, haben sie jeweils selbstständig in ihrem Land für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zu sorgen.

Zuständige Behörde im Sinne von Absatz 5 Satz 1 kann auch eine Bundesbehörde sein. In diesem Fall findet Absatz 5 Satz 2 bis 4 keine Anwendung. Gegebenenfalls kommt eine Anwendung von § 31 Absatz 3 in Betracht.

Nach Absatz 6 gilt im Hinblick auf die Durchführung von Konsultationen § 55 Absatz 5 entsprechend.

Zu § 59 (Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben)

Absatz 1 ist an den bisherigen § 9b Absatz 2 angelehnt. Das der zuständigen Behörde schon bisher zustehende Ermessen bei der Form der Bekanntmachung und Auslegung von Unterlagen ausländischer Vorhaben bleibt weitgehend erhalten. Die Form soll jedoch unter Berücksichtigung der Art des Vorhabens und der im anderen Staat (Ursprungsstaat) geltenden Anforderungen geeignet und angemessen sein. Das Vorhaben soll auf der Grundlage der von dem anderen Staat zu diesem Zweck übermittelten Unterlagen bekannt gemacht werden. Die Einschränkung „soweit eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften des übermittelnden Staates erfolgt oder nach diesem Gesetz durchzuführen wäre“ ist missverständlich und soll gestrichen werden. Mit den Worten „zu diesem Zweck“ wird der Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Ursprungsstaat klargestellt.

Die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 entsprechend inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 9b Absatz 2 Satz 2. Nach Absatz 3 hat die Behörde die Pflicht, der Öffentlichkeit innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zu geben, die Unterlagen einzusehen. Die zugänglich zu machenden Unterlagen müssen zumindest den UVP-Bericht und die übersetzten Unterlagen im Sinne von § 58 Absatz 1 Satz 2 und § 55 Absatz 2 umfassen.

Nach Absatz 4 ist jedenfalls erforderlich, dass die Bekanntmachung sowie die nach Absatz 3 zugänglich zu machenden Unterlagen über das zentrale Internetportal (vgl. § 20) zugänglich gemacht werden. Damit setzt Absatz 4 die Anforderungen nach Artikel 7 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 5 der geänderten UVP-Richtlinie im Hinblick auf die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung um. Die Dauer der Auslegung von Unterlagen und der Veröffentlichung im Internet muss sich an den im Ursprungsstaat geltenden Fristen orientieren. Soweit es sich dabei um einen EU-Mitgliedstaat handelt, muss die Auslegungsfrist mindestens 30 Tage betragen (vgl. Artikel 6 Absatz 7 der geänderten UVP-Richtlinie).

Absatz 5 entspricht weitgehend dem bisherigen § 9b Absatz 3. Mit der Bezugnahme auf § 27 wird ferner klargestellt, dass für die Bekanntmachung der Zulassungsentscheidung sowie die Auslegung und Zugänglichmachung des Bescheids die gleichen Anforderungen gelten wie bei inländischen Vorhaben, soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder hierfür etwas Abweichendes regeln. Im Hinblick auf die weitergehenden Anforderungen des Völkerrechts (vgl. die im bisherigen § 9b Absatz 3 enthaltene Bezugnahme auf den bisherigen § 9a Absatz 3) gilt § 64.

Vor § 60 (Abschnitt 2. Grenzüberschreitende Strategische Umweltprüfung)

Abschnitt 2 enthält Regelungen zur grenzüberschreitenden Strategischen Umweltprüfung.

Zu § 60 (Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung bei inländischen Plänen und Programmen)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Vorschrift entspricht in Absatz 1 und 3 dem bisherigen § 14j Absatz 1. Der Regelungsgehalt wurde ohne inhaltliche Änderung übernommen; die Vorschrift wurde allerdings neu gegliedert und teilweise sprachlich ergänzt, um die Anwendung zu erleichtern. In Absatz 2 enthält die Regelung eine Übersetzungspflicht. Diese folgt aus den Verpflichtungen des Protokolls vom 21.05.2003 über die Strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (SEA-Protokoll, BGBl. 2006 Teil II, S. 497) wonach diejenigen Unterlagen zu übersetzen, die es der Öffentlichkeit und den Behörden des betroffenen Staats ermöglichen zu erkennen, ob und in welcher Weise sie von möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans oder Programms betroffen sein können.

Zu § 61 (Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bei inländischen Plänen und Programmen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 14j Absatz 2, ergänzt um eine Klarstellung in Absatz 2 Satz 2, welche Unterlagen in einer Amtssprache des betroffenen Staates zu übermitteln sind. Im Übrigen wurde der Regelungsgehalt ohne inhaltliche Änderung übernommen; die Vorschrift wurde allerdings neu gegliedert und teilweise sprachlich ergänzt, um die Anwendung zu erleichtern.

Zu § 62 (Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung bei ausländischen Plänen und Programmen)

§ 62 und § 63 sind angelehnt an den bisherigen § 14j Absatz 3. Die Aufteilung des bisherigen § 14j auf zwei eigenständige Vorschriften dient der erleichterten Anwendung. § 62 regelt zukünftig allein den Fall der grenzüberschreitenden Behördenbeteiligung bei Plänen und Programmen eines anderen Staates. Aus Gründen einer erleichterten Anwendung wird im Hinblick auf die Durchführung von grenzüberschreitenden Konsultationen unmittelbar § 55 Absatz 5 in Bezug genommen.

Zu § 63 (Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Plänen und Programmen

§ 63 regelt den Fall der grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Plänen und Programmen und ist an den bisherigen § 14j Absatz 3 angelehnt. Nach Absatz 2 soll sich die Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des ausländischen Plans oder Programms zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Vorgehens künftig nach denselben Vorschriften richten, die auch für die Bekanntgabe und Auslegung inländischer Pläne und Programme gelten. § 59 Absatz 4 (Bekanntmachung über das zentrale Internetportal) soll bei der grenzüberschreitenden SUP für Pläne und Programme nicht entsprechend anwendbar sein. Damit soll eine 1:1-Umsetzung der europarechtlichen Anforderungen sichergestellt werden. Die bisherige Flexibilität der Behörde bei der Bekanntmachung und Auslegung des Plans oder Programms soll beibehalten werden.

Vor § 64 (Abschnitt 3. Gemeinsame Vorschriften)

Abschnitt 3 enthält Regelungen, die sowohl für die grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung als auch für die grenzüberschreitende Strategische Umweltprüfung gelten.

Zu 64 (Völkerrechtliche Verpflichtungen)

Der neue § 64 entspricht den bisherigen § 8 Absatz 4 sowie § 9a Absatz 3 und fasst diese Regelungen an zentraler Stelle für alle grenzüberschreitenden Umweltprüfungen zusammen. Inhaltliche Änderungen wurden dabei nicht vorgenommen. Ein Beispiel für eine weitergehende Regelung zur Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen ist die Vereinbarung vom 11. April 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (BGBl. II 2007, S. 595).

Zu Nummer 29

Die Änderung der Bezeichnung ist eine Folgeänderung zu dem neuen Teil 5. Mit der Streichung der Wörter „und andere Anlagen“ wird die Überschrift an den tatsächlichen Gegenstand der Regelungen dieses Teils des Gesetzes angepasst.

Zu Nummer 30

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Buchstabe a

Anpassung an die neue Nummerierung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe b

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Nummer 31

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Überschrift des § 66 (bisher § 21) macht deutlich, dass die Vorschrift in den Absätzen 4 bis 6 Verordnungsermächtigungen enthält.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 1.

Zu Buchstabe c

Die neu eingefügten Absätze 4 und 5 dienen der Umsetzung von Artikel 8a der geänderten UVP-Richtlinie im Hinblick auf Vorhaben, die in der Anlage 1 unter den Nummern 19.3 bis 19.9 aufgeführt sind.

Absatz 4 enthält Regelungen über den Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses und konkretisiert damit die schon bisher bestehende Pflicht zur Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP nach Artikel 8 der Richtlinie 2011/92/EU. Während frühere Fassungen der UVP-Richtlinie die Ausgestaltung der Zulassungsentscheidung den Mitgliedstaaten überließen, hat der Richtliniengeber hierzu nunmehr einige Vorgaben gemacht. So wird beispielsweise in Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a der geänderten UVP-Richtlinie festgelegt, dass die begründete Schlussfolgerung in die Entscheidung über die Erteilung der Zulassung aufzunehmen ist. Eine entsprechende Integration von Elementen der UVP in den Planfeststellungsbeschluss ist im deutschen Recht nicht strukturell neu. Zum Beispiel kann schon nach dem bisherigen § 11 Satz 4 die zusammenfassende Darstellung in der Begründung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen.

Absatz 4 legt eine Reihe von Mindestangaben fest, die der Planfeststellungsbeschluss enthalten muss. Dabei handelt es sich um formale Anforderungen an den Bescheid und nicht um materielle Zulassungsvoraussetzungen. Nach Nummer 1 sind die umweltbezogenen Nebenbestimmungen, die mit der Zulassungsentscheidung verbunden sind, aufzunehmen. Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe b der geänderten UVP-Richtlinie. Zum Begriff der Nebenbestimmungen wird auf § 36 VwVfG Bezug genommen.

Nach Nummer 2 sind die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen zu beschreiben. Auch diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe b der geänderten UVP-Richtlinie.

Eine Begründung der Entscheidung, wie sie in Nummer 3 vorgeschrieben ist, ist schon nach bisher geltendem Recht erforderlich (vgl. z.B. § 39 Absatz 1 VwVfG). Nach den Buchstaben a bis d müssen auch Angaben über die Durchführung einzelner Verfahrens-schritte der UVP und deren Ergebnis in der Begründung dargestellt werden. Dazu gehören Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit, die zusammenfassende Darstellung, die begründete Bewertung und die Erläuterung, wie die begründete Bewertung in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt wurde oder wie ihnen auf andere Weise Rechnung getragen wurde.

Zu Nummer 3 Buchstabe a: Die Anforderung, wonach der Planfeststellungsbeschluss auch Angaben über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung enthalten muss, entspricht der Behördenpraxis in Deutschland. Die Bestimmung soll zugleich sicherstellen, dass mit der Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids nach § 27 zugleich die Anforderungen Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der geänderten UVP-Richtlinie erfüllt werden.

Zu Nummer 3 Buchstabe b: Schon nach dem bisherigen § 11 Satz 4 kann die zusammenfassende Darstellung in der Begründung erfolgen. Mit der Verpflichtung zur Aufnahme der zusammenfassenden Darstellung gemäß Absatz 4 Nummer 3 Buchstabe b soll zugleich sichergestellt werden, dass der Zulassungsbescheid eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts und der Maßnahmen enthält, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert, ausgeglichen oder in Form von Ersatzmaßnahmen kompensiert werden sollen. Damit dient die Bestimmung der Umsetzung von Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe b der geänderten UVP-Richtlinie.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 3 Buchstabe c: Mit der Verpflichtung zur Aufnahme der begründeten Bewertung gemäß Absatz 4 Nummer 3 Buchstabe c wird die Anforderung nach Artikel 8a Absatz 1 Buchst. a der geänderten UVP-Richtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 3 Buchstabe d: Der Bescheid muss darüber hinaus eine Erläuterung enthalten, wie die begründete Bewertung in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt wurde. Dabei ist insbesondere auf die Angaben des UVP-Berichts, die behördlichen Stellungnahmen und die Äußerungen der Öffentlichkeit einzugehen. Neben einer Berücksichtigung in der Zulassungsentscheidung kommt auch ein „anderweitiges Rechnung tragen“ in Betracht. Dies können z.B. Maßnahmen sein, die im Rahmen grenzüberschreitender Konsultationen mit einem Nachbarstaat oder im Rahmen eines Mediationsverfahrens vereinbart werden. Soweit diese Maßnahmen nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind, ist auf diesen Umstand in der Begründung hinzuweisen.

Die vorgenannten Angaben sind nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 der geänderten UVP-Richtlinie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Da diese Angaben nach Ab-satz 4 notwendiger Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses sind, ist sichergestellt, dass mit der Auslegung bzw. Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides nach § 27 zugleich die Anforderungen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der geänderten UVP-Richtlinie erfüllt werden.

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 8a Absatz 2 der geänderten UVP-Richtlinie bei Rohrleitungsanlagen, die in Anlage 1 Nummern 19.3 bis 19.9 aufgeführt sind.

Zu Buchstabe d

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Buchstabe e

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Nummer 32

Anpassung an die neue Nummerierung; die Änderung der Überschrift des § 66 (bisher § 22) macht deutlich, dass die Vorschrift in Satz 2 eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Nummer 33

Zu § 68 (Überwachung)

Die Vorschrift setzt Artikel 8a Absatz 4 der geänderten UVP-Richtlinie im Hinblick auf vorhaben um, die in Anlage 1 Nummern 19.3 bis 19.9 aufgeführt sind. Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen ist, dass das Vorhaben im Einklang mit den Bestimmungen des Zulassungsbescheids nach § 65 durchgeführt wird. Die Vorschrift gilt sowohl für Planfeststellungsbeschlüsse als auch für Plangenehmigungen. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben ist nach Satz 2 insbesondere die Wirksamkeit bestimmter Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie von Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden sollen, zu überwachen. Merkmale und Maßnahmen, mit denen Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, schließen dabei sowohl die Vermeidung als auch die Verhinderung von Umweltauswirkungen im Sinne der UVP-Änderungsrichtlinie ein. Aufgrund des in § 66 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b (bisheriger § 21 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) geregelten Vorsorgegrundsatzes dürfen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen beim Betrieb der Rohrleitungsanlagen nicht auftreten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die entgegen den Anforderungen des Planfeststellungsbeschlusses sowie eventuell während der Errichtungsphase eintreten (vgl. Artikel 8a Absatz 4 letzter Halbsatz der geänderten UVP-Richtlinie sowie Erwägungsgrund 35 der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU), werden nach Absatz 1 sowie nach den Bestimmungen der Rohrfernleitungsverordnung und den nach § 9 Rohrfernleitungsverordnung erlassenen Technischen Regeln für Rohrfernleitungsanlagen überwacht.

Absatz 2 stellt klar, dass die Überwachung nach Absatz 1 nach landesrechtlichen Vorschriften dem Vorhabenträger aufgegeben werden kann. Die Geltung von Bestimmungen zur Überwachung nach der Rohrfernleitungsverordnung und den Technischen Regeln für Rohrfernleitungsanlagen, die eine Eigenüberwachung vorsehen, bleibt hiervon unberührt.

Zu § 69 (Bußgeldvorschriften)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 23 und enthält lediglich Anpassungen an die geänderte Nummerierung.

Zu Nummer 34

Die Änderung der Bezeichnung (Teil 7) ist eine Folgeänderung zu dem neuen Teil 5.

Zu Nummer 35

Zu § 70 (Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 24. Auf die Begründung der Bundesregierung zu § 20 im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG), BT-Drs. 11/3919, S. 31 sowie zu § 24 im Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz, BR-Drucksache 674/00, und die Begründung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG, BT-Drs. 15/3441 S. 40 wird Bezug genommen. Mit Ergänzung des Wortes „insbesondere“ im Einleitungssatz wird klargestellt, dass die Aufzählung in den Nummern 1 bis 6 nicht abschließend ist. Die weitergehende Ermächtigungsnorm des Artikels 84 Absatz 2 Grundgesetz bleibt unberührt. Das Wort „erlassen“ wird aus sprachlichen Gründen vom Ende des Satzes in den einleitenden Satzteil vorgezogen. Die Formulierung der Nummer 2 ist eine Folgeänderung zur Änderung der Überschrift des § 15. Die Änderung der Formulierung in Nummer 3 ist eine Folgeänderung zu den §§ 24 und 25. Die Änderung der Nummer 4 ist eine Folgeänderung zu § 7. Die Änderung in Nummer 6 trägt der neuen Regelung in § 28 Rechnung. Demnach kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zukünftig in UVP-Verwaltungsvorschriften auch Grundsätze für die Überwachung nach den §§ 28 und 45 regeln.

Zu § 71 (Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 24a; die Änderungen dienen lediglich der leichteren Verständlichkeit. Zur näheren Begründung des besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung des Verwaltungsverfahrens ohne Abweichungsmöglichkeit (Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes) wird auf die BT-Drs. 16/3311, S. 14 f. Bezug genommen.

Zu § 72 (Vermeidung von Interessenkonflikten)

Die Vorschrift setzt Artikel 9a der geänderten UVP-Richtlinie um. Sie dient der Vermeidung von Interessenkonflikten in Fällen, in denen die für die UVP zuständige Behörde zugleich Trägerin des zu prüfenden Vorhabens ist. Hierzu ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere eine angemessene funktionale Trennung, sicherzustellen, dass die Behörde die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben in einer objektiven, dem Gemeinwohl dienenden Weise wahrnimmt. Das Prinzip der Funktionstrennung bedeutet, dass innerhalb der zuständigen Behörde jeweils unterschiedliche, unabhängig voneinander operierende Organisationseinheiten für die Erarbeitung des UVP-Berichts und für die Durchführung der weiteren Verfahrensschritte verantwortlich sein sollen. Damit trägt die Regelung nicht nur den Anforderungen der UVP-Richtlinie, sondern auch dem rechtsstaatlichen Gebot fairer Verfahrensgestaltung Rechnung (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.11.2011, Az. 9 A 23.10, JURIS Rdnr. 20 ff.; Urt. v. 18.03.2009, Az. 9 A 39.07, JURIS Rdnr. 24).

Zu 73 (Berichterstattung an die Europäische Kommission)

Die Vorschrift dient der Vorbereitung von Berichten der Bundesregierung an die Europäische Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 2 der geänderten UVP-Richtlinie. Bei der Zusammenstellung der Informationen nach Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 können sich Bund und Länder zu Nutze machen, dass entsprechende Informationen bei der Stelle, die das jeweilige zentrale Internetportal nach § 20 betreibt, vorhanden bzw. – im Falle von Absatz 2 Nummer 1 – leicht festzustellen sind. Die Zahl der Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 muss hingegen auf anderem Wege ermittelt werden.

Für die Feststellung der unmittelbaren Kosten einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Absatz 2 Nummer 2 kommt hinzu, dass diese Kosten nur schwer von dem Aufwand für das übrige Verfahren abzugrenzen sind, in das die UVP integriert ist. Zudem fällt ein großer Teil dieser Kosten bei privaten Vorhabenträgern an, die grundsätzlich nicht verpflichtet sind, hierüber Auskunft zu geben. Daher können diesbezügliche Angaben nur in

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Form einer Abschätzung erfolgen, soweit entsprechende Erkenntnisse verfügbar sind. Nach Absatz 2 sind nur die zur Verfügung stehenden Angaben zu übermitteln. Aufwändige Maßnahmen zur Ermittlung und Beschaffung nicht vorhandener Informationen brauchen nicht ergriffen zu werden, Die Mitteilungspflicht der zuständigen Behörden nach Absatz 1 und 2 umfasst auch Informationen zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Verfahren.

Zu Nummer 36

Der bisherige § 25 wird an die geänderte Nummerierung angepasst.

Zu Buchstabe a

Die Absätze 1 bis 3 des bisherigen § 25 werden ersetzt, da die bisherigen Formulierungen mit den Bestimmungen des Artikels 3 der UVP-Änderungsrichtlinie nicht vereinbar sind. Mit den neuen Absätzen 1 und 2 werden die Anforderungen des Artikels 3 der UVP-Änderungsrichtlinie umgesetzt.

Absatz 1 bestimmt, dass für Vorprüfungen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet wurden, die bisherigen Vorschriften über die Vorprüfung des Einzelfalls fortgelten. Konkret bedeutet dies, dass die bereits vor dem genannten Zeitpunkt eingeleiteten oder durchgeführten Verfahrensschritte der Vorprüfung nicht unter Zugrundelegung des neuen Rechts wiederholt zu werden brauchen. Für die noch nicht durchgeführten Verfahrensschritte der Vorprüfung gelten dann ebenfalls noch die bisherigen Vorschriften. Führt eine nach Absatz 1, d.h. nach bisherigem Recht, durchgeführte Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass eine UVP-Pflicht besteht, ist die nachfolgende Umweltverträglichkeitsprüfung vorbehaltlich des Absatzes 2 nach den Vorschriften dieses Gesetzes, das heißt nach neuem Recht, durchzuführen. Die Anwendung der bisherigen Vorschriften endet in diesen Fällen also mit Abschluss der Vorprüfung.

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestimmte Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung eingeleitet oder durchgeführt wurden. In diesen Fällen ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den bisher geltenden Verfahrensbestimmungen zu Ende zu führen. Auch die bereits zuvor durchgeführten Schritte brauchen nicht unter Zugrundelegung der neuen Vorschriften wiederholt zu wer-den.

Voraussetzung dafür ist nach Nummer 1, dass nach § 5 der bisherigen Fassung dieses Gesetzes bereits ein Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen eingeleitet worden ist. Nach Nummer 2 sollen die bisherigen Vorschriften für die weitere Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung auch dann gelten, wenn der Vorhabenträger bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die vollständigen Unterlagen nach § 6 der bisherigen Fassung dieses Gesetzes vorgelegt hat.

Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass sich ein Teil der Änderungen in den Vorschriften zur UVP auch auf die SUP auswirkt und dass in § 42 Absatz 3 nunmehr klargestellt wird, dass die Frist zur Stellungnahme von mindestens einem Monat erst nach Ende der Auslegungsfrist beginnt. Daher sieht die Vorschrift eine Übergangsfrist für die SUP vor, die an die Regelung des Absatz 2 Nummer 1 angelehnt ist.

Zu Buchstabe b

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Buchstabe c

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Buchstabe d

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Buchstabe e

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa

Anpassung an die neue Nummerierung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in Absatz 10 Satz 2 stellt klar, dass sich die Bezugnahme auf § 9 auf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Paragraphenbezeichnung bezieht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung in Absatz 10 Satz 3 stellt klar, dass sich die Bezugnahme auf die §§ 7 und 8 auf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Paragraphenbezeichnung bezieht.

Zu Buchstabe g

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Buchstabe h

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Nummer 37

Zu Buchstabe a

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Buchstabe b

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Nummer 38

Zu Anlage 2: (Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung)

Die Anlage 2 legt fest, welche Angaben der Vorhabenträger zur Vorbereitung der Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 8 bis § 13, vorzulegen hat. Damit werden die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang II.A der geänderten UVP-Richtlinie umgesetzt.

Die nach Nummer 1 Buchstabe a bis c zu übermittelnden Angaben sollen ausreichend sein, um der zuständigen Behörde bei der Vorprüfung nach § 7 eine begründete Einschätzung zu ermöglichen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Da die Vorprüfentscheidung anhand der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu treffen ist, muss bei der Zusammenstellung der Angaben auch diesen Kriterien Rechnung getragen werden, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind. Zur Vereinfachung des Verfahrens kann der Vorhabenträger aber auch auf Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder ähnlicher Untersuchungen verweisen (§ 7 Absatz 5 Satz 2).

Nach Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens vorzulegen. Dazu gehört auch eine Beschreibung vorgesehener Abrissarbeiten, soweit diese Prüfungsgegenstand der Zulassungsentscheidung sind. Bei der Beschreibung des Vorhabens ist den Kriterien nach Nummer 1.1 bis 1.7 der Anlage 3 Rechnung zu tragen. Nach Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist mit der Beschreibung des Vorhabens auch eine Beschreibung des Vorhabenstandorts und der ökologischen Empfindlichkeit der Gebiete vorzulegen, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können. Dabei sind Kriterien der Anlage 3 Nummer 2 zu berücksichtigen.

Nach Buchstabe b sind die Schutzgüter zu beschreiben, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können. Der Begriff der Schutzgüter wird in § 2 Absatz 1 konkretisiert.

Nach Buchstabe c sind ferner die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter zu beschreiben. Dabei hat der Vorhabenträger nach Doppelbuchstabe aa insbesondere auf die zu erwartenden Rückstände und Emissionen sowie gegebenenfalls auf die Abfälle, die bei der Durchführung des Vorhabens erzeugt werden, einzugehen. Nach Doppelbuchstabe bb sind ferner Darlegungen zur Nutzung natürlicher Ressourcen erforderlich. Bei der Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Buchstabe b und c ist den Kriterien nach Anlage 3 Nummer 3 Rechnung zu tragen. Dabei werden häufig auch überschlägige Angaben des Vorhabenträgers zum räumlichen Bereich der Auswirkungen seines Vorhabens erforderlich sein. Denn diese Angaben sind in der Regel notwendig, um abschätzen zu können, welche Schutzgüter konkret betroffen sind. Kenntnisse über den räumlichen Wirkbereich werden darüber hinaus häufig erforderlich sein, um das mögliche

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer Vorhaben und Tätigkeiten (Anlage 3 Nummer 1.2, Nummer 2 Einleitungssatz sowie Nummer 3.6) beurteilen oder um eine etwaige Kumulation erkennen zu können (vgl. § 10 Absatz 2 und § 12).

Mit Nummer 3 werden die Anforderungen des Artikels 4 Absatz 4 Satz 4 der geänderten UVP-Richtlinie umgesetzt. Danach kann der Projektträger zusätzliche Angaben zu solchen Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu solchen Maßnahmen machen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen. Die Merkmale „vermieden“ und „verhindert“ werden in Nummer 3 durch den übergreifenden Begriff „ausgeschlossen“ zusammengefasst. Anders als in Artikel 4 Absatz 4 Satz 4 der geänderten UVP-Richtlinie wird statt des Begriffes „Maßnahmen“ der Begriff „Vorkehrungen“ gewählt, um eine Verwechslung mit solchen Maßnahmen zu vermeiden, mit denen die durch das Vorhaben hervorgerufenen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen lediglich ausgeglichen werden. Derartige Maßnahmen sind für die Vorprüfung ohne Belang (vgl. § 7 Absatz 5 Satz 1). Anders als bei den Angaben nach Nummer 1 ist es dem Vorhabenträger freigestellt, ob er auch Angaben nach Nummer 3 vorlegt. Soweit er hierzu jedoch Angaben macht, sind diese bei der Einschätzung der Behörde nach § 7 Absatz 1, 2 und 5 zu berücksichtigen.

Die Nummer 4 enthält eine Vereinfachung für die Fälle der standortbezogenen Vorprüfung. Danach kann sich der Vorhabenträger in diesen Fällen zunächst auf Angaben beschränken, die sich auf das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien beziehen. Eine solche Vorgehensweise bedeutet vor allem in den Fällen eine deutliche Vereinfachung, in denen solche besonderen örtlichen Gegebenheiten eindeutig nicht bestehen. Ergibt nämlich die Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, ist die Vorprüfung beendet; der Vorhabenträger braucht in diesem Fall hierzu keine weiteren Angaben vorlegen.

Zu Nummer 39

Zu Anlage 3: (Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung)

Der Katalog der Kriterien, die nach Anlage 3 im Rahmen der Vorprüfung zur Anwendung kommen, wird gegenüber der bisherigen Fassung des Gesetzes konkreter gefasst und erweitert. Damit werden die Anforderungen des Anhangs III der geänderten UVP-Richtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe a

Die Streichung der Wörter „des Einzelfalls“ ist eine Folgeänderung zu § 7.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung des Einleitungssatzes handelt es sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in Teil 1 Abschnitt 1.

Zu Buchstabe c

In Nummer 1.1 wird klargestellt, dass neben der Größe auch die sonstige Ausgestaltung des Vorhabens ein Kriterium für die Vorprüfung ist. In den Nummern 1.3 bis 1.7 werden einige Gesichtspunkte genannt, die im Hinblick auf die Ausgestaltung eines Vorhabens bedeutsam für die Annahme sein können, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach Nummer 1.2 ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit ein Vorhaben mit anderen Vorhaben oder Tätigkeiten zusammenwirkt, so dass sich bei den Auswirkungen auf die Schutzgüter verstärkende Effekte ergeben können.

Nach Nummer 1.3 ist zu berücksichtigen, inwieweit die Durchführung des Vorhabens mit einer Nutzung natürlicher Ressourcen verbunden ist. Beispiele hierfür sind eine extensive Flächeninanspruchnahme oder ein hoher Wasserbrauch. Auch die Menge der erzeugten Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes kann nach Nummer 1.4 indizieren, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Nummer 1.5 entspricht der bisherigen Nummer 1.4.

Die Nummer 1.6 ersetzt und ergänzt die bisherige Nummer 1.5. Schon nach der bisherigen Regelung ist bei der Vorprüfung das mit dem Vorhaben verbundene Unfallrisiko zu berücksichtigen. Die neue Regelung verdeutlicht, dass nicht nur technisch oder stofflich bedingte Unfallszenarien, sondern auch Katastrophen aufgrund

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

natürlicher Ursachen, z.B. durch Erscheinungsformen des Klimawandels zu betrachten sind, etwa aufgrund eines verstärkten klimabedingten Hochwasserrisikos am Standort. Dies gilt allerdings nur, soweit solche Annahmen dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechen. Überdies sind bei der Vorprüfung nur Unfall- oder Katastrophenrisiken in den Blick zu nehmen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sind. Maßgebend hierfür sind die Anforderungen des Fach- und Zulassungsrechts. Ist die vom Vorhabenträger zu treffende Unfall- und Katastrophenvorsorge im Fachrecht gesetzlich bestimmt (gebundene Entscheidung), ist entscheidend, ob schon zum Zeitpunkt der Vorprüfung erkennbar ist, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden.

Nach Nummer 1.7 sind die durch das Vorhaben hervorgerufenen Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe d

Buchstabe d enthält Änderungen der Nummer 2.

Zu Doppelbuchstabe aa

Im Einleitungssatz der Nummer 2 wird der Begriff „Kumulierung“ ersetzt durch „Zusammenwirken“. Damit wird der Unterschied zu dem in den §§ 10 bis 13 verwendeten Begriff der „Kumulation“ verdeutlicht. Während es bei Nummer 2 um die Bestimmung der Effekte geht, die sich aus dem Zusammenwirken der Umweltauswirkungen mehrerer Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich ergeben können, werden mit der Bezeichnung „Kumulation“ in den §§ 10 bis 13 Konstellationen erfasst, in denen mehrere Vorhaben derselben Art, die in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang durchgeführt werden, für die Bestimmung der UVP-Pflicht als Einheit betrachtet werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit den Änderungen in Nummer 2.2 wird Anhang III Nummer 2 Buchstabe b der geänderten UVP-Richtlinie umgesetzt. Das Kriterium findet sich schon in der bisherigen Fassung des Gesetzes, es wird nunmehr jedoch punktuell ergänzt (Aufnahme weiterer Schutzgüter, ausdrückliche Einbeziehung des Untergrundes).

Zu Buchstabe e

Die Änderung in der Überschrift der Nummer 3 sowie in Nummer 3.1 dient der Anpassung an die gleichlautende Bestimmung in Nummer 3 des Anhangs III der geänderten UVP-Richtlinie.

Mit der Änderung im ersten Halbsatz des Einleitungssatzes vor Nummer 3.1 wird klargestellt, dass nicht sämtliche Auswirkungen eines Vorhabens auf rechtlich geschützte Belange zu beurteilen sind, sondern lediglich die Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 genannten Schutzgüter. Die Änderungen am Ende des Einleitungssatzes haben lediglich redaktionellen Charakter. Nummer 3.3 und 3.4 bleiben unverändert. Die Änderungen in Nummer 3.1 dienen der Umsetzung von Anhang III Nummer 3 Buchstabe a und b der geänderten UVP-Richtlinie.

Die Änderung in Nummer 3.5 erfolgt zur Umsetzung von Anhang III Nummer 3 Buchstabe f der geänderten UVP-Richtlinie.

Mit der Ergänzung der Nummern 3.6 und 3.7 werden die Buchstaben g und h des Anhangs III Nummer 3 der geänderten UVP-Richtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 40

Zu Anlage 4: (Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die neue Anlage 4 enthält Anforderungen an den Inhalt des UVP-Berichts. Sie setzt An-hang IV der geänderten UVP-Richtlinie um. Damit werden die Anforderungen des § 16 Absatz 1 zum Teil konkretisiert. An wenigen Stellen geht Anlage 4 inhaltlich auch über die Anforderungen des § 16 Absatz 1 hinaus. Während die in § 16 Absatz 1 aufgezählten Gesichtspunkte immer behandelt werden müssen, muss der UVP-Bericht die Konkretisierungen und darüber hinausgehenden Angaben nach Anlage 4 nur enthalten, soweit sie für das konkrete Vorhaben von Bedeutung sein können.

Anlage 4 beinhaltet keine Gliederungsvorgabe für den UVP-Bericht. Die Reihenfolge, in der die in der Anlage genannten Gesichtspunkte im UVP-Bericht behandelt werden, bleibt dem Vorhabenträger überlassen. Maßge-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

bend für die Darstellung sind Transparenz und Zweckmäßigkeit. Je nach Art, Zuschnitt und technischer Ausgestaltung des Vorhabens kann es z.B. sinnvoll sein, den aktuellen Umweltzustand nach Nummer 3 jeweils schutzgutbezogen im Zusammenhang mit der Beschreibung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens nach Nummer 4 vorzunehmen.

Nummer 1 Buchstabe a bis d dient der Konkretisierung der Anforderungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und entspricht Anhang IV Nummer 1 Buchstabe a bis d der geänderten UVP-Richtlinie.

Nummer 2 setzt Anhang IV Nummer 2 der geänderten UVP-Richtlinie um und trägt zu-gleich den Anforderungen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der geänderten UVP-Richtlinie Rechnung. Wie sich aus Anhang IV Nummer 2 der geänderten UVP-Richtlinie und § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ergibt, muss die Darlegung der Gründe für die getroffene Wahl auch einen Vergleich der jeweiligen Umweltauswirkungen der betrachteten Vorhaben enthalten. Dies entspricht der bisherigen Regelung des § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5.

Nummer 3 konkretisiert die Anforderungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und setzt Anhang IV Nummer 3 der geänderten UVP-Richtlinie um. Die Beschreibung des aktuellen Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens ist in jedem Fall erforderlich, da sie die Grundlage für die Prognose bildet, welche Auswirkungen das Vorhaben auf den bestehenden Zustand der Umwelt haben kann (vgl. § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Anlage 4 Nummer 4). Dazu ist auch eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Vorhabens vorzulegen. Eine solche Prognose kann verdeutlichen, ob und inwieweit zu erwartende Veränderungen des aktuellen Umweltzustandes dem Vorhaben zuzurechnen sind oder auf anderen, insbesondere natürlichen Prozessen beruhen. Sie ist jedoch nur erforderlich, soweit die Entwicklung des Zustands der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens mit zumutbarem Aufwand auf Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlicher Erkenntnisse abgeschätzt werden kann. Im Übrigen sind entsprechende Angaben nach § 16 Absatz 3 nur dann in den UVP-Bericht aufzunehmen, wenn sie für das Vorhaben von Bedeutung sein können. Daran fehlt es, wenn unzweifelhaft ist, dass die ermittelten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ausgelöst werden und nicht auf natürlichen oder anderen Entwicklungen beruhen. Eine wichtige Quelle für die nach Nummer 3 vorzulegenden Informationen können Landschaftspläne nach § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes sein.

Nach Nummer 4 sind die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen. Der Vorhabenträger muss dabei den Umweltschutzzielen Rechnung tragen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens maßgebend sind. Hierzu sind die für die Entscheidung relevanten fachrechtlichen Vorschriften und planerischen Vorgaben (z.B. Ziele der Raumordnung) heranzuziehen. Die im Einzelfall herangezogenen Umweltschutzziele sind dabei zu benennen. Darzulegen ist jeweils, welche Schutzgüter in welcher Hinsicht (Buchstabe b) betroffen sind und auf welche Ursachen (Buchstabe c) die Umweltauswirkungen zurückzuführen sind.

Nummer 4 Buchstabe a setzt Anhang IV Nummer 5 Satz 2 der geänderten UVP-Richtlinie um. Die Vorschrift spezifiziert mögliche Arten von Umweltauswirkungen des Vorhabens, die im UVP-Bericht beschrieben werden sollen. Bei dieser Spezifikation möglicher Wirkungszusammenhänge zwischen dem Vorhaben und möglichen Veränderungen bei den Schutzgütern wählt die UVP-Richtlinie einen weiten Ansatz, der sich dementsprechend auch im UVPG wiederspiegeln muss.

In Nummer 4 Buchstabe b sind in einer Tabelle mögliche Arten der Betroffenheit von Schutzgütern aufgeführt. Wie sich aus der Verwendung des Wortes „insbesondere“ im Einleitungssatz ergibt, ist diese Tabelle nicht abschließend; aufgenommen wurden im Sinne einer 1:1-Umsetzung nur die Gesichtspunkte, für die auch der europäische Richtliniengeber in Anhang IV Nummer 4 der geänderten UVP-Richtlinie Erläuterungsbedarf gesehen hat. Andere Arten der Betroffenheit von in der Tabelle aufgeführten Schutzgütern sowie die Betroffenheit von in der Tabelle nicht genannten Schutzgütern (Luft, Landschaft, sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen) sind dementsprechend, soweit relevant, im UVP-Bericht ebenfalls darzustellen.

In Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstaben aa bis ii sind mögliche Ursachen für Umweltauswirkungen aufgeführt. Mit dieser Bestimmung wird Anhang IV Nummer 5 Satz 1 der geänderten UVP-Richtlinie umgesetzt.

Nach Nummer 5 soll die Beschreibung der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen in einem gesonderten Abschnitt erfolgen. Dies soll es in den Fällen der §§ 55 und 56 den beteiligten Behörden und der betroffenen Öffentlichkeit des anderen Staates erleichtern, die voraussichtlichen erheblichen nachteiligen grenzüberschrei-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

tenden Umweltauswirkungen des Vorhabens einzuschätzen und dazu Stellung zu nehmen oder sich zu äußern. Ferner wird auf diese Weise die Erfüllung der Anforderungen nach § 55 Absatz 2 Nummer 3 erleichtert.

Die Nummern 6 und 7 knüpfen an § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 an und setzen zugleich Anhang IV Nummer 7 der geänderten UVP-Richtlinie um. Neben einer Beschreibung ist in den UVP-Bericht, soweit relevant, nach Nummer 6 auch eine Erläuterung der Merkmale des Vorhabens oder des Standorts aufzunehmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen. Nach Nummer 7 müssen ferner geplante Maßnahmen beschrieben und erläutert werden, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll. Gleiches gilt für geplante Ersatzmaßnahmen und etwaige Überwachungsmaßnahmen. Zu den Überwachungsmaßnahmen gehören auch Maßnahmen zur Eigenüberwachung durch den Vorhabenträger. Etwaige Überwachungsmaßnahmen im Sinne von Nummer 7 können sowohl Maßnahmen zur Sicherstellung der genehmigungskonformen Umsetzung nach § 28 Absatz 1 als auch Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen nach § 28 Absatz 2 sein. Auch Hinweise auf eventuell bereits bestehende Überwachungsmechanismen kommen in Betracht.

Nummer 8 knüpft an § 2 Absatz 2 sowie Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe ee und ii an und setzt Anhang IV Nummer 8 Satz 3 der geänderten UVP-Richtlinie um. Soweit relevant und soweit möglich soll die Beschreibung auch auf vorgesehene Vorsorge- und Notfallmaßnahmen eingehen. Anhang IV Nummer 8 Satz 1 und 2 der geänderten UVP-Richtlinie wird durch § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 und § 16 Absatz 6 umgesetzt.

Nummer 9 knüpft an die Regelung in § 16 Absatz 1 Satz 2 an. Die Vorschrift erleichtert in den Fällen des § 32 die Prüfung nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes. Mit der Beschreibung dieser Auswirkungen in einem gesonderten Abschnitt kann es in einfach gelagerten Fällen entbehrlich sein, dass der Vorhabenträger zusätzlich gesonderte Unterlagen für die Prüfung nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz einreicht. Auf diese Weise wird die Doppelung identischer Angaben vermieden. Diesem Zweck dient auch die Nummer 10 im Hinblick auf Angaben zu den Auswirkungen auf besonders geschützte Arten nach § 44 BNatSchG.

Um die Nachvollziehbarkeit der Angaben des UVP-Berichts zu gewährleisten, muss gemäß Nummer 11 auch eine Beschreibung der Methoden oder Nachweise enthalten sein, die zur Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen genutzt wurden. Dies schließt auch Hinweise auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten ein, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (vgl. Absatz 4 Nummer 3 des bisherigen § 6 UVPG). Diese Regelung setzt Anhang IV Nummer 6 der geänderten UVP-Richtlinie um.

Auch Nummer 12 dient der Transparenz des UVP-Berichts. Die Vorschrift setzt Anhang IV Nummer 10 der geänderten UVP-Richtlinie um.

Zu Nummer 41

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur neuen Nummerierung der Anlagen sowie zur neu eingefügten Anlage 4.

Zu Buchstabe a

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Buchstabe b

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Nummer 42

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur neuen Nummerierung der Anlagen sowie zu den neu eingefügten Anlagen 2 und 4.

Zu Artikel 2 (Änderung anderer Rechtsvorschriften)

Artikel 2 enthält die Folgeänderungen, die sich aus den Änderungen des UVPG, insbesondere aufgrund der Umnummerierung der Paragraphen ergeben u.a. im Allgemeinen Eisenbahngesetz, Atomgesetz, Baugesetzbuch,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bundesberggesetz, Bundes-Bodenschutzgesetz, Energiewirtschaftsgesetz, Bundesfernstraßengesetz, Bundeswasserstraßengesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Kohlendioxid-Speicherungsgesetz, Luftverkehrsgesetz, Magnetschwebebahnplanungsgesetz, Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz, Personenbeförderungsgesetz, Raumordnungsgesetz, Standortauswahlgesetz, Umweltinformationsgesetz, Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Windenergie-auf-See-Gesetz und in der Rohrfernleitungsverordnung, der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung, der Deponieverordnung sowie der UVP-V Bergbau.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält Folgeänderung im Allgemeinen Eisenbahngesetz zur Anpassung der Rechtsverweise an die neue Nummerierung im UVPG.

Zu Absatz 2

Der Absatz enthält Änderungen im Atomgesetz zur Anpassung an die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, die in der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung entsprechend den Änderungen im UVPG erfolgt.

Zu Absatz 3

Folgeänderung zum neuen § 10 Absatz 4 UVPG und Anpassung des Rechtsverweises an die neue Nummerierung im UVPG.

Zu Absatz 4

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a:

In § 52 Absatz 2a Satz 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) wird durch Umformulierung des zweiten Halbsatzes klargestellt, dass sich die Frage, ob eine UVP-Pflicht besteht, nach der Verordnung nach § 57c BBergG in Verbindung mit den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des UVPG richtet. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage.

Der bisherige Satz 2, der die Erörterung von Gegenstand, Umfang und Methoden der UVP regelt, wird aufgehoben. Die Beratung und Unterrichtung zum Untersuchungsrahmen richtet sich künftig nach dem UVPG (siehe hierzu Änderung des § 57a Absatz 1 mit dortigem Verweis auf § 15 UVPG). Stattdessen wird als neuer Satz 2 eine Regelung zur Umsetzung von Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 1 der geänderten UVP-Richtlinie eingeführt. Sie entspricht weitgehend der Regelung in § 32 UVPG, wobei jedoch vorgesehen wird, dass die Prüfung nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes immer zusammen mit der Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die materiell-rechtliche Eigenständigkeit des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt hiervon unberührt.

Zu Buchstabe b:

§ 52 Absatz 2c BBergG enthält wie bisher die Regelung, dass ein neues Planfeststellungsverfahren mit UVP – wie auch in anderen Rechtsbereichen – nur bei einer wesentlichen Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens erforderlich ist, wobei sich die Frage, ob eine UVP-Pflicht besteht, nach den §§ 9 bis 12 und § 14 des UVPG in Verbindung mit § 1 der UVP-V Bergbau richtet. Bei unwesentlichen Änderungen sind wie bisher § 76 Absatz 2 und 3 VwVfG bzw. die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften anwendbar.

Zu Buchstabe c:

Der neue § 52 Absatz 2d BBergG dient zusammen mit der Ergänzung des § 69 BBergG der Umsetzung von Artikel 8a Absatz 4 der geänderten UVP-Richtlinie. Die Festlegung sowie der Umfang der Überwachung richten sich nach den jeweils auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften, das heißt zum Beispiel im Hinblick auf Auswirkungen auf Gewässer nach den wasserrechtlichen Vorschriften, im Hinblick auf Emissionen nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften, im Hinblick auf Natur und Landschaft nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften, bei störfallrelevanten Betrieben nach der Störfall-Verordnung. Daneben enthalten die bergrechtlichen Vorschriften eine Reihe von bergbauspezifischen Vorschriften zur Überwachung durch den Unternehmer, so insbesondere bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas, Erdöl und Erdwärme einschließlich der Entsorgung von Lagerstättenwasser nach § 22b und § 22c der Allgemeinen Bundesbergverordnung sowie ergänzend auch nach landesrechtlichen Vorschriften (z.B. Tiefbohrverordnungen der Länder).

Zu Nummer 2

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe a:

Der neu gefasste § 57a Absatz 1 Satz 4 BBergG bestimmt die auf das Verfahren anwendbaren Vorschriften. Bisher gilt für das UVP-Verfahren nach BBergG grundsätzlich das Verwaltungsverfahrensgesetz ergänzt durch die besonderen Vorschriften des BBergG. Künftig soll sich das Verfahren nach den §§ 15 bis 27 UVPG sowie ergänzend weiterhin nach den spezifischen Zusatzregen des BBergG richten, die einzelne Aspekte der allgemeinen Regelungen des UVPG konkretisieren. Soweit das BBergG und das UVPG keine Regelungen treffen, gelten ergänzend weiterhin die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. der jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder (z. B. § 75 Absatz 1a).

Für den Fall, dass ein Vorhaben einer Zulassung durch mehrere Landesbehörden bedarf, enthält das BBergG bisher keine ausdrücklichen Regelungen. In diesem Fällen ist nun § 31 UVPG anzuwenden.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung des § 57a Absatz 2 Satz 2 BBergG dient der Umsetzung der Anforderungen an den UVP-Bericht gemäß der UVP-Änderungs-Richtlinie. Hierzu wird auf § 16 UVPG verwiesen, der hierzu detaillierte Vorschriften enthält. Diese allgemeinen Vorschriften im UVPG sollen weiterhin durch bergrechtliche Verordnungsvorschriften konkretisiert werden können; dies wird durch den Verweis auf die Rechtsverordnung nach 57c BBergG klargestellt. In Satz 3 wird die Regelung aus dem bisherigen Satz 5 übernommen, wonach der Unternehmer dem Rahmenbetriebsplan einen zur Auslegung geeigneten Plan beizufügen hat, da § 16 UVPG dies so ausdrücklich nicht vorsieht. Die bisher in Satz 5 darüber hinaus enthaltene Regelung, wonach auch eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der beizubringenden Angaben beizufügen ist, ist aufgrund der Regelung in § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 UVPG, auf die in § 57a Absatz 1 Satz 4 BBergG verwiesen wird, entbehrlich.

Der bisherige Satz 4 wird aufgrund des nunmehr in Satz 2 enthaltenen Verweises auf die Verordnungsermächtigung nach § 57c BBergG entbehrlich.

Zu Buchstabe c:

In § 57a Absatz 4 BBergG wird Satz 3 aufgehoben. Dort war bisher geregelt, dass in der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen enthalten sein muss. Stattdessen gelten über den Verweis in Absatz 1 nun die allgemeinen Vorschriften des § 26 UVPG.

Zu Buchstabe d:

Der neu gefasste § 57a Absatz 6 BBergG ordnet an, dass sich das Verfahren zur grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung künftig nach den Vorschriften des Teils 5 des UVPG richtet. Die diesbezüglichen bisherigen bergrechtlichen Regelungen entfallen.

Zu Nummer 3

Die Überschrift des § 57c BBergG wird entsprechend der üblichen Begrifflichkeiten angepasst, ohne dass hiermit eine inhaltliche Änderung verbunden ist.

Bei den Änderungen in § 57c Satz 1 Nummer 2 BBergG handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 57a Absatz 2 BBergG. Sie dienen der Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten. Zudem wird in einem neuen Satz 3 konkretisiert, welche verordnungsrechtlichen Regelungen nach Satz 1 Nummer 2 getroffen werden können.

Der bisherige § 57c Satz 1 Nummer 3 BBergG, der zum Erlass von Vorschriften zur grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung durch Rechtsverordnung ermächtigt, wird nicht mehr benötigt und daher aufgehoben, da insoweit jetzt die detaillierten Vorschriften des Teils 5 des UVPG gelten.

Zu Nummer 4

Der neue § 69 Absatz 1a BBergG dient zusammen mit dem neuen § 52 Absatz 2d BBergG der Umsetzung von Artikel 8a Absatz 4 der geänderten UVP-Richtlinie. Der Absatz bestimmt, dass bei UVP-pflichtigen Vorhaben im Rahmen der allgemeinen Aufsicht insbesondere eine Überwachung der umweltbezogenen Bestimmungen zu erfolgen hat und hierbei die Ergebnisse der Überwachung durch den Unternehmer zu berücksichtigen sind. Die einzelnen Befugnisse der Behörden im Rahmen der Aufsicht sind in §§ 70 ff BBergG geregelt. Sofern sich her-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ausstellt, dass die Bestimmungen der Zulassungsentscheidung nicht eingehalten werden, so besteht insbesondere die Möglichkeit von Anordnungen nach § 71 BBergG. Bei nachträglich eingetretenen Tatsachen, die dazu führen dass die Behörde berechtigt wäre, die Entscheidung nicht zu erlassen oder bei Gefährdung öffentlicher Interessen besteht zudem die allgemeine Widerrufsmöglichkeit nach § 49 VwVfG bzw. den Landes-Verwaltungsverfahrensgesetzen. Darüber hinaus sieht das Bergrecht aufgrund der dynamischen Entwicklung von Bergbaubetrieben auch bei UVP-pflichtigen Vorhaben neben dem planfeststellungsbedürftigen Rahmenbetriebsplan das Erfordernis von Hauptbetriebsplänen vor, die in der Regel alle zwei Jahre neu erteilt werden müssen. Daneben können für bestimmte Teilaspekte Sonderbetriebspläne erlassen werden. Hierüber wird bereits jetzt eine enge behördliche Kontrolle auch der Umweltauswirkungen eines Bergbauvorhabens sichergestellt.

Zu Nummer 5

Bei den Änderungen des § 133 Absatz 2a BBergG handelt es sich um Folgeänderungen zur Anpassung an die Änderungen des UVPG.

Zu Nummer 6

Der neu eingefügte § 171a BBergG enthält eine dem § 74 Absatz 1 und 2 des UVPG entsprechende Übergangsvorschrift für Vorhaben, die unter das Bundesberggesetz fallen. Für diese Vorhaben sind die in § 74 Absatz 2 UVPG genannten Vorschriften des § 5 und § 6 UVPG in der bisher geltenden Fassung aufgrund des § 18 UVPG in der bisher geltenden Fassung nicht anwendbar. Daher ist eine eigenständige, dem § 74 Absatz 2 UVPG entsprechende Regelung im Bundesberggesetz erforderlich. Die Begrifflichkeiten wurden entsprechend den im Bundesberggesetz genutzten Begrifflichkeiten angepasst. Die Einleitung des sogenannten Scoping-Verfahrens nach § 52 Absatz 2a Satz 2 BBergG in der bisherigen Fassung des Bundesberggesetzes als maßgeblicher Stichtag ist erfolgt, wenn der Vorhabenträger die Behörde ersucht, sich zu Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung zu einem bestimmten Vorhaben zu äußern. Zudem wird in Satz 2 klargestellt, dass die Vorschrift des § 74 Absatz 1 UVPG, die die Überleitung betreffend die Vorschriften zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall betrifft, auch im Bergrecht gilt. Die dort in Bezug genommen Vorschriften sind auch bisher schon auf bergrechtliche Vorhaben anwendbar.

Zu Absatz 6

Die Nummern 1 bis 6 sind Folgeänderungen im EnWG zur geänderten Nummerierung der Paragraphen des UVPG.

Nummer 7 (§ 43i EnWG) dient der Umsetzung von Artikel 8a Absatz 4 der geänderten UVP-Richtlinie für das Recht der Planfeststellung von Energieleitungen.

Über den Verweis in § 18 Absatz 3 Satz 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) gilt die Norm auch für Planfeststellungsverfahren von Vorhaben, die in dessen Anwendungsbereich fallen.

§ 43i Absatz 1 EnWG regelt die allgemeine Pflicht der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen steht. Diese betreffen insbesondere umweltrechtliche Nebenbestimmungen. Werden Überwachungsmechanismen im Planfeststellungsbeschluss oder in der Plangenehmigung angeordnet, sind diese dort zu beschreiben. Die Überwachung dient der Erkennung von negativen Entwicklungen von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Anhand der Ergebnisse der Überwachung können gegebenenfalls entsprechende, angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Nach § 43i Absatz 1 Satz 2 EnWG kann die Überwachung auch dem Vorhabenträger in Form der Eigenüberwachung aufgegeben werden. Mit § 43i Absatz 1 Satz 3 EnWG wird klargestellt, dass bestehende Überwachungsmechanismen, Daten und Informationsquellen sowohl von der zuständigen Behörde als auch vom Vorhabenträger genutzt werden können, um so einen Mehrfachaufwand zu vermeiden.

Nach § 43i Absatz 2 EnWG kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die ordnungsgemäße Umsetzung der umweltbezogenen Bestimmungen im Planfeststellungsbeschluss oder in der Plangenehmigung sicherzustellen. Dies stellt eine Eingriffsermächtigung zur Erzwingung rechtmäßiger Zustände dar. Ihr steht dabei ein Auswahl- und Entschließungsermessen zu.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

In § 43i Absatz 3 EnWG wird geregelt, dass die allgemeineren Überwachungsvorschriften nach § 28 UVPG nicht anzuwenden sind.

Zu Absatz 20

Die Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) ist unmittelbar veranlasst durch die Änderung des UVPG und des AtG, die der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie dient. Die AtVfV regelt für den Bereich des Atomrechts das Genehmigungsverfahren und beinhaltet für diesen Bereich auch die erforderlichen Regelungen über die integrierte Umweltverträglichkeitsprüfung. Die im Rahmen des vorliegenden Artikelgesetzes vorgenommenen Änderungen der AtVfV stellen reine Folgeänderungen zu den Änderungen des UVPG dar, bilden diese ab und gewährleisten somit eine 1:1-Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie für den Bereich des Atomrechts.

Zu Absatz 22

Folgeänderung zur Aufhebung der Verordnungsermächtigung im bisherigen § 3 Absatz 2 UVPG (siehe oben Artikel 1 Nummer 2: Neufassung von § 1 Absatz 2 UVPG).

Zu Absatz 23

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und bb

Folgeänderung durch Streichung von § 21 Absatz 1 Nummer 16.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 21 Absatz 1 Nummer 16 wird aufgehoben und geht in dem neuen § 21 Absatz 1a auf.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte Absatz 1a dient der Umsetzung von Artikel 8a der geänderten UVP-Richtlinie im Hinblick auf Vorhaben, die in der Anlage 1 unter der Nummer 12 aufgeführt sind.

Absatz 1a enthält Regelungen über den Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses und konkretisiert damit die schon bisher bestehende Pflicht zur Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP nach Artikel 8 der Richtlinie 2011/92/EU. Während frühere Fassungen der UVP-Richtlinie die Ausgestaltung der Zulassungsentscheidung den Mitgliedstaaten überließen, hat der Richtliniengeber hierzu nunmehr einige Vorgaben gemacht. So wird beispielsweise in Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a der geänderten UVP-Richtlinie festgelegt, dass die begründete Schlussfolgerung in die Entscheidung über die Erteilung der Zulassung auf-zunehmen ist. Eine entsprechende Integration von Elementen der UVP in den Planfeststellungsbeschluss ist im deutschen Recht nicht strukturell neu. Zum Beispiel kann schon nach dem bisherigen § 11 Satz 4 UVPG die zusammenfassende Darstellung in der Begründung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen.

Absatz 1a legt eine Reihe von Mindestangaben fest, die der Planfeststellungsbeschluss enthalten muss. Dabei handelt es sich um formale Anforderungen an den Bescheid und nicht um materielle Zulassungsvoraussetzungen. Nach Nummer 1 sind die umweltbezogenen Nebenbestimmungen, die mit der Zulassungsentscheidung verbunden sind, aufzunehmen. Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe b der geänderten UVP-Richtlinie. Zum Begriff der Nebenbestimmungen wird auf § 36 VwVfG Bezug genommen.

Nach Nummer 2 sind die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen zu beschreiben. Auch diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe b der geänderten UVP-Richtlinie.

Eine Begründung der Entscheidung, wie sie in Nummer 3 vorgeschrieben ist, ist schon nach bisher geltendem Recht erforderlich (vgl. z.B. § 39 Absatz 1 VwVfG). Nach den Buchstaben a bis d müssen auch Angaben über die Durchführung einzelner Verfahrens-schritte der UVP und deren Ergebnis in der Begründung dargestellt werden. Dazu gehören Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit, die zusammenfassende Darstellung, die begründete Bewertung und die Erläuterung, wie die begründete Bewertung in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt wurde oder wie ihnen auf andere Weise Rechnung getragen wurde.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 3 Buchstabe a: Die Anforderung, wonach der Planfeststellungsbeschluss auch Angaben über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung enthalten muss, entspricht der Behördenpraxis in Deutschland. Die Bestimmung soll zugleich sicherstellen, dass mit der Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids nach § 27 UVPG zugleich die Anforderungen Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der geänderten UVP-Richtlinie erfüllt werden.

Zu Nummer 3 Buchstabe b: Schon nach dem bisherigen § 11 Satz 4 UVPG kann die zusammenfassende Darstellung in der Begründung erfolgen. Mit der Verpflichtung zur Aufnahme der zusammenfassenden Darstellung gemäß Absatz 1a Nummer 3 Buchstabe b soll zugleich sichergestellt werden, dass der Zulassungsbescheid eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts und der Maßnahmen enthält, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden sollen. Damit dient die Bestimmung der Umsetzung von Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe b der geänderten UVP-Richtlinie.

Zu Nummer 3 Buchstabe c: Mit der Verpflichtung zur Aufnahme der begründeten Bewertung gemäß Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c) wird die Anforderung nach Artikel 8a Ab-satz 1 Buchst. a der geänderten UVP-Richtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 3 Buchstabe d: Der Bescheid muss darüber hinaus eine Erläuterung enthalten, wie die begründete Bewertung in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt wurde. Dabei ist insbesondere auf die Angaben des UVP-Berichts, die behördlichen Stellung-nahmen und die Äußerungen der Öffentlichkeit einzugehen. Neben einer Berücksichtigung in der Zulassungsentscheidung kommt auch ein „anderweitiges Rechnung tragen“ in Betracht. Dies können z.B. Maßnahmen sein, die im Rahmen grenzüberschreitender Konsultationen mit einem Nachbarstaat oder im Rahmen eines Mediationsverfahrens vereinbart werden. Soweit diese Maßnahmen nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind, ist auf diesen Umstand in der Begründung hinzuweisen.

Die vorgenannten Angaben sind nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 der geänderten UVP-Richtlinie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Da diese Angaben nach Ab-satz 1a notwendiger Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses sind, ist sichergestellt, dass mit der Auslegung bzw. Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides nach § 27 UVPG zugleich die Anforderungen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der geänderten UVP-Richtlinie erfüllt werden.

Absatz 1a Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 8a Absatz 2 der geänderten UVP-Richtlinie bei Vorhaben, die in Anlage 1 Nummer 12 aufgeführt sind.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift setzt Artikel 8a Absatz 4 der geänderten UVP-Richtlinie im Hinblick auf vor-haben um, die in Anlage 1 Nummer 12 aufgeführt sind. § 22 stellt klar, dass durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen ist, dass das Vorhaben im Einklang mit den Bestimmungen des Zulassungsbescheids nach § 21 durchgeführt wird. Die Vorschrift gilt sowohl für Planfeststellungsbeschlüsse als auch für Plangenehmigungen.

Zu Buchstabe b

Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Absatz 24

Zu Nummer 1

Für die im UVP-Bericht zu machenden Angaben gilt nach § 57a Absatz 1 BBergG grundsätzlich § 16 UVP. Die Regelung des § 2 UVP-V Bergbau wird nur aufrechterhalten, soweit sie darüber hinaus detailliertere Regelungen enthält. Dies betrifft die Regelungen im bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, die durch die Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1957) aufgenommen wurde. Diese Regelungen werden in redaktionell angepasster Form beibehalten.

Die Regelung des § 2 Absatz 1 Satz 2 UVP-V Bergbau in der bisher geltenden Fassung zur Beteiligung von Wasser- und Bodenschutzbehörde und zur Übermittlung des UVP-Berichts einschließlich der nach § 2 erforder-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lichen Angaben ergibt sich bereits aus § 17 UVPG, der gemäß dem neu eingefügten § 57a Absatz 1 Satz 4 BBergG auch bei bergrechtlichen Verfahren anzuwenden ist. Daher kann § 2 Absatz 1 Satz 2 entfallen.

Zu Nummer 2

Für die grenzüberschreitende Beteiligung gilt nach § 57a Absatz 6 nun der Teil 5 des UVPG. Eine eigenständige bergrechtliche Regelung ist damit entbehrlich. § 3 UVP-V Bergbau wird daher aufgehoben.

Zu Artikel 3 (Bekanntmachungserlaubnis)

Aufgrund der umfangreichen Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Neubekanntmachung aus Gründen der Rechtssicherheit geboten.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 2

Aktualisierte Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung und Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV (NKR-Nr. 3855/3856, BMUB)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand:	 etwa -9,3 Mio. Euro
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand: Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	 rund 160.000 Euro rund 80.000 Euro rund 3,8 Mio. Euro rund 1,5 Mio. Euro
Weitere Kosten	Die Neustrukturierung des UVPG und der 9. BImSchV kann dazu führen, dass Fehler im Zulassungs- und Genehmigungsverfahren reduziert werden. Damit kann das Risiko der Aufhebung der Zulassungs- bzw. Genehmigungsentscheidung minimiert werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Umsetzung von EU-Recht	Das Regelungsvorhaben verbindet die Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU mit der Novellierung des nationalen Gesetzes über die Umweltverträglichkeit. Die Richtlinie 2014/52/EU sieht vor, dass die behördliche Feststellung über eine UVP-Pflicht sobald als möglich, in höchstens 90 Tagen erfolgt. Das Ressort setzt diese Regelung um, indem es eine Regelfrist von 6 Wochen mit ausnahmsweiser Verlängerung von max. weiteren 6 Wochen vorsieht. Im Übrigen liegen dem NKR keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit den vorliegenden Regelungen über eine 1:1-Umsetzung hinausgegangen wird.
'One in one out'-Regel	Die Entlastungen beim laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von rund -18,7 Mio. Euro ergeben sich aus einer umfassenden Modernisierung und vollzugsfreundlicheren Ausgestaltung des UVP-Rechts. Im Sinne der ‚One in one out'-Regel der Bundesregierung stellt die jährliche Entlastung der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out" von rund 18,7 Mio. Euro dar. Die Belastungen beim laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 9,3 Mio. Euro resultieren aus der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie. In diesem Sinne wird kein Anwendungsfall der ‚One in one out'-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet.
Evaluation	Das Ressort führt unabhängig von der Höhe des Erfüllungsaufwands eine Evaluation durch. Aufgrund der gemäß UVP-Richtlinie vorgesehenen Berichtspflicht im Jahr 2023 wird das Ressort im Anschluss daran ein Forschungsvorhaben vergeben, welches die Evaluation des Gesetzes zum Inhalt haben wird. Die Berichtspflicht an die EU-Kommission soll zudem auch Angaben zu den Kosten der Rechtsänderungen enthalten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Das Ressort schätzt, dass die Modernisierung des Rechts der UVP insgesamt zu einer Entlastung führt. Allerdings hat das Ressort nicht die Änderung der Aufwände für die einzelnen Verfahrensschritte quantifizieren können, um daraus die Entlastungswirkung abzuleiten, sondern schätzt die Entlastung aufgrund Rückmeldungen von Praktikern, auch aus dem Planspiel. Die Schwierigkeit für die ex ante Schätzung liegt darin begründet, dass die UVP unselbständiger Bestandteil eines Zulassungsverfahrens ist, so dass kaum Daten zum Erfüllungsaufwand für eine UVP vorhanden sind. Zum anderen sind die UVP-pflichtigen Zulassungsverfahren sehr heterogen, wobei auch der Umfang der UVP selbst stark einzelfallabhängig ist.

Im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung wurden dem Regelungsvorhaben sowohl Entlastungs- als auch Belastungswirkung zugesprochen, eine Quantifizierung wurde von Ländern und Verbänden – auch wegen der Anhörungsfristen – im Wesentlichen nicht vorgenommen.

Aus Sicht des Nationalen Normenkontrollrates sollten Planspiele auch dazu genutzt werden, den Erfüllungsaufwand zu ermitteln, zu dokumentieren und zu begründen. Eine Abschätzung kann an keiner Stelle des Gesetzgebungsverfahrens einfacher, konzentrierter und mit Sachverstand aus der Vollzugspraxis erfolgen.

Mittels der Nachmessung durch das Statistische Bundesamt zwei Jahre nach Inkrafttreten soll daher versucht werden festzustellen, ob und in welchem Umfang tatsächlich eine Entlastung eingetreten ist.

Darüber hinaus wird das Ressort die Wirkungen des Regelungsvorhabens fortlaufend überwachen und hierzu nach Erfüllung der Berichtspflicht an die EU-Kommission ein Forschungsvorhaben in Auftrag geben, welches die Zielerreichung und Wirkungen des Regelungsvorhabens bewerten soll.

Insoweit erhebt der Nationale Normenkontrollrat ausnahmsweise im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben soll die Richtlinie 2014/52/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten umgesetzt werden. Dies erfolgt zum einen im Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG), welches die Grundsätze der UVP regelt, zum anderen in der 9. BImSchV für immissionsschutzrechtliche Verfahren sowie in anderen Fachgesetzen wie bspw. dem Bundesberggesetz.

Des Weiteren verbindet das Regelungsvorhaben auch die Modernisierung des UVPG. Dieses soll anwenderfreundlicher gefasst, einfacher und besser vollziehbar werden. Insoweit ist dieses Vorhaben auch Bestandteil des Arbeitsprogramms Bessere Rechtsetzung 2014 der Bundesregierung.

Die UVP richtet sich im Grundsatz nach dem Fachrecht. Demzufolge wirken auch die Reglungen im UVPG nur im Zusammenhang mit den fachlichen Regelungen. Im Wesentlichen werden mit dem Regelungsvorhaben folgende Änderungen im UVPG vorgenommen:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- werden die Schutzgüter erweitert. Zukünftig sind die Auswirkungen eines Projekts auch auf den Flächenverbrauch zu berücksichtigen. Bei den zu prüfenden Umweltauswirkungen ist auch die Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu berücksichtigen,
- wird eine freiwillige UVP auf Antrag bei Neuvorhaben eingeführt, soweit dies die zuständige Behörde für zweckmäßig erachtet. Diese Option basiert nicht auf der EU-Richtlinie und wird auf Wunsch der Praxis aufgenommen. In diesem Fall entfällt die Vorprüfungspflicht, ob eine UVP-Pflicht vorliegt, weil diese sowieso durchgeführt wird,
- werden für die Beschreibung der Ergebnisse der Vorprüfung konkrete Vorgaben aufgestellt (Anlage 2),
- wird eine Frist für die Behörde, die UVP-Pflicht nach einer Vorprüfung festzustellen, eingeführt. Diese soll zügig und in der Regel spätestens 6 Wochen nach Erhalt der erforderlichen Unterlagen erfolgen. In Ausnahmefällen kann eine weitere Verlängerung von 3 Wochen bzw. von 6 Wochen erfolgen.
- wird zwischen Neuvorhaben und Änderungsvorhaben differenziert, bei letzterem auch dahingehend, ob eine UVP durchgeführt wurde oder nicht,
- wird die Regelung für kumulierende hinzutretende Vorhaben neu gefasst: es wird unterschieden zwischen dem Fall, dass das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben abgeschlossen ist bzw. wenn das frühere Vorhaben noch in der Zulassung ist. In der Vorprüfung des hinzutretenden Vorhaben ist das frühere Vorhaben jeweils als Vorbelastung zu berücksichtigen,
- wird für den Bau von Stromleitungen eine Ausnahmeregelung für kumulierende Vorhaben getroffen,
- wird eine Regelung für das hinzutretende Vorhaben getroffen, wenn für das hinzutretende Vorhaben der Prüfwert für die allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung nicht erreicht oder überschritten wird. Eine UVP-Pflicht liegt dann vor, wenn das hinzutretende Vorhaben zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursacht,
- wird die Beteiligung und Information der Öffentlichkeit ausgeweitet. Entscheidungserhebliche Unterlagen müssen der Öffentlichkeit in elektronischer Form zugänglich sein. Dafür ist ein zentrales Portal durch den Bund und die Länder einzurichten. Zudem wird eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung zur einheitlichen Ausgestaltung der Internetportale geschaffen,
- ist ein UVP-Bericht zu erstellen. Das Regelungsvorhaben enthält Vorgaben zur Berichtsstruktur (Anlage 4), der Bericht muss eine Alternativenbeschreibung enthalten und die getroffene die Wahl begründen. Dabei hat sich der Vorhabenträger auf den Untersuchungsrahmen zu beziehen, den die Behörde festlegt,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- werden die Regelungen der grenzüberschreitenden UVP neu strukturiert.

Die UVP ist unselbständiger Teil der verwaltungsbehördlichen Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dienen. Demzufolge sind neben der Änderung des UVPG auch zahlreiche Fachgesetze betroffen. Es werden Vorgaben zur Ausgestaltung des Zulassungsbescheids und der Überwachung des zugelassenen Vorhabens im UVPG und – soweit spezielle Regelungen notwendig sind – in den Fachgesetzen aufgenommen.

Diese Änderungen werden, soweit relevant, auch in der 9. BImSchV umgesetzt. Mit dieser Verordnung wird zudem eine verstärkte Nutzung elektronischer Medien bei der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der UVP vorgeschrieben.

II.1 Erfüllungsaufwand

Die Schätzung des Erfüllungsaufwandes gestaltet sich für eine UVP mit Schwierigkeiten, weil die UVP unselbständiger Teil von Zulassungsverfahren wie dem Planfeststellungsverfahren oder dem immissionsschutzrechtlicher Verfahren ist. In der Regel konnte der Aufwand nicht nach UVP und restliches Zulassungsverfahren separiert werden, Daten fehlen hierzu. Auch bei bisherigen Regelungsvorhaben, insbesondere zum Immissionsschutzrecht, wurde der Erfüllungsaufwand für das gesamte Zulassungsverfahren erhoben, ohne hier den Teil für die UVP mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu separieren.

Zudem sind die vom UVPG erfassten Zulassungsverfahren, die einer UVP unterliegen, sehr heterogen. Die UVP selbst kann ebenfalls im Einzelfall unterschiedlich umfangreich ausfallen, selbst wenn es sich um das gleiche Zulassungsverfahren handelt, bspw. wenn für das Vorhaben ein sensibles Gebiet tangiert wird.

Das Ressort ist dergestalt vorgegangen, den Status Quo für sämtliche Zulassungsverfahren gemäß Anhang 1 des UVPG zu schätzen (Gesamtkosten je Kategorie der Zulassungsverfahren pro Jahr). Die Gesamtkosten divergieren je Kategorie, Fallzahlen sind nicht in jedem Fall schätzbar.

Diese Gesamtkosten sollen die Basis für die Aufwandsschätzung bilden. Sie werden mit insgesamt etwa 233,5 Mio. Euro p.a. geschätzt. Darüber hinaus hat das Ressort bei Ländern und Verbänden nach dem konkreten Erfüllungsaufwand (Einzelfallkosten und Fallzahlen) gefragt, wobei hierzu keine Angaben gemacht werden konnten.

Im zweiten Schritt hat das Ressort Überlegungen zu den Fallzahlen angestellt. Hier ist es zu dem Ergebnis gekommen, dass die Anlage 1 durch dieses Regelungsvorhaben im Wesentlichen unverändert bleibt. Insoweit schätzt es, dass keine wesentlichen Änderungen bei den Fallzahlen zu erwarten sind. Dies gelte auch für die Neustrukturierung der Kumulationsregelung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

In einem weiteren Schritt hat das Ressort geprüft, welche Auswirkungen die Änderungen auf den Status Quo haben. Dabei hat es Überlegungen getrennt nach allgemeinen Teil (Schutzgüter etc.), den Voraussetzungen einer UVP-Pflicht, der Durchführung der UVP, der Strategischen Umweltprüfung (SUP), für eine grenzüberschreitende UVP sowie den Schlussvorschriften aufgestellt und jeweils Be- und Entlastungswirkung dargestellt.

Für die einzelnen Verfahrensschritte konnte allerdings keine Einzelaufwandsabschätzung vorgenommen werden. Insoweit wurde eine nur relative Änderung insgesamt geschätzt, die das Ressort aus Rückmeldungen von Praktikern und dem Planspiel ableitet.

Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft schätzt das Ressort eine **Entlastung** im Saldo um insgesamt 4 Prozent, d.h. von rund -9,3 Mio. Euro p.a., im Vergleich zu den bisherigen Gesamtkosten der Zulassungsverfahren (einschließlich UVP) von rund 233,5 Mio. Euro p.a., da eine Trennung der Kosten der UVP zum „restlichen“ Zulassungsverfahren mangels Datengrundlage für das Ressort nicht möglich ist.

Allgemeiner Teil

Aus Sicht des Ressorts führt die Ergänzung des Schutzguts Fläche sowie die Erweiterung des Begriffs der Umweltauswirkung zu keiner wesentlichen Änderung des Erfüllungsaufwands.

Voraussetzungen der UVP

Die Änderungen zu den Voraussetzungen der UVP und Durchführung der UVP führen aus Sicht des Ressorts insgesamt zu einer Entlastung. Durch die klareren Vorgaben, wann eine UVP durchzuführen sei, komme es zu einer nicht unerheblichen Verringerung des Zeitaufwands für die Prüfung der UVP-Pflicht. Die Vorgaben zur Vorprüfung an sich änderten sich nicht, die vorgegebene Struktur des Berichts kann aber den Aufwand zur Erstellung der Unterlage verringern. Dem Vorhabenträger ist klar, zu welchen Aspekten eine Vorprüfung notwendig ist, Recherchen oder Beratungsaufwand kann dadurch vermindert werden.

Darüber hinaus bewirke die Feststellungsfrist der Behörde von 6 Wochen zur UVP-Pflicht, dass dem Vorhabenträger geringerer Personalaufwand für vertiefte Rückfragen der Behörde oder Dis-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

kussionen mit Behörden und Sachverständigen entsteht, der üblicherweise über die gesamte Dauer der behördlichen Überprüfung erfolgt.

Aus Sicht des Ressorts ändern sich auch die Vorgaben zu Änderungsvorhaben oder zur Kumulation im Wesentlichen nicht. Auch für die Fallzahlen wird eingeschätzt, dass im Wesentlichen keine Änderungen erfolgen. Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts wurde bei der Kumulation von Teilprojekten bereits seit langem die Frage, wann eine UVP-Pflicht vorliegt, über eine sog. Rechtsanalogie entscheiden. Aus Sicht des Ressorts wird nun eine europarechtskonforme Formulierung im UVPG übernommen. Daher würden dies keine inhaltlichen Änderungen bedeuten, aber den Rechtsanwendern eine Erleichterung und damit eine zeitliche Entlastung bei der Frage der UVP-Pflicht schaffen.

Die Einschätzung, dass sich durch die geänderte Struktur der Voraussetzungen für eine UVP insgesamt eine Entlastung ergibt, wird nicht von allen Verbänden geteilt. Zum Teil wird auch die Einschätzung, dass die Fallzahlen im Wesentlichen gleich bleiben, nicht geteilt. Allerdings werden – auch aufgrund der kurzen Anhörungsfrist – keine Quantifizierungen vorgenommen. Aus Sicht einzelner Verbände werde die Anzahl der durchzuführenden UVP bei den Regelungen zur Kumulation und bei Änderungsvorhaben erhöht. Zudem würden die Vorgaben für Vorprüfung, UVP-Bericht und die Öffentlichkeitsbeteiligung die Dauer der Verfahren erhöhen und dies (mittelbar) zu Folgekosten führen.

Das Ressort schätzt dies allerdings mit Verweis auf die o.g. Rechtsprechung anders ein. Im Einzelfall könnten aufgrund des höheren Detaillierungsgrad der Anforderungen die Vorprüfungsunterlagen umfangreicher als bisher ausfallen. In der Mehrzahl der Fälle und damit im Saldo würde sich jedoch eine zeitliche Entlastung ergeben, weil die Frage der zu prüfenden Aspekte und damit die beizubringenden Unterlagen für die Rechtsanwender im Gesetz klar dargestellt wird.

Insgesamt schätzt das Ressort nach der Einschätzung von Praktikern auch aus dem Planspiel eine Entlastungswirkung von etwa 8 Prozent (rund -18,7 Mio. Euro) im Vergleich zum Status Quo ein.

Die Regelung der freiwilligen UVP, sofern diese von der zuständigen Behörde für zweckmäßig erachtet wird, kann zu einer Entlastung führen, weil sich der Vorhabenträger den Zeitaufwand für die Vorprüfung erspart und die UVP sofort durchführt. Die freiwillige UVP wird nach Einschätzung des Ressorts eher in Grenzfällen einer UVP-Pflicht genutzt werden. Insoweit ist es denkbar, dass auch in Einzelfällen eine UVP durchgeführt wird, für die die Vorprüfung eigentlich eine UVP-Pflicht verneint hätte. Es lässt sich aus Sicht des Ressorts schwer abschätzen, in welchem Umfang die freiwillige UVP genutzt wird. Dieses Instrument dürfte vor allem für Vorhaben relevant

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

sein, bei denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, zumal gerade die Behörde dann eher eine freiwillige UVP für zweckmäßig erachten wird. Dass damit eine nicht notwendige UVP durchgeführt wird, dürfte eher nicht anzunehmen sein.

Durchführen der UVP

Aus Sicht des Ressorts ist wesentliche Änderung die Konkretisierung des UVP-Berichts. Die nunmehr zwingend vorgegebenen Angaben spiegelten zumeist bereits die Praxis wider und basieren auf Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie. Zudem richte sich der Umfang der UVP nach dem Fachrecht, welches materiell nicht geändert wird. Im Einzelfall könnte sich daher der Aufwand für die Erstellung erhöhen, weil bisher aufgrund der fehlenden Konkretisierung erforderliche Erläuterungen und Nachweise nicht beigebracht wurden. Insgesamt sei nun aber inhaltlich klar, welche Angaben und welche Dokumente beizubringen seien.

Insgesamt schätzt das Ressort eine Erhöhung des Aufwandes im Vergleich zum Status Quo von etwa 4 Prozent (rund 9,3 Mio. Euro).

Grenzüberschreitende UVP

Aus Sicht des Ressorts führt die Neustrukturierung der bisher an verschiedenen Stellen enthaltenen Vorgaben zu einer besseren Systematik. Auch werden Regelungen zur Übersetzung von Dokumenten nun klar geregelt, die zuvor in der Praxis immer wieder zu Rückfragen zwischen Vorhabenträger und Verwaltung geführt hätten. Insoweit schätzt das Ressort, dass sich der zeitliche Aufwand für die Vorhabenträger verringert.

Verwaltung (Bund, Länder/Kommunen)

Für die Verwaltung schätzt das Ressort in Bezug auf die Neustrukturierung und Klarstellungen eine ähnliche Wirkung wie bei der Wirtschaft. Insbesondere verringere sich die Einarbeitungszeit für jeweils zur Anwendung kommenden Vorschriften, der Zeitaufwand für die Prüfung der Vorprüfung und des UVP-Berichts. Zudem wird eingeschätzt, dass mit der Einführung von gemeinsamen Prüfungen, wie es bei der naturschutzfachlichen Prüfung mit der UVP möglich sein soll, Doppelprüfungen vermieden werden können, die ebenfalls entlastend wirken. Schließlich führt die Regelung zur grenzüberschreitenden UVP zu Entlastungen, weil die Klarstellungen Rückfragen bei übergeordneten Behörden oder interne Sitzungen entfallen können oder vermindert werden. Die Entlastungswirkung kann aus Sicht des Ressorts nicht quantifiziert werden.

Die Regelungen zur freiwilligen UVP lösen zunächst Aufwand für die Prüfung der Zweckmäßigkeit aus. Allerdings ist hier anzunehmen, dass überblicksartig dargestellt wird, warum der Vorha-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

benträger eine UVP-Plicht für zweckmäßig erachtet, so dass die Behörde im Zweifel lediglich Plausibilitätserwägungen anstellen wird. Insoweit ist zu vermuten, dass eine UVP auch nur dann angenommen wird, wenn die Gründe eine erhebliche Umweltbeeinträchtigung nicht ausschließen lassen. Dass eine nicht notwendige UVP für zweckmäßig erachtet wird, dürfte daher eher der Ausnahmefall sein. Der Wegfall einer Vorprüfung führt auch für die Behörde zu einer Entlastung des Persona- und Sachaufwands. Dieser konnte nicht quantifiziert werden.

Keine Änderungen des Aufwands bewirken nach Einschätzung des Ressorts die Regelungen von geeigneten Überwachungsmaßnahmen, weil diese bereits jetzt Bestandteil fachrechtlicher Vorgaben sind.

Erfüllungsaufwand entsteht aus Sicht des Ressorts für die Vorgabe, ein zentrales Portal für die Veröffentlichung bestimmter Inhalte bzw. Entscheidungen einer UVP wie dem UVP-Bericht, einzurichten. Die Portale werden beim Bund und bei den Ländern errichtet. Der Mehraufwand wird beim **Bund** mit jährlich mit einem Anteil von 0,25 einer Stelle im höheren Dienst und einer Stelle im mittleren Dienst (gesamt etwa 135.000 Euro) sowie Wartungskosten von rund 25.000 Euro geschätzt. Der einmalige Aufwand für die Errichtung der Plattform wird mit rund 80.000 Euro geschätzt.

Für die **Länder** wird der jährliche Mehraufwand insgesamt mit 16 Stellen höherer Dienst (im Einzelfall rund 112.060 Euro pro Jahr) und 32 Stellen mittlerer Dienst (rund 62.460 Euro pro Jahr im Einzelfall) und Wartungsarbeiten von rund 1.200 Euro geschätzt. Der einmalige Aufwand für die Errichtung der Plattform wird mit rund 1,5 Mio. Euro geschätzt.

II.2 Weitere Kosten

Aus Sicht des Ressorts führt die Neustrukturierung des UVPG und der 9. BImSchV dazu, dass Fehler im Zulassungs- und Genehmigungsverfahren reduziert werden. Damit werde das Risiko der Aufhebung der Zulassungs- bzw. Genehmigungsentscheidung minimiert.

II.3 ‚One in one Out'-Regel

Die Entlastungen beim laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von rund -18,7 Mio. Euro ergeben sich aus einer umfassenden Modernisierung und vollzugsfreundlicheren Ausgestaltung des UVP-Rechts.

Im Sinne der ‚One in one out'-Regel der Bundesregierung stellt die jährliche Entlastung der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out" von rund 18,7 Mio. Euro dar.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Belastungen beim laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 9,3 Mio. Euro resultieren aus der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie. In diesem Sinne wird kein Anwendungsfall der ‚One in one out'-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet.

III. Ergebnis

Das Ressort schätzt, dass die Modernisierung des Rechts der UVP insgesamt zu einer Entlastung führt. Allerdings hat das Ressort nicht die Änderung der Aufwände für die einzelnen Verfahrensschritte quantifizieren können, um daraus die Entlastungswirkung abzuleiten, sondern schätzt die Entlastung aufgrund Rückmeldungen von Praktikern auch aus dem Planspiel. Die Schwierigkeit für die ex ante Schätzung liegt darin begründet, dass die UVP unselbständiger Bestandteil eines Zulassungsverfahrens ist, so dass kaum Daten zum Erfüllungsaufwand für eine UVP vorhanden sind. Zum anderen sind die UVP-pflichtigen Zulassungsverfahren sehr heterogen, wobei auch der Umfang der UVP selbst stark einzelfallabhängig ist.

Im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung wurden dem Regelungsvorhaben sowohl Entlastungs- als auch Belastungswirkung zugesprochen, eine Quantifizierung wurde von Ländern und Verbänden – auch wegen der Anhörungsfristen – im Wesentlichen nicht vorgenommen.

Aus Sicht des Nationalen Normenkontrollrates sollten Planspiele auch dazu genutzt werden, den Erfüllungsaufwand zu ermitteln, zu dokumentieren und zu begründen. Eine Abschätzung kann an keiner Stelle des Gesetzgebungsverfahrens einfacher, konzentrierter und mit Sachverstand aus der Vollzugspraxis erfolgen.

Mittels der Nachmessung durch das Statistische Bundesamt zwei Jahre nach Inkrafttreten soll daher versucht werden festzustellen, ob und in welchem Umfang tatsächlich eine Entlastung eingetreten ist.

Darüber hinaus wird das Ressort die Wirkungen des Regelungsvorhabens fortlaufend überwachen und hierzu nach Erfüllung der Berichtspflicht an die EU-Kommission ein Forschungsvorhaben in Auftrag geben, welches die Zielerreichung und Wirkungen des Regelungsvorhabens bewerten soll.

Insoweit erhebt der Nationale Normenkontrollrat ausnahmsweise im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Versteyl
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.